

Bundesgesetzblatt¹³⁷⁷

Teil I

G 5702

1998

Ausgegeben zu Bonn am 24. Juni 1998

Nr. 37

Tag	Inhalt	Seite
17. 6. 98	Verordnung zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften (Besoldungsänderungsverordnung 1998 - BesAndV 98) FNA: 2032-1-11-3, 2032-1-12-1, 2032-1-10, 2032-13, 2032-23	1378
17. 6. 98	Vierte Verordnung zur Änderung der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung FNA: 7847-11-4-51	1386
17. 6. 98	Verordnung zur Änderung der Getränkeschankanlagenverordnung FNA: 7102-45	1387
17. 6. 98	Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz und zur Änderung der Aufzugsverordnung FNA: neu: 8053-4-15; 7102-40	1393
18. 6. 98	SGB III - Anpassungsverordnung 1998 FNA: neu: 860-3-9-1	1397
18. 6. 98	Dreiunddreißigste Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Anrechnungs-Verordnung 1998/99 - AnrV 1998/99) FNA: neu: 830-2-9-33	1398
18. 6. 98	Vierzehnte Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet FNA: neu: 830-2-18-14; 830-2-18-13	1404
19. 6. 98	Neufassung der Aufzugsverordnung FNA: 7102-40	1410
19. 6. 98	Neufassung der Getränkeschankanlagenverordnung FNA: 7102-45	1421
19. 6. 98	Elfte Verordnung zur Änderung der Schiffssicherheitsverordnung FNA: 9512-16	1431
2. 6. 98	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zum baden-württembergischen Landesabfallabgabengesetz, zum Niedersächsischen Abfallabgabengesetz, zum Hessischen Sonderabfallabgabengesetz und zum schleswig-holsteinischen Gesetz über die Erhebung einer Abfallabgabe) FNA: 1104-5	1472

**Verordnung
zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften
(Besoldungsänderungsverordnung 1998 - BesÄndV 98)**

Vom 17. J uni 1998

Auf Grund der §§ 47 und 48 Abs. 1 sowie des § 73 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 1997 (BGBl. I S. 1065) in Verbindung mit Artikel 10 § 4 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590) und Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108) verordnet die Bundesregierung und auf Grund des § 63 des Bundesbesoldungsgesetzes verordnet das Bundesministerium des Innern:

Artikel 1

Änderung der Erschwerniszulagenverordnung

Die Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 519), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Satz angefügt:
„Durch eine Erschwerniszulage wird ein mit der Erschwernis verbundener Aufwand mit abgegolten.“

2. § 2 wird aufgehoben.

3. Die Überschrift des 2. Abschnitts wird wie folgt gefaßt:

„2. Abschnitt
Einzel abzugeltende Erschwernisse“.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

- aa) Nach den Wörtern „Die Zulage wird“ wird das Wort „insbesondere“ gestrichen.
bb) Nummer 6 wird aufgehoben.
cc) Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden die Nummern 6 und 7.

- dd) Die neue Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. Zulagen nach Vorschriften, die gemäß Artikel IX §§ 21 und 22 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern in Kraft geblieben sind oder neu erlassen werden können.“

- b) Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für Zeiträume, für die eine Bordzulage nach § 23b zusteht, wird die Zulage um die Hälfte gekürzt.“

5. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Sonstiger Ausschluß der Zulage

Die Zulage entfällt oder sie verringert sich, soweit der Dienst zu ungünstigen Zeiten auf andere Weise als mit abgegolten oder ausgeglichen gilt.“

6. Dem § 7 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Zulage wird nicht gewährt neben der Kampfschwimmer- oder Minentaucherzulage nach § 23e.“

7. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „7,50“ ersetzt.
b) In Satz 4 werden die Zahl „1“ durch die Zahl „1,50“ und die Zahl „10“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

8. § 11 wird wie folgt gefaßt:

„§ 11

Zulage für Tätigkeiten der
Sprengstoffentschärfer und Sprengstoffermittler

(1) Beamte und Soldaten mit gültigem Nachweis über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Sprengstoffentschärfer, deren ständige Aufgabe das Prüfen, Entschärfen und Beseitigen unkonventioneller Spreng- und Brandvorrichtungen ist, erhalten eine Zulage. Die Zulage beträgt 50 Deutsche Mark für jeden Einsatz im unmittelbaren Gefahrenbereich, der erforderlich wird, um verdächtige Gegenstände einer näheren Behandlung zu unterziehen. Unmittelbarer Gefahrenbereich ist der Wirkungsbereich einer möglichen Explosion oder eines Brandes. Die Behandlung umfaßt insbesondere

1. optische, akustische, elektronische und mechanische Prüfung auf Spreng-, Zünd- und Brandvorrichtungen,
2. Überwinden von Sprengfallen, Öffnen von unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen, Trennen der Zündkette, Unterbrechen der Zündauslösevorrichtung, Neutralisieren, Phlegmatisieren,
3. Vernichten, Transportvorbehandlung, Verladen, Transportieren der unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen oder ihrer Teile.

Die Zulage darf den Betrag von 750 Deutsche Mark im Monat nicht übersteigen.

(2) Besondere Schwierigkeiten bei dem Unschädlichmachen oder Delaborieren von Spreng- und Brandvorrichtungen oder ähnlichen Gegenständen, die explosionsgefährliche Stoffe enthalten, können mit einer Erhöhung der Zulage auf bis zu 500 Deutsche Mark für jeden Einsatz abgegolten werden.

(3) Beamte und Soldaten mit gültigem Nachweis über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Sprengstoffermittler, die im Rahmen ihrer Tätigkeit als Sprengstoffermittler mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen, erhalten eine Zulage von 30 Deutsche Mark je Einsatz. Der Umgang umfaßt insbesondere Sicherstellung, Asservierung und Transport. Die Zulage darf den Betrag von 450 Deutsche Mark im Monat nicht übersteigen.

- (4) Die Zulagen nach Absatz 1 und Absatz 2 dürfen den Gesamtbetrag von 1600 Deutsche Mark im Monat nicht übersteigen.“
9. Die Überschrift des 5. Titels wird wie folgt gefaßt:
„Zulagen für Klimaerprobung und Unterdruckkammerdienst“.
10. In der Überschrift des § 16 werden die Wörter „Allgemeine Voraussetzungen und Höhe der Zulage“ durch die Wörter „Zulage für Klimaerprobung“ ersetzt.
11. Nach § 16 wird folgender neuer § 16a eingefügt:
„§ 16a
Zulage für
Soldaten im Unterdruckkammerdienst
(1) Soldaten im Unterdruckkammerdienst beim Flugmedizinischen Institut der Luftwaffe, die in einer simulierten Höhe von mindestens 5000 Metern verwendet werden, erhalten eine Zulage.
(2) Die Zulage beträgt 15 Deutsche Mark für jeden Einsatz nach Absatz 1, höchstens jedoch 150 Deutsche Mark monatlich. Der Einsatz beginnt mit dem Einschleusen und endet mit dem Ausschleusen.
(3) Die Zulage wird nicht gewährt neben der Fliegerzulage nach § 23f.“
12. Die Überschriften des 6., 7. und 8. Titels sowie die §§ 17 bis 19 werden aufgehoben.
13. Der bisherige 9. Titel wird der 6. Titel. Der bisherige § 19a wird § 17.
14. Im 3. Abschnitt werden der 1. und 2. Titel sowie die §§ 20 und 21 aufgehoben.
15. Nach § 17 werden folgende neue §§ 18 und 19 eingefügt:
„§ 18
Entstehung des Anspruchs
(1) Der Anspruch auf die Zulage entsteht mit der tatsächlichen Aufnahme der zulageberechtigenden Tätigkeit und erlischt mit deren Beendigung, soweit in den §§ 19 bis 26 nichts anderes bestimmt ist.
(2) Besteht der Anspruch auf die Zulage nicht für einen vollen Kalendermonat und sieht die Zulageregelung eine tageweise Abgeltung nicht vor, wird nur der Teil der Zulage gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.
§ 19
Unterbrechung
der zulageberechtigenden Tätigkeit
Bei einer Unterbrechung der zulageberechtigenden Tätigkeit wird die Zulage nur weitergewährt im Falle
1. eines Erholungsurlaubs,
2. eines Sonderurlaubs unter Fortzahlung der Dienstbezüge,
3. einer Erkrankung einschließlich Heilkur,
4. einer Dienstbefreiung oder einer Freistellung vom Dienst für besondere zeitliche Belastungen (§ 50a des Bundesbesoldungsgesetzes),
5. einer Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen,
6. einer Dienstreise,
soweit in den §§ 20 bis 26 oder nach einer Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen nichts anderes bestimmt ist. In den Fällen der Nummern 2 bis 6 wird die Zulage nur weitergewährt bis zum Ende des Monats, der auf den Eintritt der Unterbrechung folgt.“
16. Die Bezeichnung „3. Titel“ und die Überschrift des 3. Titels werden gestrichen.
17. Der bisherige § 22 wird § 20 und wie folgt geändert:
a) In der Überschrift werden die Wörter „Allgemeine Voraussetzungen und Höhe der Zulagen“ durch die Wörter „Zulagen für Wechselschichtdienst und für Schichtdienst“ ersetzt.
b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Zeiten eines Bereitschaftsdienstes gelten nicht als Arbeitszeit im Sinne dieser Vorschrift.“
c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
d) In Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:
„Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit der Schichtplan (Dienstplan) eine Unterscheidung zwischen Volldienst und Bereitschaftsdienst nicht vorsieht.“
e) In Absatz 4 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:
„Die Erschwerniszulagen nach den Absätzen 1 und 2 werden nur zur Hälfte gewährt, wenn für denselben Zeitraum Anspruch besteht auf eine Stellenzulage nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Übernahme der Beamten und Arbeitnehmer der Bundesanstalt für Flugsicherung vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1370, 1376), den Nummern 5a, 8, 8a, 9, 10 und 12 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes oder auf die bei der Deutschen Bundesbank gewährte Bankzulage.“
f) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:
„(6) § 19 Satz 2 gilt nicht, soweit die Erkrankung auf einen Dienstunfall zurückzuführen ist.“
18. Die Bezeichnung „4. Titel“ und die Überschrift des 4. Titels werden gestrichen.
19. Der bisherige § 23 wird § 21 und wie folgt geändert:
a) In der Überschrift werden die Wörter „Allgemeine Voraussetzungen und Höhe der“ gestrichen und nach dem Wort „für“ das Wort „den“ eingefügt.
b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 19a“ durch die Angabe „§ 17“ ersetzt.
c) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „Zulage“ durch das Wort „Stellenzulage“ ersetzt.
d) Absatz 5 wird aufgehoben.

20. Die Bezeichnung „5. Titel“ und die Überschrift des 5. Titels werden gestrichen.
21. Der bisherige § 23a wird § 22 und wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden die Wörter „Allgemeine Voraussetzungen und Höhe der Zulage“ durch die Wörter „Zulage für Polizeivollzugsbeamte für besondere polizeiliche Einsätze und für Beamte als Verdeckte Ermittler“ ersetzt.
 - Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
„(3) § 19 Satz 2 gilt nicht, soweit die Erkrankung auf einen Dienstunfall zurückzuführen ist.“
22. Nach § 22 wird folgender neuer § 22a eingefügt:
- „§ 22a
Zulage für
Polizeivollzugsbeamte als fliegendes Personal
- (1) Polizeivollzugsbeamte, die als Luftfahrzeugführer oder Bordwart in fliegenden Verbänden, fliegerischen Ausbildungseinrichtungen oder den fliegenden Verbänden gleichgestellten Einrichtungen, Einheiten und Dienststellen verwendet werden, erhalten eine Zulage.
- (2) Die Zulage erhalten auch Polizeivollzugsbeamte, die
- auf Grund von Dienstvorschriften oder Dienst-anweisungen als nichtständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige zum Mitfliegen in Luftfahrzeugen dienstlich verpflichtet sind und mindestens zehn Flüge im laufenden Kalendermonat nachweisen,
 - in Erfüllung ihrer Aufgaben als Prüfer von Luftfahrtgerät zum Mitfliegen verpflichtet sind (Sondergruppe).
- Eine Anrechnung von Flügen aus anderen Kalendermonaten und von Reiseflügen ist nicht zulässig.
- (3) Die Zulage beträgt monatlich für Polizeivollzugsbeamte in der Verwendung als
- Luftfahrzeugführer oder Bordwart jeweils mit Zusatzqualifikation 345 Deutsche Mark,
 - Luftfahrzeugführer oder Bordwart jeweils ohne Zusatzqualifikation 260 Deutsche Mark,
 - Angehörige der Sondergruppe (Absatz 2) bei zehn oder mehr Flügen im laufenden Kalendermonat 90 Deutsche Mark.
- Werden im laufenden Kalendermonat weniger als zehn, jedoch mindestens fünf Flüge nachgewiesen, vermindert sich die Zulage für jeden fehlenden Flug um 9 Deutsche Mark. § 19 findet keine Anwendung.
- Zusatzqualifikation im Sinne der Nummer 1 sind insbesondere Instrumentenflugberechtigung sowie die erworbene Ausbildung im Umgang mit Bildverstärkerbrille oder Wärmebildkamera.“
23. Der bisherige 6. Titel wird gestrichen.
24. Die Bezeichnung „7. Titel“ und die Überschrift des 7. Titels werden gestrichen.
25. Der bisherige § 23c wird § 23 und wie folgt geändert:
In der Überschrift werden die Wörter „Allgemeine Voraussetzungen und Höhe der Zulage“ durch die Wörter „Zulage für die Beseitigung von Kampfstoffmunition aus den Weltkriegen“ ersetzt.
26. Die Bezeichnung „8. Titel“ wird gestrichen.
27. Der bisherige § 23d wird § 23a und wie folgt geändert:
- Absatz 2 wird aufgehoben.
 - In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
28. Der bisherige 9. Titel und § 23e werden aufgehoben.
29. Nach § 23a werden folgende neue §§ 23b bis 23l eingefügt:
- „§ 23b
Zulage für Tätigkeiten
an Bord in Dienst gestellter seegehender Schiffe
- (1) Beamte und Soldaten, die als Besatzungsangehörige an Bord eines in Dienst gestellten seegehenden Schiffes verwendet werden, erhalten eine Zulage (Bordzulage). Bei einer Werftliegezeit des Schiffes wird die Bordzulage gewährt, wenn der Beamte oder Soldat an Bord Dienst leistet und dort untergebracht ist. Leistet der Beamte oder Soldat an Bord Dienst, ohne dort untergebracht zu sein, wird die Bordzulage für die Dauer von höchstens vier Monaten gewährt.
- (2) Die Bordzulage wird auch Beamten und Soldaten gewährt, die
- an Bord eines in Dienst gestellten seegehenden Schiffes an mehr als einem Kalendertag verwendet werden, ohne zu dessen Besatzung zu gehören,
 - auf einem Binnenfahrzeug der Bundeswehr verwendet werden, das an mehr als einem Kalendertag seewärts der in § 1 der Flaggenrechtsverordnung vom 4. Juli 1990 (BGBl. I S. 1389) festgelegten Grenzen der Seefahrt eingesetzt ist. Eingeschlossen ist die Dauer des Aufenthaltes in Seehäfen. Die Bordzulage steht nicht zu für die Dauer der An- und Abfahrt auf Binnengewässern.
- (3) Die Bordzulage beträgt für
- Beamte und Soldaten als Besatzungsangehörige auf Schiffen
 - der Seestreitkräfte oder im Dienst von Seestreitkräften 157,50 Deutsche Mark monatlich,
 - sonstiger Eigner 105,00 Deutsche Mark monatlich,
 - Beamte und Soldaten, die nicht der Besatzung angehören, 5,25 Deutsche Mark täglich; sie darf den Monatsbetrag nach Nummer 1 nicht übersteigen.
- (4) Die Bordzulage erhöht sich um 50 vom Hundert bei einem ununterbrochenen Aufenthalt von mehr als zehn Tagen außerhalb eines Hafens seewärts der in Absatz 2 bezeichneten Grenzen der Seefahrt und bei mindestens vierundzwanzigstündigem Aufenthalt außerhalb des Seegebietes, das begrenzt wird

1. südlich durch die Linie Dover-Calais,
2. westlich durch den 5. Grad westlicher Länge,
3. nördlich durch den 60. Grad nördlicher Breite;

ausgenommen sind die Häfen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie der Normandie und der nördlichen Bretagne bis einschließlich des Hafens Brest. Die erhöhte Bordzulage wird nur für volle Kalendertage gewährt.

(5) Ein Zeitraum von mehr als 12 Stunden gilt als voller Kalendertag.

(6) Die Bordzulage wird neben

1. der Stellenzulage nach Nummer 6 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in Höhe von 105 Deutsche Mark monatlich gewährt,
2. der U-Boot-Zulage nach § 23c nicht gewährt.

§ 23c

Zulage für Tätigkeiten an Bord in Dienst gestellter U-Boote

(1) Beamte und Soldaten, die als Besatzungsangehörige an Bord eines in Dienst gestellten U-Bootes der Seestreitkräfte verwendet werden, erhalten eine Zulage (U-Boot-Zulage). Bei einer Werftliegezeit des U-Bootes wird die U-Boot-Zulage bis zur Dauer von vier Monaten gewährt, wenn der Beamte oder Soldat an Bord verwendet wird.

(2) Die U-Boot-Zulage erhalten auch Beamte und Soldaten, die nicht zur Besatzung eines U-Bootes gehören, für die Dauer der dienstlich angeordneten tatsächlichen Bordanwesenheit, wenn diese mit Tauchfahrten oder Tauchübungen verbunden ist und mindestens drei aufeinander folgende Kalendertage oder fünf Kalendertage im Monat beträgt. Ein Zeitraum von mehr als 12 Stunden gilt als voller Kalendertag.

(3) Die U-Boot-Zulage beträgt für

1. a) Beamte und Soldaten als Besatzungsangehörige 450 Deutsche Mark monatlich,
b) bei einer Werftliegezeit vom Beginn des zweiten Monats an 202,50 Deutsche Mark monatlich,
2. Beamte und Soldaten, die nicht der Besatzung angehören, 15 Deutsche Mark täglich;
sie darf den Monatsbetrag nach Nummer 1 nicht übersteigen.

§ 23d

Zulage für Tätigkeiten im Maschinenraum seegehender Schiffe

(1) Beamte und Soldaten, die als Besatzungsangehörige im Maschinenraum eines in Dienst gestellten seegehenden Schiffes verwendet werden, erhalten eine Zulage (Maschinenzulage). Bei einer Werftliegezeit des Schiffes wird die Maschinenzulage gewährt, wenn der Beamte oder Soldat an Bord Dienst leistet und dort untergebracht ist. Leistet der Beamte oder Soldat an Bord Dienst, ohne dort untergebracht zu sein, wird die Maschinenzulage für die Dauer von höchstens vier Monaten gewährt.

(2) Die Maschinenzulage wird auch Beamten und Soldaten gewährt, die im Maschinenraum eines

1. in Dienst gestellten seegehenden Schiffes an mehr als einem Kalendertag verwendet werden, ohne zu dessen Besatzung zu gehören,
2. Binnenfahrzeuges der Bundeswehr verwendet werden, das an mehr als einem Kalendertag seawärts der in § 1 der Flaggenrechtsverordnung vom 4. Juli 1990 (BGBl. I S. 1389) festgelegten Grenzen der Seefahrt eingesetzt ist. Eingeschlossen ist die Dauer des Aufenthaltes in Seehäfen. Die Maschinenzulage steht nicht zu für die Dauer der An- und Abfahrt auf Binnengewässern.

(3) Die Maschinenzulage beträgt für

1. Beamte und Soldaten als Besatzungsangehörige auf Schiffen
 - a) der Seestreitkräfte oder im Dienst von Seestreitkräften 45 Deutsche Mark monatlich,
 - b) sonstiger Eigner 30 Deutsche Mark monatlich,
2. Beamte und Soldaten, die nicht der Besatzung angehören, 1,50 Deutsche Mark täglich;
sie darf den Monatsbetrag nach Nummer 1 nicht übersteigen.

Die Maschinenzulage erhöht sich um 50 vom Hundert, wenn die Voraussetzungen des § 23b Abs. 4 erfüllt sind.

(4) Ein Zeitraum von mehr als 12 Stunden gilt als voller Kalendertag.

(5) Die Maschinenzulage wird nicht gewährt neben der U-Boot-Zulage nach § 23c.

§ 23e

Zulage für Kampfschwimmer und Minentaucher

(1) Soldaten, die in Kampfschwimmer- oder Minentauchereinheiten als Kampfschwimmer oder Minentaucher verwendet werden oder sich in der Ausbildung zum Kampfschwimmer oder Minentaucher befinden, erhalten eine Zulage (Kampfschwimmer- oder Minentaucherszulage) in Höhe von 360 Deutsche Mark monatlich.

(2) Soldaten, die nicht in einer Kampfschwimmer- oder Minentauchereinheit als Kampfschwimmer oder Minentaucher verwendet werden, jedoch

1. im Besitz des gültigen Kampfschwimmer- oder Minentaucherscheines sind und
2. zur Erhaltung des Kampfschwimmer- oder Minentaucherscheines verpflichtet sind, erhalten eine Zulage in Höhe von 90 Deutsche Mark monatlich.

(3) Die Kampfschwimmer- oder Minentaucherszulage wird nicht gewährt neben der U-Boot-Zulage nach § 23c und der Fliegerzulage nach § 23f.

§ 23f

Zulage für fliegendes Personal der Bundeswehr und anderer Einrichtungen des Bundes

(1) Beamte und Soldaten, die als Luftfahrzeugführer, Kampfbeobachter (Waffensystemoffiziere),

Luftfahrzeugoperationsoffiziere oder als ständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige in fliegenden Verbänden, fliegerischen Ausbildungseinrichtungen, den fliegenden Verbänden gleichgestellten Einrichtungen, Einheiten und Dienststellen oder im Erprobungs- oder Güteprüfdienst verwendet werden, erhalten eine Zulage (Fliegerzulage). Bei einer Verwendung außerhalb der in Satz 1 genannten Stellen wird die Fliegerzulage nur für die Dauer der Verpflichtung zur Erhaltung der vorgeschriebenen Erlaubnis und der Berechtigungen gewährt.

(2) Die Fliegerzulage erhalten auch Beamte und Soldaten,

1. während der fliegerischen Ausbildung zum Luftfahrzeugführer oder Luftfahrzeugbesatzungsangehörigen sowie für die Dauer der Nachschulung zum Zwecke der Erneuerung einer Erlaubnis oder einer Berechtigung zum Führen von Luftfahrzeugen oder zum Einsatz auf Luftfahrzeugen (Fliegerausbildungsgruppe),
2. wenn sie auf Grund von Dienstvorschriften oder Dienstanweisungen als nichtständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige zum Mitfliegen in Luftfahrzeugen dienstlich verpflichtet sind und mindestens fünf Flüge im laufenden Kalendermonat nachweisen (Sondergruppe). Eine Anrechnung von Flügen aus anderen Kalendermonaten und von Reiseflügen ist nicht zulässig.

(3) Die Fliegerzulage beträgt für Beamte und Soldaten in der Verwendung als

1. Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis oder Berechtigung zum Führen von Strahlflugzeugen und Kampfbeobachter (Waffensystemoffiziere) mit der Erlaubnis zum Einsatz auf zweiseitigen Strahlflugzeugen 600 Deutsche Mark monatlich,
2. Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis oder Berechtigung zum Führen von sonstigen Luftfahrzeugen und Luftfahrzeugoperationsoffiziere mit der Erlaubnis zum Einsatz auf sonstigen Luftfahrzeugen 480 Deutsche Mark monatlich,
3. ständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige mit der Erlaubnis zum Einsatz auf strahlgetriebenen oder sonstigen Luftfahrzeugen 380 Deutsche Mark monatlich,
4. Lufttransportbegleiter 200 Deutsche Mark monatlich,
5. Angehörige der Fliegerausbildungsgruppe 240 Deutsche Mark monatlich,
6. Angehörige der Sondergruppe bei 15 oder mehr Flügen im laufenden Kalendermonat 180 Deutsche Mark monatlich.

Werden im laufenden Kalendermonat weniger als 15, jedoch mindestens fünf Flüge nachgewiesen, so vermindert sich die Fliegerzulage für jeden fehlenden Flug um 12 Deutsche Mark. § 19 findet keine Anwendung.

(4) Die Fliegerzulage erhöht sich für Luftfahrzeugführer, die als Fluglehrer verwendet werden und im Besitz der maßgebenden Erlaubnis und Berechtigung sind, um 25 vom Hundert der ihnen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 oder 2 zustehenden Beträge.

(5) Abweichend von Absatz 3 beträgt die Fliegerzulage in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 für

1. Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis oder Berechtigung zum Führen von Strahlflugzeugen und Kampfbeobachter (Waffensystemoffiziere) mit der Erlaubnis zum Einsatz auf zweiseitigen Strahlflugzeugen 420 Deutsche Mark monatlich,
2. Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis oder Berechtigung zum Führen von sonstigen Luftfahrzeugen und Luftfahrzeugoperationsoffiziere mit der Erlaubnis zum Einsatz auf sonstigen Luftfahrzeugen 300 Deutsche Mark monatlich.

(6) § 22a bleibt unberührt.

§ 23g

Zulage für technische Luftfahrzeugführer im Erprobungs- und Güteprüfdienst

(1) Beamte und Soldaten als Luftfahrzeugführer im Erprobungs- oder Güteprüfdienst, die im Besitz der erforderlichen Flugerlaubnis und Berechtigung sind, erhalten eine Zulage, wenn sie überwiegend

1. als Erprobungsflieger mit abgeschlossener Ausbildung als Testpilot, die
 - a) Erprobungsflüge mit noch nicht mustergeprüften Flugzeug-Neuentwicklungen zum Zwecke der Musterprüfung oder vorläufigen Zulassung durchführen, oder
 - b) Flugerprobungsgruppen verantwortlich leiten und dabei entsprechende Erprobungsflüge durchzuführen haben, oder
2. als Luftfahrzeugführer im Erprobungs- oder Güteprüfdienst mit abgeschlossener Ausbildung als Testpilot und nach langjähriger Tätigkeit als Luftfahrzeugführer im Erprobungs- oder Güteprüfdienst auf mehreren Luftfahrzeugmustern

verwendet werden. Die abgeschlossene Ausbildung als Testpilot erfordert die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang einer anerkannten Testpilotschule.

(2) Die Zulage beträgt in den Fällen

- a) des Absatzes 1 Nr. 1 300 Deutsche Mark monatlich,
- b) des Absatzes 1 Nr. 2 200 Deutsche Mark monatlich.

Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 vor, so ist nur die höhere Zulage zu gewähren.

§ 23h

Zulage für Fallschirmspringer

(1) Beamte und Soldaten, die nach erfolgreich abgeschlossener Fallschirmsprungausbildung mit der Erlaubnis zum Fallschirmspringen in einem Verband, einer Einheit oder Dienststelle, deren Ausbildungs- oder Einsatzauftrag das Fallschirmspringen einschließt, als Fallschirmspringer oder Ausbilder für den Fallschirmsprungdienst verwendet werden, erhalten eine Zulage (Fallschirmspringerzulage). Die Fallschirmspringerzulage erhalten auch Beamte und Soldaten während der Ausbildung oder der Nachschulung zum Fallschirmsprungdienst.

(2) Soldaten, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 erfüllen, jedoch in keiner der dort genannten Stellen verwendet werden, erhalten die Fallschirmspringerzulage nur, wenn sie zum Üben im Fallschirmspringen verpflichtet sind.

(3) Die Erlaubnis zum Fallschirmspringen setzt den Besitz des Fallschirmspringerscheines mit Beiblatt oder der Ersatzerlaubnis voraus. Zusätzlich kann eine Berechtigung erteilt werden.

(4) Die Höhe der Zulage beträgt 225 Deutsche Mark monatlich, für Soldaten im Sinne des Absatzes 2 beträgt sie 67,50 Deutsche Mark monatlich.

(5) Die Fallschirmspringerzulage wird neben

1. der Zulage für Polizeivollzugsbeamte für besondere polizeiliche Einsätze und für Beamte als Verdeckte Ermittler nach § 22 sowie der Kampfschwimmer- und Minentaucherzulage nach § 23e in Höhe von 75 Deutsche Mark monatlich,
2. der Bergführerzulage nach § 23l Abs. 1 in Höhe von 187,50 Deutsche Mark monatlich

gewährt.

§ 23i

Zulage im
militärischen Flugsicherungsbetriebsdienst
und im Radarführungsdienst

(1) Beamte und Soldaten im militärischen Flugsicherungsbetriebsdienst und Soldaten im Radarführungsdienst, die in Dienststellen der Bundeswehr verwendet werden, in denen die nach Absatz 2 zu ermittelnden Verkehrsbelastungen einen Belastungswert von 1000 übersteigen, und die nicht nur gelegentlich verantwortlich als

1. Flugsicherungskontrollpersonal,
2. Flugabfertigungspersonal in Flugsicherungssektoren oder
3. Betriebspersonal des Radarführungsdienstes sowohl bei der Erarbeitung der Luftlage als auch der Leitung von Luftfahrzeugen

verwendet werden, erhalten eine Zulage. Eine verantwortliche Mitarbeit des lizenzierten Betriebspersonals im Radarführungsdienst setzt den Besitz der örtlichen Zulassung voraus.

(2) Bewertungsmaßstab für die Höhe der Zulage ist ein Belastungswert, der sich errechnet aus den im Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre abgewickelten kontrollierten Flugbewegungen der Flugsicherungs- oder Radarführungsdienststelle im Verhältnis zum eingesetzten Personal und auf vier Gruppen zu verteilen ist. Bei Platzschließungen von mehr als drei Monaten sind der Berechnung die im davorliegenden Jahr kontrollierten Flugbewegungen zugrunde zu legen.

(3) Nach der von der Verkehrsbelastung der jeweiligen Dienststelle abhängigen Bewertung und der Zugehörigkeit des Beamten oder Soldaten zu einer bestimmten Personengruppe steht die Zulage monatlich wie folgt zu:

Belastungswert Gruppe	Flugsicherungskontrollpersonal, Betriebspersonal des Radarführungsdienstes mit Radarleit-Jagdlizenz und/oder Luftlagelizenz Höhe der Zulage	Aufsichtspersonal (Einsatzstabsoffiziere, Radarleit-Staffoffiziere mit Radarführungslizenz) Höhe der Zulage	Flugabfertigungspersonal, übriges Betriebspersonal des Radarführungsdienstes Höhe der Zulage
1001 - 2000 I	160 Deutsche Mark	150 Deutsche Mark	60 Deutsche Mark
2001 - 4500 II	200 Deutsche Mark	150 Deutsche Mark	80 Deutsche Mark
4501 - 7000 III	240 Deutsche Mark	150 Deutsche Mark	100 Deutsche Mark
mehr als 7000 IV	280 Deutsche Mark	150 Deutsche Mark	120 Deutsche Mark

(4) Das Bundesministerium der Verteidigung legt die nach Absatz 2 ermittelte Zuordnung der betroffenen Dienststellen der militärischen Flugsicherung und des Radarführungsdienstes - einschließlich ihrer disloziert eingesetzten Truppenteile - zu den einzelnen Gruppen verbindlich fest und gibt dies allgemein bekannt. Die Zuordnung ist jeweils nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen.

(5) Die Zulage wird neben der Fliegerzulage nach § 23f und der Fallschirmspringerzulage nach § 23h nur gewährt, soweit sie diese übersteigt.

§ 23j

Zulage für Führer oder
Ausbilder im Außen- und Geländedienst

(1) Soldaten, die überwiegend als Führer oder Ausbilder im Außen- und Geländedienst verwendet werden, erhalten eine Zulage. Außen- und Geländedienst ist jeder militärische Dienst außerhalb der ortsfesten Unterkünfte im Freien, einschließlich des Dienstes in Stellungen der Flugabwehrraketen- und Flugkörperverbände.

(2) Die Zulage beträgt 50 Deutsche Mark monatlich. Der Anspruch auf die Zulage entsteht mit dem Tag, an dem die anspruchsberechtigte Tätigkeit tatsächlich aufgenommen wird, frühestens jedoch nach Ablauf von 15 Monaten seit der Einstellung als Soldat.

(3) Die Zulage wird nicht gewährt neben einer Stellenzulage nach Nummer 9 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes und den Zulagen nach den §§ 23b bis 23g und § 23i.

§ 23k

Zulage für Ausbilder
bei Einzelkämpferlehrgängen

(1) Soldaten, die überwiegend als Ausbilder bei Einzelkämpferlehrgängen verwendet werden, erhalten eine Zulage in Höhe von 120 Deutsche Mark monatlich.

(2) Die Zulage wird neben einer Stellenzulage nach Nummer 4 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungs-

gesetzes, einer Zulage nach § 23j oder einer Fallschirmspringerzulage nach § 23h Abs. 4 in Höhe von 67,50 Deutsche Mark nur in Höhe von 100 Deutsche Mark monatlich gewährt; sie entfällt neben einer Fallschirmspringerzulage in Höhe von 225 Deutsche Mark.

§ 23i

Zulage für Bergführer

(1) Beamte und Soldaten mit gültigem Nachweis über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Bergführer erhalten bei Verwendung als

1. Bergführer in der Bergausbildung von Polizeivollzugsbeamten oder
2. Heeresbergführer der Gebirgstruppe, an Schulen und im Kommando Spezialkräfte

eine Zulage (Bergführerzulage) in Höhe von 112,50 Deutsche Mark monatlich.

(2) Die Bergführerzulage erhalten auch Beamte und Soldaten für die Dauer ihrer in geschlossenen Lehrgängen stattfindenden Ausbildung zum Bergführer.

(3) Beamte und Soldaten, die nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung nicht nach Absatz 1 Nr. 1 oder 2 verwendet werden, jedoch zur Erhaltung ihres bergsteigerischen Könnens verpflichtet sind, erhalten die Bergführerzulage in Höhe von 45 Deutsche Mark monatlich.

(4) Neben der Stellenzulage nach Nummer 9 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B wird die Bergführerzulage nach Absatz 1 nur in Höhe von 75 Deutsche Mark monatlich, die Bergführerzulage nach Absatz 3 nur in Höhe von 30 Deutsche Mark monatlich gewährt.“

30. § 24 wird aufgehoben.

31. § 25 wird durch folgenden neuen § 25 ersetzt:

„§ 25

Wegfall von Zulagen

(1) Beamte der Besoldungsgruppen A 1 bis A 12, die am 30. Juni 1998 in der unterirdischen Anlage in Marienthal ständig tätig waren, erhalten die Zulage beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 23e in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung weiter. Die Zulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um ein Drittel des Erhöhungsbetrages.

(2) Für Beamte und Soldaten, die bis zum 30. Juni 1998 die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zulage nach § 24 erfüllt haben, gilt § 24 in der bis dahin geltenden Fassung bis zum 31. Dezember 1999 weiter.“

32. Die §§ 26 und 27 werden durch die folgenden neuen §§ 26 und 27 ersetzt:

„§ 26

Zulage für Beamte der Gruppe Wehrwirtschaftliche Aufklärung des Bundesamtes für Wehrverwaltung

(1) Beamte, die am 30. Juni 1998 in der Gruppe Wehrwirtschaftliche Aufklärung des Bundesamtes für Wehrverwaltung verwendet worden sind, erhalten für

die weitere Dauer dieser Verwendung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2001, folgende Zulage:

Besoldungsgruppen:	1998	1999	2000	2001
	Deutsche Mark monatlich:			
A 1 bis A 5	170	150	100	50
A 6 bis A 9	220	200	130	60
A 10 bis A 13	270	250	160	70
A 14 und höher	320	300	190	80

(2) Die Zulage wird nicht gewährt neben einer Ausgleichszulage für eine weggefallene Stellenzulage nach Nummer 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung.

§ 27

Ausschluß einer Erschwerniszulage neben einer Ausgleichszulage

Ist die Gewährung einer Erschwerniszulage neben einer anderen Zulage ganz oder teilweise ausgeschlossen, gilt dies auch für eine nach Wegfall der anderen Zulage gewährte Ausgleichszulage, solange diese noch nicht bis zur Hälfte aufgezehrt ist.“

Artikel 2

Aufhebung der Verordnung zur vorläufigen Regelung von Erschwerniszulagen in besonderen Fällen

Die Verordnung zur vorläufigen Regelung von Erschwerniszulagen in besonderen Fällen vom 22. März 1974 (BGBl. I S. 774), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1990 (BGBl. I S. 1451), wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte

Die Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Nr. 5 werden die Wörter „einer Zulage nach Nummer 11 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes oder“ gestrichen.

2. Nach § 2 Abs. 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Ist die Gewährung einer Mehrarbeitsvergütung neben einer Zulage ganz oder teilweise ausgeschlossen, gilt dies auch für eine nach Wegfall der Zulage gewährte Ausgleichszulage, solange diese noch nicht bis zur Hälfte aufgezehrt ist.“

3. § 6 wird aufgehoben.

4. Die §§ 7 und 8 werden gestrichen.

Artikel 4**Änderung der
Anwärtersonderzuschlags-Verordnung**

Die Anwärtersonderzuschlags-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1990 (BGBl. I S. 1033), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. November 1994 (BGBl. I S. 3460), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Wörter „vor Vollendung des 26. Lebensjahres“ gestrichen.
2. In der Überschrift des § 3 wird das Wort „Auflagen“ durch das Wort „Anspruchsvoraussetzungen“ ersetzt.
3. In § 3 werden die Wörter „mit der Auflage“ durch die Wörter „unter der Voraussetzung“ ersetzt.
4. In § 4 wird das Wort „Auflagen“ durch das Wort „Voraussetzungen“ ersetzt.
5. Die §§ 6 und 7 werden gestrichen.
6. Der bisherige § 8 wird § 6.

Artikel 5**Änderung der
Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung**

Die Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1997 (BGBl. I S. 2764) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:
„Dies gilt auch in den Fällen einer vorübergehenden Verwendung außerhalb des Beitrittsgebietes.“

2. § 5 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Die Zulage gehört“ durch die Wörter „Für Beamte, Richter und Soldaten, die bis zum 31. Dezember 2007 in den Ruhestand treten oder versetzt werden, für Beamte und Soldaten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 bei einer Zurruesetzung bis zum 31. Dezember 2010, gehört die Zulage“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ die Wörter „in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung“ eingefügt.

3. In § 6 wird die Überschrift wie folgt gefaßt:

„Zuschuß bei vorübergehender
Verwendung außerhalb des Beitrittsgebietes“.

Artikel 6**Neubekanntmachungserlaubnis**

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut der durch Artikel 1 und Artikel 3 bis 6 geänderten Verordnungen in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 7**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, cc und dd; Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe e; Artikel 3 Nr. 1; Artikel 4 und Artikel 5 Nr. 2 am 1. Januar 1999 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 17. Juni 1998

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Kanter

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung**

Vom 17. Juni 1998

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 13 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2099), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Juli 1995 (BGBl. I S. 953) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Beihilfe wird für die Lieferung der Erzeugnisse, für die in den Rechtsakten nach § 1 eine Beihilfe verbindlich vorgeschrieben ist, gewährt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

—————

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 17. Juni 1998

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

Verordnung zur Änderung der Getränkeschankanlagenverordnung

Vom 17. Juni 1998

Es verordnen

- auf Grund des § 11 Abs. 1, 2 und 4 sowie des § 15 Satz 3 und 4 des Gerätesicherheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1793), jeweils auch in Verbindung mit Artikel 14 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise und
- auf Grund des § 10 Abs. 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296) das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Getränkeschankanlagenverordnung vom 27. November 1989 (BGBl. I S. 2044), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1914), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 3 werden die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ ersetzt und die Worte „in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9514-1, veröffentlichten bereinigten Fassung“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 werden hinter dem Wort „Betrieb“ die Worte „oder über Montage, Installation und Betrieb“ eingefügt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Bedarfsgegenstände im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 8 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in Getränkeschankanlagen müssen den Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, insbesondere den §§ 30, 31 Abs. 1 sowie den auf § 31 Abs. 2 und § 32 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes beruhenden Rechtsverordnungen entsprechen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Getränkeschankanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen, aus denen mit oder ohne Betriebsüberdruck Getränke zum Endverbrauch ausgeschenkt werden, jedoch nicht Anlagen,

 1. die mit Wasserdampf oder Heißwasser betrieben werden oder
 2. bei denen die Auslaufvorrichtung direkt mit dem Behälter verbunden ist und keine Druckbeaufschlagung erfolgt.

(2) Zu den Getränkeschankanlagen gehören mit Ausnahme der Druckgasbehälter, Druckbehälter für Druckgas und Verdichter alle Bauteile der Anlage einschließlich Handpumpen, sowie Schanktische mit Spülvorrichtungen und Räume für die an die Getränkeschankanlage angeschlossenen Getränke- oder Grundstoffbehälter. Zu den Getränkeschankanlagen gehören ferner Räume, in denen Verdichter, Druckgasbehälter oder Druckbehälter für Druckgas angeschlossen oder bereitgestellt werden.“

- b) In Absatz 3 werden die Worte „des Betriebsüberdruckes“ durch die Worte „der Anlage“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 wird nach dem Wort „süßen,“ das Wort „bitteren,“ eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 5 werden die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Worte „den Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Worte „das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Auf Antrag des Herstellers oder des Importeurs prüft eine nach § 6a als Prüflaboratorium zugelassene Stelle, ob Getränkeschankanlagen, die nur noch aufgestellt und angeschlossen zu werden brauchen (verwendungsfertige Anlagen), Bauteilgruppen oder Bauteile der Bauart nach den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen. Ausgenommen sind Rohre aus den im Anhang 2 bezeichneten Werkstoffen, Überdruckmeßgeräte sowie Getränke- und Grundstoffbehälter. Dem Antrag sind die erforderlichen Zeichnungen und die Beschreibung der Bauart und der Betriebsweise der Anlage, der Bauteilgruppe oder des Bauteils zu je drei Stücken beizufügen. Der zugelassenen Stelle sind auf Verlangen die für die Prüfung erforderlichen Baumuster zu überlassen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Anlage“ die Worte „, die Bauteilgruppe“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Die Angabe des Kennzeichens kann bei solchen Bauteilen entfallen, die auf Grund ihrer Abmessungen nicht kennzeichnungsfähig sind.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

- c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Getränkebehälter“ durch die Worte „Getränke- und Grundstoffbehälter der Gruppe IIb oder IVb“ ersetzt.
5. In § 6a werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1793)“ gestrichen.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Die Getränke- und Grundstoffbehälter werden entsprechend dem zulässigen Betriebsüberdruck in bar und dem Rauminhalt des Druckraumes in Litern in folgende Gruppen eingeteilt:
- Gruppe I: Getränkebehälter aus Holz mit einem zulässigen Betriebsüberdruck von nicht mehr als 2 bar und mit einem Inhalt von nicht mehr als 250 Litern;
- Gruppe IIa: Getränke- und Grundstoffbehälter mit einem zulässigen Betriebsüberdruck von mehr als 3 bar und nicht mehr als 7 bar und einem Inhalt von nicht mehr als 50 Litern;
- Gruppe IIb: Getränke- und Grundstoffbehälter mit einem zulässigen Betriebsüberdruck von mehr als 3 bar und nicht mehr als 7 bar und einem Inhalt von mehr als 50 Litern;
- Gruppe III: Getränke- und Grundstoffbehälter mit einem zulässigen Betriebsüberdruck von nicht mehr als 3 bar und einem Inhalt von nicht mehr als 100 Litern;
- Gruppe IVa: Getränke- und Grundstoffbehälter mit einem zulässigen Betriebsüberdruck von nicht mehr als 1 bar und einem Inhalt von mehr als 100 Litern;
- Gruppe IVb: Getränke- und Grundstoffbehälter mit einem zulässigen Betriebsüberdruck von mehr als 1 bar und nicht mehr als 3 bar und einem Inhalt von mehr als 100 Litern.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Behälter der Gruppen I bis III“ durch die Worte „Getränke- und Grundstoffbehälter der Gruppe I, IIa oder III“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Behältern“ durch die Worte „Getränke- und Grundstoffbehältern“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 wird das Wort „Behälter“ durch die Worte „Getränke- und Grundstoffbehälter“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Ein Getränke- oder Grundstoffbehälter der Gruppe IVa darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der Hersteller den Behälter einer Druckprüfung unterzogen und eine Bescheinigung erteilt hat, daß der Behälter ordnungsgemäß hergestellt worden ist und daß er nach dem Ergebnis der Druckprüfung den insoweit zu stellenden Anforderungen entspricht, und nachdem der Sachverständige den Behälter einer Abnahmeprüfung unterzogen und bescheinigt hat, daß dieser den im Rahmen dieser Prüfung zu stellenden Anforderungen entspricht. Die Abnahmeprüfung besteht aus Ordnungsprüfung, Prüfung der Ausrüstung und Prüfung der Aufstellung.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Worte „Getränkebehälter der Gruppe IV“ werden durch die Worte „Getränke- oder Grundstoffbehälter der Gruppe IIb oder IVb“ ersetzt.
- bbb) Nach dem Wort „Abnahmeprüfung“ werden die Worte „im Sinne des Absatzes 3 Satz 2“ eingefügt.
- ccc) Das Wort „ordnungsmäßigem“ wird durch das Wort „ordnungsgemäßem“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird gestrichen.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefaßt:
- „(5) Bei Getränke- und Grundstoffbehältern der Gruppe IIb, IVa oder IVb, die andernorts einer Abnahmeprüfung – ausgenommen die Prüfung der Aufstellung – unterzogen worden sind und für die über diese Abnahmeprüfung eine Bescheinigung vorliegt, genügt es, wenn die ordnungsgemäße Aufstellung am Betriebsort von einem Sachkundigen geprüft worden ist und hierüber eine Bescheinigung vorliegt.“
- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird im ersten Halbsatz die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
- bb) In Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Getränkebehälter“ durch die Worte „Getränke- oder Grundstoffbehälter“ ersetzt.
- cc) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
- g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:
- Die Angabe „oder Absatz 5 Nr. 1“ wird durch die Angabe „, 4 oder 6 Nr. 1“ ersetzt.
- h) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:
- Das Wort „Getränkebehälter“ wird durch die Worte „Getränke- oder Grundstoffbehälter“ und das Wort „ordnungsmäßigem“ durch das Wort „ordnungsgemäßem“ ersetzt.
- i) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:
- Die Worte „Getränkebehälter der Gruppe IV“ werden durch die Worte „Getränke- und Grund-

stoffbehälter der Gruppe IIb oder IVb“ und die Angabe „Absatz 3 oder 5“ durch die Angabe „Absatz 4 oder 6“ ersetzt.

j) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.

7. § 8 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8

Inbetriebnahme

(1) Verwendungsfertige Getränkeschankanlagen, für die ein Kennzeichen nach § 6 erteilt werden kann, dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn

1. die verwendungsfertigen Getränkeschankanlagen für den vorgesehenen Betrieb baumustergeprüft sind und mit den entsprechenden Kennzeichen und Angaben nach § 6 Abs. 2 Satz 2 versehen sind und
2. der Sachkundige im Betriebsbuch nach § 10 Abs. 1 oder im Formblatt nach § 10 Abs. 3 bescheinigt hat, daß die Anlage den Anforderungen des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung entspricht.

§ 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 3 und 4 bleiben unberührt.

(2) Getränkeschankanlagen, die aus Bauteilen oder Bauteilgruppen zusammengesetzt werden, für die ein Kennzeichen nach § 6 erteilt werden kann, dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn

1. die aus baumustergeprüften Bauteilen oder Bauteilgruppen bestehende Getränkeschankanlage mit den entsprechenden Kennzeichen und Angaben nach § 6 Abs. 2 Satz 2 versehen ist und
2. der Sachkundige im Betriebsbuch nach § 10 Abs. 1 oder im Formblatt nach § 10 Abs. 3 bescheinigt hat, daß die Anlage den Anforderungen des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung entspricht.

§ 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 3 und 4 bleiben unberührt.

(3) Wer eine Getränkeschankanlage in Betrieb nimmt, hat dies der zuständigen Behörde vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Satz 1 gilt entsprechend für wesentliche Änderungen, die die Sicherheit der Anlage beeinträchtigen können; § 13 Abs. 1 bleibt unberührt. Der Anzeige ist die Bescheinigung des Sachkundigen nach Absatz 1 oder 2 beizufügen.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „ordnungsmäßig“ durch das Wort „ordnungsgemäß“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird nach dem letzten Wort das Wort „können“ angefügt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 3, 4 und 5 Satz 1, § 12 Abs. 6, § 13 Abs. 2, 3 und 6“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 3 bis 5 und 6 Satz 1, § 12 Abs. 1 und 6, § 13 Abs. 2 bis 4 und 6“ ersetzt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Betreiber hat die wiederkehrenden Prüfungen von Getränke- und Grundstoffbehältern der Gruppen IIb, IVa und IVb nach § 12 zu veranlassen.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefaßt:

„(4) Der Betreiber hat, soweit eine Druckgasversorgung vorhanden ist, in der Nähe der Druckgasversorgung der Getränkeschankanlage eine Betriebsanweisung anzubringen.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und nach dem letzten Wort des Satzes wird das Wort „können“ angefügt.

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

aa) Die Worte „Getränkebehälter der Gruppe IV“ werden durch die Worte „Getränke- oder Grundstoffbehälter der Gruppe IIb, IVa oder IVb“ ersetzt.

bb) Die Angabe „Absatz 4“ wird durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 8 Abs. 2 Satz 4“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Baumusterkennzeichens“ die Worte „der Bauteilgruppe oder“ eingefügt.

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Bauteile“ die Worte „oder Bauteilgruppen“ eingefügt.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 werden die Worte „Herausnahme aus“ durch die Worte „dem Lösen von“ ersetzt.

b) In Absatz 7 werden die Worte „Einfüllen des Getränks“ durch das Wort „Befüllen“ ersetzt.

c) In Absatz 9 werden die Worte „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ durch die Worte „lebensmittelrechtlichen Anforderungen“ ersetzt.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Getränkeschankanlagen, ausgenommen Getränke- und Grundstoffbehälter, unterliegen alle zwei Jahre wiederkehrenden Prüfungen durch den Sachkundigen. Der Betreiber hat die wiederkehrenden Prüfungen zu veranlassen. Der Sachkundige hat über die Prüfung und deren Ergebnis eine Bescheinigung im Betriebsbuch zu erteilen. Darüber hinausgehende Überprüfungen durch die zuständigen Behörden, insbesondere auf der Grundlage der lebensmittelrechtlichen Vorschriften, bleiben unberührt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:

„Getränke- und Grundstoffbehälter der Gruppe IIb oder IVb sind alle fünf Jahre einer inneren Prüfung und alle zehn Jahre einer Druck-

prüfung durch den Sachverständigen zu unterziehen. Getränke- und Grundstoffbehälter der Gruppe IVa sind alle fünf Jahre einer inneren Prüfung durch den Sachkundigen zu unterziehen.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

c) In den Absätzen 4 und 5 wird das Wort „Getränkebehälter“ jeweils durch die Worte „Getränke- oder Grundstoffbehälter“ ersetzt.

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Getränkebehälter“ wird jeweils durch die Worte „Getränke- oder Grundstoffbehälter“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „Sachverständige“ werden die Worte „oder Sachkundige“ eingefügt.

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Sachverständige“ werden die Worte „oder Sachkundige“ eingefügt.

bb) Das Wort „Behälter“ wird jeweils durch die Worte „Getränke- oder Grundstoffbehälter“ ersetzt.

cc) Das Wort „ordnungsmäßigem“ wird durch das Wort „ordnungsgemäßigem“ ersetzt.

f) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Sachverständige“ werden die Worte „oder Sachkundige“ eingefügt.

bb) Das Wort „Getränkebehälter“ wird durch die Worte „Getränke- oder Grundstoffbehälter“ ersetzt.

12. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Getränkebehältern der Gruppe IV“ durch die Worte „Getränke- und Grundstoffbehältern der Gruppe IIb, IVa oder IVb“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Getränkebehälter der Gruppe IV“ durch die Worte „Getränke- oder Grundstoffbehälter der Gruppe IIb oder IVb“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Getränkebehälters“ durch die Worte „Getränke- oder Grundstoffbehälters“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ist ein Getränke- oder Grundstoffbehälter der Gruppe IIb, IVa oder IVb wesentlich instandgesetzt oder sind wesentliche Teile eines Getränke- oder Grundstoffbehälters ausgewechselt worden, so darf der Getränke- oder Grundstoffbehälter erst wieder in Betrieb genommen werden, nachdem er in dem durch die Instandsetzung oder Auswechslung bestimmten Umfang auf seinen ordnungsgemäßem Zustand geprüft und eine Prüfbescheinigung erteilt worden ist. Die Prüfung und die Erteilung der Prüfbescheinigung erfolgt bei Getränke- und Grundstoffbehältern der Gruppen IIb und IVb durch den Sachverständigen und bei Getränke- und Grundstoffbehältern der Gruppe IVa durch den Sachkundigen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Getränkebehälter der Gruppe IV“ durch die Worte „Getränke- oder Grundstoffbehälter der Gruppe IIb, IVa oder IVb“ ersetzt.

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Getränkebehälter der Gruppe IV“ durch die Worte „Getränke- oder Grundstoffbehälter der Gruppe IIb, IVa oder IVb“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „ordnungsmäßige“ durch das Wort „ordnungsgemäße“ ersetzt.

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Sachverständige“ werden die Worte „oder Sachkundige“ eingefügt.

bb) Die Worte „Getränkebehälters der Gruppe IV“ werden durch die Worte „Getränke- oder Grundstoffbehälters der Gruppe IIb, IVa oder IVb“ ersetzt.

13. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „Sachverständige“ werden die Worte „oder Sachkundige“ eingefügt.

b) Die Worte „eines Getränkebehälters der Gruppe IV“ werden gestrichen.

c) Nach dem Wort „werden“ wird das Wort „können“ eingefügt.

14. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. daneben im Land Hessen nach Zulassung durch die zuständige Behörde der Technische Überwachungs-Verein Bayern Hessen Sachsen Südwest e.V. mit seinen für die Prüfung von Getränke- und Grundstoffbehältern ausgebildeten Ingenieuren der Niederlassung Hessen und“.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Wort „ordnungsmäßige“ durch das Wort „ordnungsgemäße“ ersetzt.

bb) In Nummer 6 wird das Wort „Getränkebehältern“ durch die Worte „Getränke- und Grundstoffbehältern“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird das Wort „Getränkebehältern“ durch die Worte „Getränke- und Grundstoffbehältern“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Halbsatz wird das Wort „Getränkebehältern“ durch die Worte „Getränke- und Grundstoffbehältern“ ersetzt.

bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 1 und wie folgt geändert:

Das Komma wird durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2 und wie folgt geändert:

aaa) Das Wort „Bundesminister“ wird durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.

- bbb) Das Wort „und“ wird durch einen Punkt ersetzt.
- dd) Die bisherige Nummer 4 wird gestrichen.
- e) In Absatz 5 werden das Wort „Getränkebehältern“ durch die Worte „Getränke- und Grundstoffbehältern“ und die Worte „der Bundesminister“ durch die Worte „das Bundesministerium“ ersetzt.
15. § 16 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Im einleitenden Halbsatz werden die Worte „Prüfungen nach § 7 Abs. 4 und § 13 Abs. 4 und 5 sowie für die Erteilung einer Bescheinigung nach § 8 Abs. 2 Satz 4“ durch die Worte „eine Prüfung, die ihm nach den Bestimmungen dieser Verordnung übertragen werden kann,“ ersetzt.
- b) In Nummer 1 wird das Wort „ordnungsmäßig“ jeweils durch das Wort „ordnungsgemäß“ ersetzt.
- c) In Nummer 2 wird ein Komma angefügt.
- d) In Nummer 4 werden die Worte „falls erforderlich,“ gestrichen.
16. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte „Behälters mit einem Rauminhalt von mehr als 1000 cm³“ durch die Worte „unter Druck stehenden Behälters“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „ordnungsmäßigem“ durch das Wort „ordnungsgemäßigem“ ersetzt.
17. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden die Worte „und Anlagen auf Seeschiffen“ angefügt.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
In Satz 1 werden die Worte „Bundesminister oder der von ihm“ durch die Worte „Bundesministerium oder der vom zuständigen Bundesministerium“ ersetzt.
- c) Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Auf Seeschiffen stehen die in Absatz 1 Satz 1 genannten Befugnisse sowie die Aufsicht über die Ausführung dieser Verordnung der See-Berufsgenossenschaft nach Maßgabe des Seeaufgabengesetzes zu.“
18. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Worte „Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden in der Aufzählung nach den Worten „1 Vertreter der Prüflaboratorien“ die Worte „1 Vertreter der Zertifizierungsstellen für Getränkeschankanlagen“ und nach den Worten „1 Vertreter der Sachverständigen nach § 36 der Gewerbeordnung“ die Worte „1 Vertreter einer Sachkundigenorganisation“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „den Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Worte „das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Bundesminister für Wirtschaft“ durch die Worte „Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „Bundesministers für Wirtschaft“ durch die Worte „Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 wird das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerien“ ersetzt.
19. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird das Wort „Baumusterbescheinigung“ durch das Wort „Baumusterprüfbescheinigung“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
„(3) Getränkeschankanlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in Betrieb waren, können weiter betrieben werden. Ausgenommen sind Bauteile im Vordruckgasbereich, wenn sie keine Baumusterprüfbescheinigung haben. Bauteile der Getränkeschankanlage aus Kunststoff, die direkt mit dem Getränk in Berührung kommen, dürfen unabhängig von übrigen Voraussetzungen nur verwendet werden, wenn eine schriftliche Erklärung in deutscher Sprache vorliegt, in der bescheinigt wird, daß sie den Anforderungen der Bedarfsgegenständeverordnung entsprechen.“
- c) Absatz 4 wird gestrichen.
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
In Satz 1 werden die Angabe „§ 7 Abs. 3 oder 5 Satz 1“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 4 oder 6 Satz 1“ und die Angabe „§ 7 Abs. 8“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 9“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 6 wird gestrichen.
- f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 5.
- g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 6 und wie folgt gefaßt:
„(6) Sachkundige, denen Prüfungen nach § 7 Abs. 5, § 13 Abs. 4 und 5 sowie die Erteilung von Bescheinigungen nach § 8 Abs. 1 vor dem 30. Juli 1993 übertragen worden sind, haben die Voraussetzungen des § 16 Satz 1 Nr. 5 dieser Verordnung innerhalb von zwei Jahren nachzuweisen.“
20. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Gerätesicherheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einen Getränke- oder Grundstoffbehälter der Gruppe IIb, IVa oder IVb

- a) entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1, in Betrieb nimmt, lung Leben oder Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, ist nach § 17 des Gerätesicherheitsgesetzes strafbar.“
- b) entgegen § 12 Abs. 6 weiter betreibt oder
- c) entgegen § 13 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 wieder in Betrieb nimmt, 22. Die §§ 23 und 24 werden gestrichen.
2. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 eine Getränkeschankanlage in Betrieb nimmt oder 23. In Anhang 2 wird in der Überschrift die Angabe „(zu § 6 Abs. 1 Satz 1 und § 8 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3)“ durch die Angabe „(zu § 6 Abs. 1 Satz 2)“ ersetzt.
3. entgegen § 9 Abs. 5 eine Getränkeschankanlage betreibt.“
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 8 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut der Getränkeschankanlagenverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.
21. § 22 wird wie folgt gefaßt:

„§ 22

Straftaten

Wer eine in § 21 Abs. 1 bezeichnete Handlung beharrlich wiederholt oder durch eine solche Hand-

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Artikel 2

Artikel 3

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 17. Juni 1998

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

**Verordnung
zum Gerätesicherheitsgesetz
und zur Änderung der Aufzugsverordnung*)**

Vom 17. Juni 1998

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1793) verordnet die Bundesregierung nach Anhörung des Ausschusses für technische Arbeitsmittel und auf Grund des § 11 des Gerätesicherheitsgesetzes verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 12 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564):

Artikel 1

**Zwölfte Verordnung
zum Gerätesicherheitsgesetz
(Verordnung über das Inverkehrbringen
von Aufzügen - 12. GSGV)**

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für das Inverkehrbringen von

1. Aufzügen, die Gebäude und Bauten dauerhaft bedienen,
2. Sicherheitsbauteilen, die in Aufzügen im Sinne der Nummer 1 verwendet werden, und
3. Bauteilen, die in Aufzüge im Sinne der Nummer 1 eingebaut werden sollen.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

1. seilgeführte Einrichtungen, einschließlich Seilbahnen, für die öffentliche und nichtöffentliche Personenbeförderung,
2. speziell für militärische Zwecke oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung konzipierte und gebaute Aufzüge,
3. Schachtförderanlagen,
4. Bühnenaufzüge,
5. in Beförderungsmitteln eingebaute Aufzüge,
6. mit einer Maschine verbundene Aufzüge, die ausschließlich für den Zugang zum Arbeitsplatz bestimmt sind,
7. Zahnradbahnen und
8. Baustellenaufzüge zur Personenbeförderung oder zur Personen- und Güterbeförderung.

(3) Werden bei einem Aufzug die in der Richtlinie 95/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge (ABl. EG Nr. L 213 S. 1)

genannten Gefahren ganz oder teilweise von Rechtsvorschriften erfaßt, durch die andere Gemeinschaftsrichtlinien in deutsches Recht umgesetzt werden, so gilt die vorliegende Verordnung nicht in bezug auf diese Aufzüge und Gefahren.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. Als Aufzug gilt ein Hebezeug, das zwischen festgelegten Ebenen mittels eines Fahrkorbs verkehrt, der
 - a) zur Personenbeförderung,
 - b) zur Personen- und Güterbeförderung oder
 - c) sofern der Fahrkorb von einer Person betretbar ist und über Steuereinrichtungen verfügt, die im Innern des Fahrkorbs oder in Reichweite einer dort befindlichen Person angeordnet sind, nur zur Güterbeförderung bestimmt ist und an starren Führungen entlang fortbewegt wird, die gegenüber der Horizontalen um mehr als 15 Grad geneigt sind.
2. Aufzüge, die nicht an starren Führungen entlang, aber nach einem räumlich vollständig festgelegten Fahrverlauf fortbewegt werden, gelten ebenfalls als Aufzüge im Sinne dieser Verordnung.
3. Als Montagebetrieb wird diejenige natürliche oder juristische Person bezeichnet, die die Verantwortung für den Entwurf, die Herstellung, den Einbau und das Inverkehrbringen des Aufzugs übernimmt, die CE-Kennzeichnung anbringt und die EG-Konformitätserklärung ausstellt.
4. Inverkehrbringen eines Aufzugs bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem der Montagebetrieb den Aufzug dem Benutzer erstmals zur Verfügung stellt.
5. Als Sicherheitsbauteil wird ein in Anhang IV der Richtlinie 95/16/EG aufgeführtes Bauteil bezeichnet.
6. Als Hersteller der Sicherheitsbauteile wird diejenige natürliche oder juristische Person bezeichnet, die die Verantwortung für den Entwurf und die Fertigung der Sicherheitsbauteile übernimmt, die CE-Kennzeichnung anbringt und die EG-Konformitätserklärung ausstellt.
7. Als Musteraufzug wird ein repräsentativer Aufzug bezeichnet, dessen technische Unterlagen verdeutlichen, wie bei den vom - mit Hilfe objektiver Parameter definierten - Musteraufzug abgeleiteten Aufzügen, die identische Sicherheitsbauteile verwenden, die grundlegenden Sicherheitsanforderungen eingehalten werden.

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 95/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge (ABl. EG Nr. L 213 S. 1).

§ 3

Sicherheitsanforderungen

(1) Aufzüge dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. sie den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 95/16/EG entsprechen und bei sachgemäßem Einbau, sachgemäßer Wartung und bestimmungsgemäßigem Betrieb die Sicherheit und Gesundheit von Personen und die Sicherheit von Gütern nicht gefährden,
2. die für die Errichtung des Gebäudes oder Bauwerks verantwortliche Person und der Montagebetrieb alle Angaben untereinander ausgetauscht und die geeigneten Maßnahmen getroffen haben, um den einwandfreien Betrieb und die gefahrlose Benutzung des Aufzugs zu gewährleisten, und
3. neben den für die Sicherheit und den Betrieb des Aufzugs erforderlichen Leitungen oder Einrichtungen keine weiteren Leitungen oder Einrichtungen im Aufzugsschacht verlegt oder installiert sind.

(2) Sicherheitsbauteile dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. sie den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 95/16/EG entsprechen oder ermöglichen, daß die Aufzüge, in die sie eingebaut werden, diese grundlegenden Anforderungen erfüllen, und
2. die Aufzüge, in die sie eingebaut werden, bei sachgemäßem Einbau, sachgemäßer Wartung und bestimmungsgemäßigem Betrieb die Sicherheit und Gesundheit von Personen und die Sicherheit von Gütern nicht gefährden.

§ 4

Voraussetzungen für das Inverkehrbringen

(1) Aufzüge dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. die Aufzüge vom Montagebetrieb zusätzlich zu der Kennzeichnung gemäß Anhang I Nr. 5.1 und 5.2 der Richtlinie 95/16/EG mit der CE-Konformitätskennzeichnung nach § 5 Abs. 1 und 3 versehen sind und ihnen eine EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang II Buchstabe B der Richtlinie 95/16/EG beigefügt ist, wodurch der Montagebetrieb bestätigt, daß
 - a) die Aufzüge den grundlegenden Sicherheitsanforderungen des § 3 Abs. 1 entsprechen,
 - b) die in Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie 95/16/EG vorgeschriebenen Verfahren nach den Anhängen V, VI, X, XII, XIII oder XIV der Richtlinie 95/16/EG eingehalten sind,
 - c) er seine Verpflichtungen gegenüber der von ihm beauftragten zugelassenen Stelle erfüllt hat und
 - d) er sich verpflichtet,
 - aa) eine Abschrift der Konformitätserklärung über einen Zeitraum von zehn Jahren nach dem Inverkehrbringen des Aufzugs aufzubewahren und
 - bb) der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des

Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einer anderen nach der Richtlinie 95/16/EG benannten Stelle auf deren Antrag eine Abschrift der Konformitätserklärung und der Protokolle über die mit der Endabnahme zusammenhängenden Prüfungen zur Verfügung zu stellen, und

2. den Aufzügen vom Montagebetrieb eine Dokumentation nach Anhang I Nr. 6.2 der Richtlinie 95/16/EG in deutscher Sprache beigefügt ist.

(2) Sicherheitsbauteile dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. die Sicherheitsbauteile vom Hersteller oder seinem in der Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Bevollmächtigten mit der CE-Konformitätskennzeichnung nach § 5 Abs. 2 und 3 versehen sind und ihnen eine EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang II Buchstabe A der Richtlinie 95/16/EG beigefügt ist, wodurch der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassener Bevollmächtigter bestätigt, daß

- a) die Sicherheitsbauteile den grundlegenden Sicherheitsanforderungen des § 3 Abs. 2 entsprechen,
- b) die in Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 95/16/EG vorgeschriebenen Verfahren nach den Anhängen V, VIII, IX oder XI der Richtlinie 95/16/EG eingehalten sind,
- c) er seine Verpflichtungen gegenüber der von ihm beauftragten zugelassenen Stelle erfüllt hat und
- d) er sich verpflichtet, eine Abschrift der Konformitätserklärung über einen Zeitraum von zehn Jahren nach der Einstellung der Fertigung des Sicherheitsbauteils aufzubewahren, und

2. den Sicherheitsbauteilen vom Hersteller oder seinem in der Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Bevollmächtigten eine Betriebsanleitung nach Anhang I Nr. 6.1 der Richtlinie 95/16/EG beigefügt ist.

(3) Unterliegen die Aufzüge und Sicherheitsbauteile auch anderen Rechtsvorschriften, die die CE-Kennzeichnung vorschreiben, wird durch die CE-Kennzeichnung auch bestätigt, daß die Aufzüge und Sicherheitsbauteile ebenfalls den Bestimmungen dieser anderen einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechen. Steht jedoch gemäß einer oder mehrerer dieser Rechtsvorschriften dem Montagebetrieb oder dem Hersteller der Sicherheitsbauteile während einer Übergangszeit die Wahl der anzuwendenden Regelung frei, so bestätigt in diesem Fall die CE-Kennzeichnung lediglich, daß die Aufzüge den vom Montagebetrieb und die Sicherheitsbauteile den vom Hersteller der Sicherheitsbauteile angewandten Rechtsvorschriften nach Satz 1 entsprechen. In diesen Fällen müssen in den Aufzügen und Sicherheitsbauteilen beizufügenden Unterlagen, Hinweisen oder Anleitungen alle Nummern der von ihm angewandten Rechtsvorschriften zugrunde liegenden Gemeinschaftsrichtlinien entsprechend ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften aufgeführt sein.

(4) Ein Bauteil darf ohne Erfüllung der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen in den Verkehr gebracht werden, wenn diesem Bauteil eine Erklärung des Herstellers oder seines in der Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Bevollmächtigten beigelegt ist, daß das Bauteil in einen Aufzug im Sinne dieser Verordnung eingebaut werden soll. Das Anbringen der CE-Kennzeichnung ist nicht zulässig.

(5) Sind entweder der Montagebetrieb oder der Hersteller des Sicherheitsbauteils oder sein in der Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassener Bevollmächtigter den Verpflichtungen der vorstehenden Absätze nicht nachgekommen, so obliegen die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 der Person, die den Aufzug oder das Sicherheitsbauteil in der Gemeinschaft in den Verkehr bringt. Die gleichen Verpflichtungen gelten für denjenigen, der einen Aufzug oder ein Sicherheitsbauteil für eigene Zwecke baut.

§ 5

CE-Kennzeichnungen

(1) Die nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 erforderliche CE-Konformitätskennzeichnung muß in jedem Fahrkorb deutlich sichtbar angebracht sein.

(2) Die nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 erforderliche CE-Konformitätskennzeichnung muß auf jedem Sicherheitsbauteil oder, falls dies nicht möglich ist, auf einem mit dem Bauteil fest verbundenen Etikett deutlich sichtbar angebracht sein.

(3) Die CE-Konformitätskennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ nach Anhang III der Richtlinie 95/16/EG. Hinter der CE-Kennzeichnung steht die Kennnummer der zugelassenen Stelle, sofern diese im Rahmen der Verfahren nach Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe a Ziffer ii oder iii oder nach Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie 95/16/EG tätig wird.

(4) Es dürfen auf dem Aufzug oder dem Sicherheitsbauteil keine Kennzeichnungen angebracht werden, durch die Dritte hinsichtlich der Bedeutung und des Schriftbildes der CE-Kennzeichnung irregeführt werden können. Jede andere Kennzeichnung darf auf dem Aufzug oder dem Sicherheitsbauteil angebracht werden, wenn sie die Sichtbarkeit und Lesbarkeit der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b, Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a oder b oder Nr. 2 einen Aufzug oder ein Sicherheitsbauteil in den Verkehr bringt.

§ 7

Übergangsbestimmung

Aufzüge und Sicherheitsbauteile, die den am 29. Juni 1995 im Geltungsbereich dieser Verordnung geltenden Bestimmungen entsprechen, dürfen bis zum 30. Juni 1999 in den Verkehr gebracht werden.

Artikel 2

Änderung der Aufzugsverordnung

Die Aufzugsverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1914), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- | | |
|--|--------|
| a) Die den § 8 betreffende Zeile wird wie folgt gefaßt: | |
| „(weggefallen) | § 8“. |
| b) Die den § 23 betreffende Zeile wird wie folgt gefaßt: | |
| „Aufsicht über Anlagen des Bundes | § 23“. |
| c) Die die §§ 26 bis 29 betreffenden Zeilen werden wie folgt gefaßt: | |
| „Verbotsbestimmung für Personen-Umlaufaufzüge | § 26 |
| Verbots- und Übergangsbestimmungen für Mühlen-Bremsfahrstühle | § 27 |
| Ordnungswidrigkeiten | § 28 |
| (weggefallen) | § 29“. |

2. In § 1 Abs. 5 werden hinter dem Wort „Betrieb“ die Worte „oder über Montage, Installation und Betrieb“ eingefügt.

3. In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „der Erlaubniserteilung nach § 8 sowie“ gestrichen.

4. § 7 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

5. § 8 wird gestrichen.

6. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Auf Antrag des Herstellers oder des Importeurs prüft der

1. Technische Überwachungs-Verein Bayern Hessen Sachsen Südwest e.V., ob ein in § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 3,
2. Technische Überwachungs-Verein Rheinland/Berlin-Brandenburg e.V., ob ein in § 9 Abs. 2 Nr. 4 und 5

genanntes Bauteil den Anforderungen dieser Verordnung entspricht.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

7. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„In diesen sind neben Vertretern der obersten Landesbehörden insbesondere Vertreter der Arbeitgeber, der Gewerkschaften, der Sachverständigen nach § 18 Abs. 1, der nach der Richtlinie 95/16/EG benannten Stellen und der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu berufen.“

b) Folgender neuer Satz 3 wird angefügt:

„Der Ausschuß soll nicht mehr als 14 Mitglieder haben.“

8. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
 - c) Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Bei den in § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Bauteilen steht bis zum 30. Juni 1999 einer Bescheinigung nach § 17 Abs. 2 eine Bescheinigung gleich, die von einem in § 17 Abs. 1 genannten Technischen Überwachungs-Verein oder einer sonstigen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 10 der Richtlinie 84/528/EWG des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über gemeinsame Vorschriften für Hebezeuge und Fördergeräte (ABl. EG Nr. L 300 S. 72), zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 (ABl. EG Nr. L 382 S. 42), mitgeteilten Prüfstelle gemäß Artikel 3 der Richtlinie 84/529/EWG des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über elektrisch betriebene Aufzüge (ABl. EG Nr. L 300 S. 86), zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/486/EWG des Rates vom 17. September 1990 (ABl. EG Nr. L 270 S. 21), in Verbindung mit Kapitel IV der Richtlinie 84/528/EWG erteilt wird.“
9. In der Überschrift zu § 26 werden die Worte „Verbots- und Übergangsbestimmungen“ durch das Wort „Verbotsbestimmung“ ersetzt.
10. Der bisherige § 26a wird § 27.
11. Der bisherige § 27 wird § 28 und wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.
12. § 29 wird gestrichen.

Artikel 3

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut der Aufzugsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 17. Juni 1998

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

SGB III - Anpassungsverordnung 1998

Vom 18. Juni 1998

Auf Grund des § 151 Abs. 2 Nr. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

Der Anpassungsfaktor beträgt vom 1. Juli 1998 an

1. für Bemessungsentgelte, die überwiegend auf Versicherungspflichtverhältnissen im Beitrittsgebiet beruhen, 1,0178,
2. für Bemessungsentgelte, die überwiegend auf Versicherungspflichtverhältnissen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stande vor dem 3. Oktober 1990 beruhen, 1,0116.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juni 1998 in Kraft.

Bonn, den 18. Juni 1998

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Dreiunddreißigste Verordnung
über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz
(Anrechnungs-Verordnung 1998/99 – AnrV 1998/99)**

Vom 18. J uni 1998

Auf Grund des durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 4. J uni 1985 (BGBl. I S. 910) geänderten § 33 Abs. 6, des § 33a Abs. 1 Satz 3, des § 33b Abs. 5 Satz 3, des durch Artikel 1 Nr. 29 Buchstabe b des KOV-Strukturgesetzes 1990 vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582) geänderten § 41 Abs. 3, des § 47 Abs. 2 und des durch Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe b des KOV-Strukturgesetzes 1990 geänderten § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. J anuar 1982 (BGBl. I S. 21) sowie unter Berücksichtigung des Artikels 1 der Siebten KOV-Anpassungsverordnung 1998 vom 17. J uni 1998 (BGBl. I S. 1362) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes zur Feststellung der in § 2 genannten Leistungen, soweit die Ansprüche in der Zeit vom 1. J uli 1998 bis 30. J uni 1999 bestehen.

§ 2

Das anzurechnende Einkommen zur Feststellung der Ausgleichsrenten, der Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie der Elternrenten (§ 33 Abs. 1, § 41 Abs. 3, § 47 Abs. 2, § 33a Abs. 1 Satz 3, § 33b Abs. 5 Satz 3 und § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes) ergibt sich aus der dieser Verordnung als Anlage beigegebenen Tabelle. In der Tabelle sind auch die nach Anrechnung des Einkommens zustehenden Beträge an Ausgleichsrente und Elternrente angegeben, die zustehende Elternrente jedoch nur insoweit, als kein Anspruch auf Erhöhungsbeträge nach § 51 Abs. 2 oder 3 des Bundesversorgungsgesetzes besteht. Besteht Anspruch auf mindestens einen Erhöhungsbetrag, so ist die zustehende Elternrente, ausgehend vom Gesamtbetrag der vollen Elternrente einschließlich des Erhöhungsbetrages, durch Abziehen des in der Tabelle angegebenen anzurechnenden Einkommens zu ermitteln.

§ 3

(1) Das Bruttoeinkommen ist vor Anwendung der Tabelle auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

(2) Treffen Einkünfte aus beiden Einkommensgruppen im Sinne des § 33 Abs. 1 Buchstabe a des Bundesversor-

gungsgesetzes zusammen, so ist die Stufenzahl getrennt für jede Einkommensgruppe zu ermitteln; die Zusammenzählung beider Werte ergibt vorbehaltlich der Vorschrift des § 41 Abs. 3 Satz 3 und des § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes die für die Feststellung maßgebende Stufenzahl.

§ 4

(1) Zur Feststellung des Ehegattenzuschlags oder von Kinderzuschlägen ist von der Stufenzahl, die für das tatsächliche Bruttoeinkommen angegeben ist, die Stufenzahl, von der an die entsprechende Ausgleichsrente nicht mehr zusteht, abzuziehen; das Ergebnis ist die zur Feststellung maßgebende Stufenzahl.

(2) Trifft ein Ehegattenzuschlag mit mindestens einem Kinderzuschlag zusammen, so ist zur Feststellung des Kinderzuschlags von dem nach Absatz 1 ermittelten anzurechnenden Einkommen ein Betrag in Höhe des Ehegattenzuschlags abzuziehen; das Ergebnis ist das anzurechnende Einkommen im Sinne des § 33b Abs. 5 Satz 3 des Bundesversorgungsgesetzes.

§ 5

Soweit die Tabelle in einzelnen Versorgungsfällen nicht ausreicht, sind die Werte für jede weitere Stufenzahl wie folgt zu ermitteln:

1. Zur Ermittlung des Bruttoeinkommens, bis zu dem die zu bildenden Stufen reichen, ist ausgehend von den Werten der Stufe 200 für Beschädigte bei Einkünften aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit ein Betrag in Höhe von 15,615 Deutsche Mark und bei den übrigen Einkünften ein Betrag in Höhe von 9,935 Deutsche Mark je Stufe hinzuzuzählen und das Ergebnis jeweils auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.
2. Zur Ermittlung des jeder Stufe zugeordneten Betrages des anzurechnenden Einkommens ist ausgehend von dem Wert bei Stufe 200 für Beschädigte je Stufe ein Betrag in Höhe von 5,67 Deutsche Mark hinzuzuzählen und das Ergebnis jeweils auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. J uli 1998 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 18. J uni 1998

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Anlage
(zu § 2)

Tabelle
über das anzurechnende Einkommen und die zustehende Ausgleichs- und Elternrente
für die Zeit vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999

Einkünfte (brutto)		Stufenzahl	Anzurechnendes Einkommen	Ausgleichsrenten						Stufenzahl	Anzurechnendes Einkommen	Ausgleichsrenten Witwen	Elternrenten	
aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit	übrige Einkünfte			Beschädigte mit einer MdE um				Vollwaisen	Halbwaisen				Elternpaare	Elternteile
bis zu DM	bis zu DM			100 v.H.	90 v.H.	80 oder 70 v.H.	60 oder 50 v.H.	DM	DM					
530	198	0	0	1 134	1 007	840	694	468	335	0	0	750	919	641
545	207	0	0	1 134	1 007	840	694	468	335	1	5	745	914	636
561	217	0	0	1 134	1 007	840	694	468	335	2	11	739	908	630
576	227	0	0	1 134	1 007	840	694	468	335	3	17	733	902	624
592	237	0	0	1 134	1 007	840	694	468	335	4	22	728	897	619
608	247	0	0	1 134	1 007	840	694	468	335	5	28	722	891	613
623	257	0	0	1 134	1 007	840	694	468	335	6	34	716	885	607
639	267	0	0	1 134	1 007	840	694	468	335	7	39	711	880	602
654	277	0	0	1 134	1 007	840	694	468	335	8	45	705	874	596
670	287	0	0	1 134	1 007	840	694	468	335	9	51	699	868	590
686	298	0	0	1 134	1 007	840	694	468	335	10	56	694	863	585
701	307	1	5	1 129	1 002	835	689	463	330	11	61	689	858	580
717	317	2	11	1 123	996	829	683	457	324	12	67	683	852	574
732	327	3	17	1 117	990	823	677	451	318	13	73	677	846	568
748	337	4	22	1 112	985	818	672	446	313	14	78	672	841	563
764	347	5	28	1 106	979	812	666	440	307	15	84	666	835	557
779	357	6	34	1 100	973	806	660	434	301	16	90	660	829	551
795	367	7	39	1 095	968	801	655	429	296	17	95	655	824	546
810	377	8	45	1 089	962	795	649	423	290	18	101	649	818	540
826	387	9	51	1 083	956	789	643	417	284	19	107	643	812	534
842	397	10	56	1 078	951	784	638	412	279	20	112	638	807	529
857	407	11	62	1 072	945	778	632	406	273	21	118	632	801	523
873	417	12	68	1 066	939	772	626	400	267	22	124	626	795	517
888	427	13	73	1 061	934	767	621	395	262	23	129	621	790	512
904	437	14	79	1 055	928	761	615	389	256	24	135	615	784	506
920	447	15	85	1 049	922	755	609	383	250	25	141	609	778	500
935	456	16	90	1 044	917	750	604	378	245	26	146	604	773	495
951	466	17	96	1 038	911	744	598	372	239	27	152	598	767	489
967	476	18	102	1 032	905	738	592	366	233	28	158	592	761	483
982	486	19	107	1 027	900	733	587	361	228	29	163	587	756	478
998	496	20	113	1 021	894	727	581	355	222	30	169	581	750	472
1 013	506	21	119	1 015	888	721	575	349	216	31	175	575	744	466
1 029	516	22	124	1 010	883	716	570	344	211	32	180	570	739	461
1 045	526	23	130	1 004	877	710	564	338	205	33	186	564	733	455
1 060	536	24	136	998	871	704	558	332	199	34	192	558	727	449
1 076	546	25	141	993	866	699	553	327	194	35	197	553	722	444
1 091	556	26	147	987	860	693	547	321	188	36	203	547	716	438
1 107	566	27	153	981	854	687	541	315	182	37	209	541	710	432
1 123	576	28	158	976	849	682	536	310	177	38	214	536	705	427
1 138	586	29	164	970	843	676	530	304	171	39	220	530	699	421
1 154	596	30	170	964	837	670	524	298	165	40	226	524	693	415
1 170	605	31	175	959	832	665	519	293	160	41	231	519	688	410
1 185	615	32	181	953	826	659	513	287	154	42	237	513	682	404
1 201	625	33	187	947	820	653	507	281	148	43	243	507	676	398
1 216	635	34	192	942	815	648	502	276	143	44	248	502	671	393
1 232	645	35	198	936	809	642	496	270	137	45	254	496	665	387
1 248	655	36	204	930	803	636	490	264	131	46	260	490	659	381
1 263	665	37	209	925	798	631	485	259	126	47	265	485	654	376
1 279	675	38	215	919	792	625	479	253	120	48	271	479	648	370
1 294	685	39	221	913	786	619	473	247	114	49	277	473	642	364
1 310	695	40	226	908	781	614	468	242	109	50	282	468	637	359
1 326	705	41	232	902	775	608	462	236	103	51	288	462	631	353
1 341	715	42	238	896	769	602	456	230	97	52	294	456	625	347
1 357	725	43	243	891	764	597	451	225	92	53	299	451	620	342

Einkünfte (brutto)		Stufenzahl	Anzurechnendes Einkommen	Ausgleichsrenten						Elternrenten				
aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit	übrige Einkünfte			Beschädigte mit einer mDE um				Vollwaisen	Halbwaisen	Stufenzahl	Anzurechnendes Einkommen	Ausgleichsrenten Witwen	Elternpaare	Eltern-teile
				100 v.H.	90 v.H.	80 oder 70 v.H.	60 oder 50 v.H.							
bis zu DM	bis zu DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM		
2 309	1 331	104	589	545	418	251	105			114	645	105	274	0
2 325	1 341	105	595	539	412	245	99			115	651	99	268	
2 341	1 351	106	601	533	406	239	93			116	657	93	262	
2 356	1 361	107	606	528	401	234	88			117	662	88	257	
2 372	1 370	108	612	522	395	228	82			118	668	82	251	
2 388	1 380	109	618	516	389	222	76			119	674	76	245	
2 403	1 390	110	623	511	384	217	71			120	679	71	240	
2 419	1 400	111	629	505	378	211	65			121	685	65	234	
2 434	1 410	112	635	499	372	205	59			122	691	59	228	
2 450	1 420	113	640	494	367	200	54			123	696	54	223	
2 466	1 430	114	646	488	361	194	48			124	702	48	217	
2 481	1 440	115	652	482	355	188	42			125	708	42	211	
2 497	1 450	116	657	477	350	183	37			126	713	37	206	
2 512	1 460	117	663	471	344	177	31			127	719	31	200	
2 528	1 470	118	669	465	338	171	25			128	725	25	194	
2 544	1 480	119	674	460	333	166	20			129	730	20	189	
2 559	1 490	120	680	454	327	160	14			130	736	14	183	
2 575	1 500	121	686	448	321	154	8			131	742	8	177	
2 591	1 510	122	691	443	316	149	3			132	747	3	172	
2 606	1 520	123	697	437	310	143	0			133	753	0	166	
2 622	1 529	124	703	431	304	137				134	759		160	
2 637	1 539	125	708	426	299	132				135	764		155	
2 653	1 549	126	714	420	293	126				136	770		149	
2 669	1 559	127	720	414	287	120				137	776		143	
2 684	1 569	128	725	409	282	115				138	781		138	
2 700	1 579	129	731	403	276	109				139	787		132	
2 715	1 589	130	737	397	270	103				140	793		126	
2 731	1 599	131	742	392	265	98				141	798		121	
2 747	1 609	132	748	386	259	92				142	804		115	
2 762	1 619	133	754	380	253	86				143	810		109	
2 778	1 629	134	759	375	248	81				144	815		104	
2 794	1 639	135	765	369	242	75				145	821		98	
2 809	1 649	136	771	363	236	69				146	827		92	
2 825	1 659	137	776	358	231	64				147	832		87	
2 840	1 669	138	782	352	225	58				148	838		81	
2 856	1 678	139	788	346	219	52				149	844		75	
2 872	1 688	140	793	341	214	47				150	849		70	
2 887	1 698	141	799	335	208	41				151	855		64	
2 903	1 708	142	805	329	202	35				152	861		58	
2 918	1 718	143	810	324	197	30				153	866		53	
2 934	1 728	144	816	318	191	24				154	872		47	
2 950	1 738	145	822	312	185	18				155	878		41	
2 965	1 748	146	827	307	180	13				156	883		36	
2 981	1 758	147	833	301	174	7				157	889		30	
2 997	1 768	148	839	295	168	1				158	895		24	
3 012	1 778	149	844	290	163	0				159	900		19	
3 028	1 788	150	850	284	157					160	906		13	
3 043	1 798	151	856	278	151					161	912		7	
3 059	1 808	152	861	273	146					162	917		2	
3 075	1 818	153	867	267	140					163	923		0	
3 090	1 827	154	873	261	134					164	929			
3 106	1 837	155	878	256	129					165	934			
3 121	1 847	156	884	250	123					166	940			
3 137	1 857	157	890	244	117					167	946			
3 153	1 867	158	895	239	112					168	951			
3 168	1 877	159	901	233	106					169	957			
3 184	1 887	160	907	227	100					170	963			
3 200	1 897	161	912	222	95					171	968			
3 215	1 907	162	918	216	89					172	974			
3 231	1 917	163	924	210	83					173	980			

Einkünfte (brutto)		Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen DM	Ausgleichsrenten						Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen DM	Aus- gleichs- renten Witwen DM	Elternrenten	
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit bis zu DM	übrige Ein- künfte bis zu DM			Beschädigte mit einer MdE um				Voll- waisen DM	Halb- waisen DM				Eltern- paare DM	Eltern- teile DM
				100 v.H. DM	90 v.H. DM	80 oder 70 v.H. DM	60 oder 50 v.H. DM							
3 246	1 927	164	929	205	78					174	985			
3 262	1 937	165	935	199	72					175	991			
3 278	1 947	166	941	193	66					176	997			
3 293	1 957	167	946	188	61					177	1 002			
3 309	1 967	168	952	182	55					178	1 008			
3 324	1 977	169	958	176	49					179	1 014			
3 340	1 986	170	963	171	44					180	1 019			
3 356	1 996	171	969	165	38					181	1 025			
3 371	2 006	172	975	159	32					182	1 031			
3 387	2 016	173	980	154	27					183	1 036			
3 403	2 026	174	986	148	21					184	1 042			
3 418	2 036	175	992	142	15					185	1 048			
3 434	2 046	176	997	137	10					186	1 053			
3 449	2 056	177	1 003	131	4					187	1 059			
3 465	2 066	178	1 009	125	0					188	1 065			
3 481	2 076	179	1 014	120						189	1 070			
3 496	2 086	180	1 020	114						190	1 076			
3 512	2 096	181	1 026	108						191	1 082			
3 527	2 106	182	1 031	103						192	1 087			
3 543	2 116	183	1 037	97						193	1 093			
3 559	2 126	184	1 043	91						194	1 099			
3 574	2 135	185	1 048	86						195	1 104			
3 590	2 145	186	1 054	80						196	1 110			
3 606	2 155	187	1 060	74						197	1 116			
3 621	2 165	188	1 065	69						198	1 121			
3 637	2 175	189	1 071	63						199	1 127			
3 652	2 185	190	1 077	57						200	1 133			
3 668	2 195	191	1 082	52						201	1 138			
3 684	2 205	192	1 088	46						202	1 144			
3 699	2 215	193	1 094	40						203	1 150			
3 715	2 225	194	1 099	35						204	1 155			
3 730	2 235	195	1 105	29						205	1 161			
3 746	2 245	196	1 111	23						206	1 167			
3 762	2 255	197	1 116	18						207	1 172			
3 777	2 265	198	1 122	12						208	1 178			
3 793	2 275	199	1 128	6						209	1 184			
3 809	2 285	200	1 134	0						210	1 190			
3 824	2 294	201	1 139							211	1 195			
3 840	2 304	202	1 145							212	1 201			
3 855	2 314	203	1 151							213	1 207			
3 871	2 324	204	1 156							214	1 212			
3 887	2 334	205	1 162							215	1 218			
3 902	2 344	206	1 168							216	1 224			
3 918	2 354	207	1 173							217	1 229			
3 933	2 364	208	1 179							218	1 235			
3 949	2 374	209	1 185							219	1 241			
3 965	2 384	210	1 190							220	1 246			
3 980	2 394	211	1 196							221	1 252			
3 996	2 404	212	1 202							222	1 258			
4 011	2 414	213	1 207							223	1 263			
4 027	2 424	214	1 213							224	1 269			
4 043	2 434	215	1 219							225	1 275			
4 058	2 443	216	1 224							226	1 280			
4 074	2 453	217	1 230							227	1 286			
4 090	2 463	218	1 236							228	1 292			
4 105	2 473	219	1 241							229	1 297			
4 121	2 483	220	1 247							230	1 303			
4 136	2 493	221	1 253							231	1 309			
4 152	2 503	222	1 258							232	1 314			
4 168	2 513	223	1 264							233	1 320			

Einkünfte (brutto)		Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen DM	Ausgleichsrenten						Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen DM	Aus- gleichs- renten Witwen DM	Elternrenten	
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit bis zu DM	übrige Ein- künfte bis zu DM			Beschädigte mit einer MdE um				Voll- waisen	Halb- waisen				Eltern- paare	Eltern- teile
				100 v.H.	90 v.H.	80 oder 70 v.H.	60 oder 50 v.H.						DM	DM
4 183	2 523	224	1 270							234	1 326			
4 199	2 533	225	1 275							235	1 331			
4 214	2 543	226	1 281							236	1 337			
4 230	2 553	227	1 287							237	1 343			
4 246	2 563	228	1 292							238	1 348			
4 261	2 573	229	1 298							239	1 354			
4 277	2 583	230	1 304							240	1 360			
4 293	2 592	231	1 309							241	1 365			
4 308	2 602	232	1 315							242	1 371			
4 324	2 612	233	1 321							243	1 377			
4 339	2 622	234	1 326							244	1 382			
4 355	2 632	235	1 332							245	1 388			
4 371	2 642	236	1 338							246	1 394			
4 386	2 652	237	1 343							247	1 399			
4 402	2 662	238	1 349							248	1 405			
4 417	2 672	239	1 355							249	1 411			
4 433	2 682	240	1 360							250	1 416			
4 449	2 692	241	1 366							251	1 422			
4 464	2 702	242	1 372							252	1 428			
4 480	2 712	243	1 377							253	1 433			
4 496	2 722	244	1 383							254	1 439			
4 511	2 732	245	1 389							255	1 445			
4 527	2 742	246	1 394							256	1 450			
4 542	2 751	247	1 400							257	1 456			
4 558	2 761	248	1 406							258	1 462			
4 574	2 771	249	1 411							259	1 467			
4 589	2 781	250	1 417							260	1 473			

**Vierzehnte Verordnung
über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz
in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet**

Vom 18. Juni 1998

Auf Grund des durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910) geänderten § 33 Abs. 6, des § 33a Abs. 1 Satz 3, des § 33b Abs. 5 Satz 3, des durch Artikel 1 Nr. 29 Buchstabe b des KOV-Strukturgesetzes 1990 vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582) geänderten § 41 Abs. 3, des § 47 Abs. 2 und des durch Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe b des KOV-Strukturgesetzes 1990 geänderten § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21) und unter Berücksichtigung der Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1067) sowie unter Berücksichtigung des Artikels 1 der Siebten KOV-Anpassungsverordnung 1998 vom 17. Juni 1998 (BGBl. I S. 1362) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

Diese Verordnung gilt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zur Feststellung der in § 2 genannten Leistungen, soweit die Ansprüche in der Zeit vom 1. Juli 1998 an bestehen.

§ 2

Das anzurechnende Einkommen zur Feststellung der Ausgleichsrenten, der Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie der Elternrenten (§ 33 Abs. 1, § 41 Abs. 3, § 47 Abs. 2, § 33 a Abs. 1 Satz 3, § 33b Abs. 5 Satz 3 und § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes) ergibt sich für den Personenkreis in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet aus der dieser Verordnung als Anlage beigegebenen Tabelle. In der Tabelle sind auch die nach Anrechnung des Einkommens zustehenden Beträge an Ausgleichsrente und Elternrente angegeben, die zustehende Elternrente jedoch nur insoweit, als kein Anspruch auf Erhöhungsbeträge nach § 51 Abs. 2 oder 3 des Bundesversorgungsgesetzes besteht. Besteht Anspruch auf mindestens einen Erhöhungsbetrag, so ist die zustehende Elternrente, ausgehend vom Gesamtbetrag der vollen Elternrente einschließlich des Erhöhungsbetrages, durch Abziehen des in der Tabelle angegebenen anzurechnenden Einkommens zu ermitteln.

§ 3

(1) Das Bruttoeinkommen ist vor Anwendung der Tabelle auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

(2) Treffen Einkünfte aus beiden Einkommensgruppen im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a des Bundes-

versorgungsgesetzes zusammen, so ist die Stufenzahl getrennt für jede Einkommensgruppe zu ermitteln; die Zusammenzählung beider Werte ergibt vorbehaltlich der Vorschrift des § 41 Abs. 3 Satz 3 und des § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes die für die Feststellung maßgebende Stufenzahl.

§ 4

(1) Zur Feststellung des Ehegattenzuschlags oder von Kinderzuschlägen ist von der Stufenzahl, die für das tatsächliche Bruttoeinkommen angegeben ist, die Stufenzahl, von der an die entsprechende Ausgleichsrente nicht mehr zusteht, abzuziehen; das Ergebnis ist die zur Feststellung maßgebende Stufenzahl.

(2) Trifft ein Ehegattenzuschlag mit mindestens einem Kinderzuschlag zusammen, so ist zur Feststellung des Kinderzuschlags von dem nach Absatz 1 ermittelten anzurechnenden Einkommen ein Betrag in Höhe des Ehegattenzuschlags abzuziehen; das Ergebnis ist das anzurechnende Einkommen im Sinne des § 33b Abs. 5 Satz 3 des Bundesversorgungsgesetzes.

§ 5

Soweit die Tabelle in einzelnen Versorgungsfällen nicht ausreicht, sind die Werte für jede weitere Stufenzahl wie folgt zu ermitteln:

1. Zur Ermittlung des Bruttoeinkommens, bis zu dem die zu bildenden Stufen reichen, ist ausgehend von den Werten der Stufe 200 für Beschädigte bei Einkünften aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit ein Betrag in Höhe von 13,355 Deutsche Mark und bei den übrigen Einkünften ein Betrag in Höhe von 8,50 Deutsche Mark je Stufe hinzuzuzählen und das Ergebnis jeweils auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.
2. Zur Ermittlung des jeder Stufe zugeordneten Betrages des anzurechnenden Einkommens ist ausgehend von dem Wert bei Stufe 200 für Beschädigte je Stufe ein Betrag in Höhe von 4,85 Deutsche Mark hinzuzuzählen und das Ergebnis jeweils auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dreizehnte Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vom 16. Juni 1997 (BGBl. I S. 1503) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 18. Juni 1998

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Anlage
(zu § 2)

Tabelle
über das anzurechnende Einkommen und die zustehende Ausgleichs- und Elternrente
für die Zeit ab 1. Juli 1998

Einkünfte (brutto)		Stufenzahl	Anzurechnendes Einkommen	Ausgleichsrenten						Stufenzahl	Anzurechnendes Einkommen	Ausgleichsrenten Witwen	Elternrenten	
aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit	übrige Einkünfte			Beschädigte mit einer MdE um				Vollwaisen	Halbwaisen				Elternpaare	Elternanteile
bis zu DM	bis zu DM			100 v.H.	90 v.H.	80 oder 70 v.H.	60 oder 50 v.H.	DM	DM					
453	170	0	0	970	861	719	594	400	287	0	0	642	786	548
466	178	0	0	970	861	719	594	400	287	1	4	638	782	544
479	187	0	0	970	861	719	594	400	287	2	9	633	777	539
493	195	0	0	970	861	719	594	400	287	3	14	628	772	534
506	204	0	0	970	861	719	594	400	287	4	19	623	767	529
519	212	0	0	970	861	719	594	400	287	5	24	618	762	524
533	221	0	0	970	861	719	594	400	287	6	29	613	757	519
546	229	0	0	970	861	719	594	400	287	7	33	609	753	515
559	238	0	0	970	861	719	594	400	287	8	38	604	748	510
573	246	0	0	970	861	719	594	400	287	9	43	599	743	505
587	255	0	0	970	861	719	594	400	287	10	48	594	738	500
600	263	1	4	966	857	715	590	396	283	11	52	590	734	496
613	272	2	9	961	852	710	585	391	278	12	57	585	729	491
627	280	3	14	956	847	705	580	386	273	13	62	580	724	486
640	289	4	19	951	842	700	575	381	268	14	67	575	719	481
653	297	5	24	946	837	695	570	376	263	15	72	570	714	476
667	306	6	29	941	832	690	565	371	258	16	77	565	709	471
680	314	7	33	937	828	686	561	367	254	17	81	561	705	467
693	323	8	38	932	823	681	556	362	249	18	86	556	700	462
707	331	9	43	927	818	676	551	357	244	19	91	551	695	457
720	340	10	48	922	813	671	546	352	239	20	96	546	690	452
733	348	11	53	917	808	666	541	347	234	21	101	541	685	447
747	357	12	58	912	803	661	536	342	229	22	106	536	680	442
760	365	13	63	907	798	656	531	337	224	23	111	531	675	437
773	374	14	67	903	794	652	527	333	220	24	115	527	671	433
787	382	15	72	898	789	647	522	328	215	25	120	522	666	428
800	391	16	77	893	784	642	517	323	210	26	125	517	661	423
814	399	17	82	888	779	637	512	318	205	27	130	512	656	418
827	408	18	87	883	774	632	507	313	200	28	135	507	651	413
840	416	19	92	878	769	627	502	308	195	29	140	502	646	408
854	425	20	97	873	764	622	497	303	190	30	145	497	641	403
867	433	21	101	869	760	618	493	299	186	31	149	493	637	399
880	442	22	106	864	755	613	488	294	181	32	154	488	632	394
894	450	23	111	859	750	608	483	289	176	33	159	483	627	389
907	459	24	116	854	745	603	478	284	171	34	164	478	622	384
920	467	25	121	849	740	598	473	279	166	35	169	473	617	379
934	476	26	126	844	735	593	468	274	161	36	174	468	612	374
947	484	27	130	840	731	589	464	270	157	37	178	464	608	370
960	493	28	135	835	726	584	459	265	152	38	183	459	603	365
974	501	29	140	830	721	579	454	260	147	39	188	454	598	360
987	510	30	145	825	716	574	449	255	142	40	193	449	593	355
1 001	518	31	150	820	711	569	444	250	137	41	198	444	588	350
1 014	527	32	155	815	706	564	439	245	132	42	203	439	583	345
1 027	535	33	160	810	701	559	434	240	127	43	208	434	578	340
1 041	544	34	164	806	697	555	430	236	123	44	212	430	574	336
1 054	552	35	169	801	692	550	425	231	118	45	217	425	569	331
1 067	561	36	174	796	687	545	420	226	113	46	222	420	564	326
1 081	569	37	179	791	682	540	415	221	108	47	227	415	559	321
1 094	578	38	184	786	677	535	410	216	103	48	232	410	554	316
1 107	586	39	189	781	672	530	405	211	98	49	237	405	549	311
1 121	595	40	194	776	667	525	400	206	93	50	242	400	544	306
1 134	603	41	198	772	663	521	396	202	89	51	246	396	540	302
1 147	612	42	203	767	658	516	391	197	84	52	251	391	535	297
1 161	620	43	208	762	653	511	386	192	79	53	256	386	530	292

Einkünfte (brutto)		Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen DM	Ausgleichsrenten						Elternrenten				
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit bis zu DM	übrige Ein- künfte bis zu DM			Beschädigte mit einer MdE um				Voll- waisen DM	Halb- waisen DM	Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen DM	Aus- gleichs- renten Witwen DM	Eltern- paare DM	Eltern- teile DM
				100 v.H. DM	90 v.H. DM	80 oder 70 v.H. DM	60 oder 50 v.H. DM							
1 174	629	44	213	757	648	506	381	187	74	54	261	381	525	287
1 187	637	45	218	752	643	501	376	182	69	55	266	376	520	282
1 201	646	46	223	747	638	496	371	177	64	56	271	371	515	277
1 214	654	47	227	743	634	492	367	173	60	57	275	367	511	273
1 228	663	48	232	738	629	487	362	168	55	58	280	362	506	268
1 241	671	49	237	733	624	482	357	163	50	59	285	357	501	263
1 254	680	50	242	728	619	477	352	158	45	60	290	352	496	258
1 268	688	51	247	723	614	472	347	153	40	61	295	347	491	253
1 281	697	52	252	718	609	467	342	148	35	62	300	342	486	248
1 294	705	53	257	713	604	462	337	143	30	63	305	337	481	243
1 308	714	54	261	709	600	458	333	139	26	64	309	333	477	239
1 321	722	55	266	704	595	453	328	134	21	65	314	328	472	234
1 334	731	56	271	699	590	448	323	129	16	66	319	323	467	229
1 348	739	57	276	694	585	443	318	124	11	67	324	318	462	224
1 361	748	58	281	689	580	438	313	119	6	68	329	313	457	219
1 374	756	59	286	684	575	433	308	114	1	69	334	308	452	214
1 388	765	60	291	679	570	428	303	109	0	70	339	303	447	209
1 401	773	61	295	675	566	424	299	105		71	343	299	443	205
1 415	782	62	300	670	561	419	294	100		72	348	294	438	200
1 428	790	63	305	665	556	414	289	95		73	353	289	433	195
1 441	799	64	310	660	551	409	284	90		74	358	284	428	190
1 455	807	65	315	655	546	404	279	85		75	363	279	423	185
1 468	816	66	320	650	541	399	274	80		76	368	274	418	180
1 481	824	67	324	646	537	395	270	76		77	372	270	414	176
1 495	833	68	329	641	532	390	265	71		78	377	265	409	171
1 508	841	69	334	636	527	385	260	66		79	382	260	404	166
1 521	850	70	339	631	522	380	255	61		80	387	255	399	161
1 535	858	71	344	626	517	375	250	56		81	392	250	394	156
1 548	867	72	349	621	512	370	245	51		82	397	245	389	151
1 561	875	73	354	616	507	365	240	46		83	402	240	384	146
1 575	884	74	358	612	503	361	236	42		84	406	236	380	142
1 588	892	75	363	607	498	356	231	37		85	411	231	375	137
1 601	901	76	368	602	493	351	226	32		86	416	226	370	132
1 615	909	77	373	597	488	346	221	27		87	421	221	365	127
1 628	918	78	378	592	483	341	216	22		88	426	216	360	122
1 642	926	79	383	587	478	336	211	17		89	431	211	355	117
1 655	935	80	388	582	473	331	206	12		90	436	206	350	112
1 668	943	81	392	578	469	327	202	8		91	440	202	346	108
1 682	952	82	397	573	464	322	197	3		92	445	197	341	103
1 695	960	83	402	568	459	317	192	0		93	450	192	336	98
1 708	969	84	407	563	454	312	187			94	455	187	331	93
1 722	977	85	412	558	449	307	182			95	460	182	326	88
1 735	986	86	417	553	444	302	177			96	465	177	321	83
1 748	994	87	421	549	440	298	173			97	469	173	317	79
1 762	1 003	88	426	544	435	293	168			98	474	168	312	74
1 775	1 011	89	431	539	430	288	163			99	479	163	307	69
1 788	1 020	90	436	534	425	283	158			100	484	158	302	64
1 802	1 028	91	441	529	420	278	153			101	489	153	297	59
1 815	1 037	92	446	524	415	273	148			102	494	148	292	54
1 829	1 045	93	451	519	410	268	143			103	499	143	287	49
1 842	1 054	94	455	515	406	264	139			104	503	139	283	45
1 855	1 062	95	460	510	401	259	134			105	508	134	278	40
1 869	1 071	96	465	505	396	254	129			106	513	129	273	35
1 882	1 079	97	470	500	391	249	124			107	518	124	268	30
1 895	1 088	98	475	495	386	244	119			108	523	119	263	25
1 909	1 096	99	480	490	381	239	114			109	528	114	258	20
1 922	1 105	100	485	485	376	234	109			110	533	109	253	15
1 935	1 113	101	489	481	372	230	105			111	537	105	249	11
1 949	1 122	102	494	476	367	225	100			112	542	100	244	6
1 962	1 130	103	499	471	362	220	95			113	547	95	239	1

Einkünfte (brutto)		Stufenzahl	Anzurechnendes Einkommen DM	Ausgleichsrenten						Elternrenten				
aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit bis zu DM	übrige Einkünfte bis zu DM			Beschädigte mit einer mDE um				Vollwaisen DM	Halbwaisen DM	Stufenzahl	Anzurechnendes Einkommen DM	Ausgleichsrenten Witwen DM	Elternpaare DM	Elternanteile DM
				100 v.H. DM	90 v.H. DM	80 oder 70 v.H. DM	60 oder 50 v.H. DM							
1 975	1 139	104	504	466	357	215	90			114	552	90	234	0
1 989	1 147	105	509	461	352	210	85			115	557	85	229	
2 002	1 156	106	514	456	347	205	80			116	562	80	224	
2 015	1 164	107	518	452	343	201	76			117	566	76	220	
2 029	1 173	108	523	447	338	196	71			118	571	71	215	
2 042	1 181	109	528	442	333	191	66			119	576	66	210	
2 056	1 190	110	533	437	328	186	61			120	581	61	205	
2 069	1 198	111	538	432	323	181	56			121	586	56	200	
2 082	1 207	112	543	427	318	176	51			122	591	51	195	
2 096	1 215	113	548	422	313	171	46			123	596	46	190	
2 109	1 224	114	552	418	309	167	42			124	600	42	186	
2 122	1 232	115	557	413	304	162	37			125	605	37	181	
2 136	1 241	116	562	408	299	157	32			126	610	32	176	
2 149	1 249	117	567	403	294	152	27			127	615	27	171	
2 162	1 258	118	572	398	289	147	22			128	620	22	166	
2 176	1 266	119	577	393	284	142	17			129	625	17	161	
2 189	1 275	120	582	388	279	137	12			130	630	12	156	
2 202	1 283	121	586	384	275	133	8			131	634	8	152	
2 216	1 292	122	591	379	270	128	3			132	639	3	147	
2 229	1 300	123	596	374	265	123	0			133	644	0	142	
2 243	1 309	124	601	369	260	118				134	649		137	
2 256	1 317	125	606	364	255	113				135	654		132	
2 269	1 326	126	611	359	250	108				136	659		127	
2 283	1 334	127	615	355	246	104				137	663		123	
2 296	1 343	128	620	350	241	99				138	668		118	
2 309	1 351	129	625	345	236	94				139	673		113	
2 323	1 360	130	630	340	231	89				140	678		108	
2 336	1 368	131	635	335	226	84				141	683		103	
2 349	1 377	132	640	330	221	79				142	688		98	
2 363	1 385	133	645	325	216	74				143	693		93	
2 376	1 394	134	649	321	212	70				144	697		89	
2 389	1 402	135	654	316	207	65				145	702		84	
2 403	1 411	136	659	311	202	60				146	707		79	
2 416	1 419	137	664	306	197	55				147	712		74	
2 429	1 428	138	669	301	192	50				148	717		69	
2 443	1 436	139	674	296	187	45				149	722		64	
2 456	1 445	140	679	291	182	40				150	727		59	
2 470	1 453	141	683	287	178	36				151	731		55	
2 483	1 462	142	688	282	173	31				152	736		50	
2 496	1 470	143	693	277	168	26				153	741		45	
2 510	1 479	144	698	272	163	21				154	746		40	
2 523	1 487	145	703	267	158	16				155	751		35	
2 536	1 496	146	708	262	153	11				156	756		30	
2 550	1 504	147	712	258	149	7				157	760		26	
2 563	1 513	148	717	253	144	2				158	765		21	
2 576	1 521	149	722	248	139	0				159	770		16	
2 590	1 530	150	727	243	134					160	775		11	
2 603	1 538	151	732	238	129					161	780		6	
2 616	1 547	152	737	233	124					162	785		1	
2 630	1 555	153	742	228	119					163	790		0	
2 643	1 564	154	746	224	115					164	794			
2 657	1 572	155	751	219	110					165	799			
2 670	1 581	156	756	214	105					166	804			
2 683	1 589	157	761	209	100					167	809			
2 697	1 598	158	766	204	95					168	814			
2 710	1 606	159	771	199	90					169	819			
2 723	1 615	160	776	194	85					170	824			
2 737	1 623	161	780	190	81					171	828			
2 750	1 632	162	785	185	76					172	833			
2 763	1 640	163	790	180	71					173	838			

Einkünfte (brutto)		Stufenzahl	Anzurechnendes Einkommen	Ausgleichsrenten						Elternrenten				
aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit	übrige Einkünfte			Beschädigte mit einer MdE um				Vollwaisen	Halbwaisen	Stufenzahl	Anzurechnendes Einkommen	Ausgleichsrenten Witwen	Elternpaare	Eltern-teile
				100 v.H.	90 v.H.	80 oder 70 v.H.	60 oder 50 v.H.							
bis zu DM	bis zu DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM		
2 777	1 649	164	795	175	66				174	843				
2 790	1 657	165	800	170	61				175	848				
2 803	1 666	166	805	165	56				176	853				
2 817	1 674	167	809	161	52				177	857				
2 830	1 683	168	814	156	47				178	862				
2 843	1 691	169	819	151	42				179	867				
2 857	1 700	170	824	146	37				180	872				
2 870	1 708	171	829	141	32				181	877				
2 884	1 717	172	834	136	27				182	882				
2 897	1 725	173	839	131	22				183	887				
2 910	1 734	174	843	127	18				184	891				
2 924	1 742	175	848	122	13				185	896				
2 937	1 751	176	853	117	8				186	901				
2 950	1 759	177	858	112	3				187	906				
2 964	1 768	178	863	107	0				188	911				
2 977	1 776	179	868	102					189	916				
2 990	1 785	180	873	97					190	921				
3 004	1 793	181	877	93					191	925				
3 017	1 802	182	882	88					192	930				
3 030	1 810	183	887	83					193	935				
3 044	1 819	184	892	78					194	940				
3 057	1 827	185	897	73					195	945				
3 071	1 836	186	902	68					196	950				
3 084	1 844	187	906	64					197	954				
3 097	1 853	188	911	59					198	959				
3 111	1 861	189	916	54					199	964				
3 124	1 870	190	921	49					200	969				
3 137	1 878	191	926	44					201	974				
3 151	1 887	192	931	39					202	979				
3 164	1 895	193	936	34					203	984				
3 177	1 904	194	940	30					204	988				
3 191	1 912	195	945	25					205	993				
3 204	1 921	196	950	20					206	998				
3 217	1 929	197	955	15					207	1 003				
3 231	1 938	198	960	10					208	1 008				
3 244	1 946	199	965	5					209	1 013				
3 258	1 955	200	970	0					210	1 018				
3 271	1 963	201	974						211	1 022				
3 284	1 972	202	979						212	1 027				
3 298	1 980	203	984						213	1 032				
3 311	1 989	204	989						214	1 037				
3 324	1 997	205	994						215	1 042				
3 338	2 006	206	999						216	1 047				
3 351	2 014	207	1 003						217	1 051				
3 364	2 023	208	1 008						218	1 056				
3 378	2 031	209	1 013						219	1 061				
3 391	2 040	210	1 018						220	1 066				
3 404	2 048	211	1 023						221	1 071				
3 418	2 057	212	1 028						222	1 076				
3 431	2 065	213	1 033						223	1 081				
3 444	2 074	214	1 037						224	1 085				
3 458	2 082	215	1 042						225	1 090				
3 471	2 091	216	1 047						226	1 095				
3 485	2 099	217	1 052						227	1 100				
3 498	2 108	218	1 057						228	1 105				
3 511	2 116	219	1 062						229	1 110				
3 525	2 125	220	1 067						230	1 115				
3 538	2 133	221	1 071						231	1 119				
3 551	2 142	222	1 076						232	1 124				
3 565	2 150	223	1 081						233	1 129				

Einkünfte (brutto)		Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen DM	Ausgleichsrenten						Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen DM	Aus- gleichs- renten Witwen DM	Elternrenten	
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit bis zu DM	übrige Ein- künfte bis zu DM			Beschädigte mit einer MdE um				Voll- waisen DM	Halb- waisen DM				Eltern- paare DM	Eltern- teile DM
				100 v.H. DM	90 v.H. DM	80 oder 70 v.H. DM	60 oder 50 v.H. DM							
3 578	2 159	224	1 086							234	1 134			
3 591	2 167	225	1 091							235	1 139			
3 605	2 176	226	1 096							236	1 144			
3 618	2 184	227	1 100							237	1 148			
3 631	2 193	228	1 105							238	1 153			
3 645	2 201	229	1 110							239	1 158			
3 658	2 210	230	1 115							240	1 163			
3 672	2 218	231	1 120							241	1 168			
3 685	2 227	232	1 125							242	1 173			
3 698	2 235	233	1 130							243	1 178			
3 712	2 244	234	1 134							244	1 182			
3 725	2 252	235	1 139							245	1 187			
3 738	2 261	236	1 144							246	1 192			
3 752	2 269	237	1 149							247	1 197			
3 765	2 278	238	1 154							248	1 202			
3 778	2 286	239	1 159							249	1 207			
3 792	2 295	240	1 164							250	1 212			
3 805	2 303	241	1 168							251	1 216			
3 818	2 312	242	1 173							252	1 221			
3 832	2 320	243	1 178							253	1 226			
3 845	2 329	244	1 183							254	1 231			
3 858	2 337	245	1 188							255	1 236			
3 872	2 346	246	1 193							256	1 241			
3 885	2 354	247	1 197							257	1 245			
3 899	2 363	248	1 202							258	1 250			
3 912	2 371	249	1 207							259	1 255			
3 925	2 380	250	1 212							260	1 260			

Bekanntmachung der Neufassung der Aufzugsverordnung

Vom 19. Juni 1998

Auf Grund des Artikels 3 der Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz und zur Änderung der Aufzugsverordnung vom 17. Juni 1998 (BGBl. I S. 1393) wird nachstehend der Wortlaut der Aufzugsverordnung in der ab 25. Juni 1998 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. Juli 1980 in Kraft getretene Verordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173, 205),
2. den am 1. Januar 1987 in Kraft getretenen Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441),
3. die am 1. Oktober 1988 in Kraft getretene Verordnung vom 17. August 1988 (BGBl. I S. 1685),
4. den am 29. September 1990 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 in Verbindung mit Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1024),
5. den am 1. Januar 1993 in Kraft getretenen Artikel 9 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564),
6. den am 20. Mai 1993 in Kraft getretenen Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704),
7. den am 1. Januar 1994 in Kraft getretenen Artikel 6 Abs. 69 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378),
8. den am 1. Januar 1995 in Kraft getretenen Artikel 12 Abs. 52 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325),
9. die am 1. Januar 1995 in Kraft getretene Verordnung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3835),
10. den am 1. Juli 1995 in Kraft getretenen Artikel 3 der Verordnung vom 22. Juni 1995 (BGBl. I S. 836),
11. den am 25. Juli 1996 in Kraft getretenen § 14 Abs. 13 des Gesetzes vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1019),
12. den am 20. Dezember 1996 in Kraft getretenen Artikel 5 der Verordnung vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1914) und
13. den am 25. Juni 1998 in Kraft tretenden Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juni 1998 (BGBl. I S. 1393).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. der §§ 24 und 24d Satz 3 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97),
- zu 3. des § 24 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425),
- zu 6. des § 4 Abs. 1 und des § 11 des Gerätesicherheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1793), jeweils in Verbindung mit Artikel 12 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564),
- zu 9. des § 11 des Gerätesicherheitsgesetzes in der und 10. Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1793),
- zu 12. des § 4 Abs. 1 und des § 11 des Gerätesicherheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1793), jeweils auch in Verbindung mit Artikel 12 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564), Artikel 14 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) und § 15 des Gesetzes vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1019), und
- zu 13. des § 4 Abs. 1 und des § 11 des Gerätesicherheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1793), jeweils auch in Verbindung mit Artikel 12 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564).

Bonn, den 19. Juni 1998

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Verordnung
über Aufzugsanlagen
(Aufzugsverordnung - AufzV)**

Inhaltsverzeichnis

Anwendungsbereich	§ 1	Veranlassung der Prüfung	§ 16
Begriffsbestimmung	§ 2	Prüfung von Bauteilen	§ 17
Allgemeine Anforderungen, Ermächtigung zum Erlaß technischer Vorschriften	§ 3	Sachverständige	§ 18
Weitergehende Anforderungen	§ 4	Betrieb	§ 19
Ausnahmen	§ 5	Aufzugswärter	§ 20
Anlagen des Bundes	§ 6	Aufzugsführer	§ 21
Anzeigepflicht (weggefallen)	§ 7	Unfall- und Schadensanzeige	§ 22
Abnahmeprüfung	§ 8	Aufsicht über Anlagen des Bundes	§ 23
Hauptprüfung	§ 9	Deutscher Aufzugausschuß	§ 24
Zwischenprüfung	§ 10	Übergangsvorschriften	§ 25
Prüfung nach Schadensfällen	§ 11	Verbotsbestimmung für Personen-Umlaufaufzüge	§ 26
Angeordnete Prüfung	§ 12	Verbots- und Übergangsbestimmungen für Mühlen-Bremsfahrstühle	§ 27
Hauptprüfung vor Wiederinbetriebnahme	§ 13	Ordnungswidrigkeiten	§ 28
Prüfbescheinigungen	§ 14	(weggefallen)	§ 29
	§ 15	Anhang zu § 3 Abs. 1	

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Errichtung und den Betrieb von Aufzugsanlagen.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Aufzugsanlagen

1. des rollenden Materials von Eisenbahnunternehmungen sowie der Fahrzeuge von Magnetschwebbahnen, ausgenommen Ladegutbehälter, soweit dieses Material den Bestimmungen der Bau- und Betriebsordnungen des Bundes und der Länder unterliegt,
2. auf Seeschiffen unter fremder Flagge oder auf Seeschiffen, für die das Bundesministerium für Verkehr nach § 10 des Flaggenrechtsgesetzes die Befugnis zur Führung der Bundesflagge lediglich für die erste Überführungsreise in einen anderen Hafen verliehen hat,
3. an Bord von Wasserfahrzeugen, sofern der Heimatort der Wasserfahrzeuge nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung liegt,
4. der Bundeswehr, soweit beim Betrieb der Anlage keine Arbeitnehmer oder nur vorübergehend Arbeitnehmer an Stelle von Soldaten beschäftigt werden,
5. in Unternehmen des Bergwesens, ausgenommen Aufzugsanlagen in deren Tagesanlagen,
6. in Luftfahrzeugen.

(3) Diese Verordnung, ausgenommen Nummer 3 des Anhanges zu dieser Verordnung, gilt nicht für Aufzugsanlagen, die entwickelt, zum Zweck der Ausfuhr hergestellt oder im Herstellerwerk erprobt werden. Nummer 3 des Anhanges zu dieser Verordnung gilt für den Betrieb dieser Anlagen bei der Erprobung.

(4) Diese Verordnung gilt auch nicht für

1. Umlaufaufzugsanlagen, die ausschließlich zur Güterbeförderung bestimmt und so eingerichtet sind, daß die an endlosen Tragmitteln aufgehängten Lastaufnahmemittel ununterbrochen umlaufend bewegt werden,
2. Hebevorrichtungen, die ausschließlich zur Beschickung von Maschinen dienen, wenn sie mit der Maschine fest verbunden sind,
3. Schiffshebewerke,
4. Seilschwebbahnen, Standseilbahnen und Hängeseilbahnen,
5. Aufzugsanlagen, die ausschließlich zur Beförderung von Baustoffen bestimmt sind und auf Baustellen vorübergehend errichtet werden,
6. vorübergehend auf Baustellen errichtete Hebe- und Förderanlagen, ausgenommen Bauaufzüge mit Personenbeförderung,
7. Geräte und Anlagen zur Regalbedienung,
8. Fahrtreppen und Fahrsteige,
9. Schrägbahnen, ausgenommen Schrägaufzüge,
10. handbetriebene Aufzugsanlagen,
11. kraftbetriebene Aufzugsanlagen mit einer Tragfähigkeit von höchstens 5 kg und einem Gewicht des Lastaufnahmemittels von höchstens 15 kg,
12. Hubstapler, Hebebühnen und Hebevorrichtungen von Flurförderzeugen, sofern sie nicht fest eingebaut sind oder nicht ortsfest betrieben werden,

13. Fördereinrichtungen, die mit Kranen fest verbunden und zur Beförderung der Kranführer bestimmt sind,
14. Aufzugsanlagen, die ausschließlich zur Güterbeförderung dienen und als Teil einer mechanischen Förderanlage selbsttätig beschickt und entladen werden,
15. Aufzugsanlagen mit einer Ladestelle, die ausschließlich zur Güterbeförderung dienen, zum Beladen nicht betreten werden und deren Lastaufnahmemittel am Ende der Fahrbahn durch selbsttätiges Kippen oder Aufklappen entladen werden,
16. Versenk- und Hebevorrichtungen für überwiegend schauspielerische Darbietungen auf Bühnen und in Studios,
17. Sargversenkvorrichtungen,
18. versenkbare Steuerhäuser auf Binnenschiffen.

(5) Gehört zu einer Aufzugsanlage ein Teil, der als Überwachungsbedürftige Anlage im Sinne des § 2 Abs. 2a des Gerätesicherheitsgesetzes zugleich einer anderen Verordnung über Errichtung und Betrieb oder über Montage, Installation und Betrieb einer solchen Anlage unterliegt, so sind auf ihn auch die Vorschriften der anderen Verordnung anzuwenden.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Aufzugsanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen, die zur Personen- oder Güterbeförderung zwischen festgelegten Zugangs- oder Haltestellen bestimmt sind und deren Lastaufnahmemittel

1. in einer senkrechten oder gegen die Waagerechte geneigten Fahrbahn bewegt werden und
2. mindestens teilweise geführt sind.

Anlagen nach Satz 1, die bei weniger als 1,8 m Förderhöhe zur ausschließlichen Güterbeförderung oder zur Güterbeförderung mit Personenbegleitung bestimmt sind, sind keine Aufzugsanlagen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Aufzugsanlagen im Sinne dieser Verordnung sind ferner Gebäuden zugeordnete Anlagen, die dazu bestimmt sind, Personen mit und ohne Arbeitsgerät und Material aufzunehmen und deren an Tragmitteln hängende Arbeitsbühnen durch Hubwerke oder durch Hubwerke und Fahrwerke bewegt werden (Fassadenaufzüge).

§ 3

Allgemeine Anforderungen, Ermächtigung zum Erlass technischer Vorschriften

(1) Aufzugsanlagen müssen nach den Vorschriften des Anhangs zu dieser Verordnung, einer auf Grund des § 11 Abs. 1 Nr. 3 des Gerätesicherheitsgesetzes in Verbindung mit Absatz 4 erlassenen Rechtsverordnung und im übrigen nach dem Stand der Technik errichtet und betrieben werden.

(2) Soweit Aufzugsanlagen auch Verordnungen nach § 4 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes unterliegen, gelten hinsichtlich ihrer Beschaffenheit die Anforderungen nach diesen Verordnungen; die Übereinstimmung mit diesen Anforderungen muß gemäß den in diesen Verordnungen festgelegten Verfahren festgestellt und bestätigt sein. Insoweit entfällt im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme nach § 9 eine Prüfung der Einhaltung dieser Beschaffenheitsanforderungen.

(3) Bei Aufzugsanlagen, die nach den in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geltenden Regelungen oder Anforderungen rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht werden und die gleiche Sicherheit gewährleisten, ist davon auszugehen, daß die die Beschaffenheit betreffenden Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind. In begründeten Einzelfällen ist auf Verlangen der zuständigen Behörde nachzuweisen, daß die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt sind. Normen des Deutschen Instituts für Normung oder andere technische Regelungen, die in den Technischen Regeln für Aufzüge angeführt sind, gelten beispielhaft und schließen andere mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die insbesondere auch in Normen oder technischen Regelungen oder Anforderungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben. Soweit in dieser Verordnung oder in einer dazugehörigen Technischen Regel zum Nachweis dafür, daß die die Beschaffenheit betreffenden Anforderungen im Sinne des Absatzes 1 erfüllt sind, die Vorlage von Gutachten oder Prüfbescheinigungen deutscher Stellen vorgesehen ist, werden auch Prüfberichte von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Stellen berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zugrunde liegenden technischen Anforderungen, Prüfungen und Prüfverfahren denen der deutschen Stellen gleichwertig sind. Um derartige Stellen handelt es sich vor allem dann, wenn diese die an sie zu stellenden Anforderungen erfüllen, die insbesondere in den harmonisierten europäischen Normen niedergelegt sind, deren Fundstelle das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt bekanntgemacht hat. Vorschriften dieser Verordnung zur Umsetzung von Rechtsakten des Rats der Europäischen Union oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bleiben unberührt.

(4) Die Ermächtigung nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 des Gerätesicherheitsgesetzes zum Erlass technischer Vorschriften für Aufzugsanlagen wird auf das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung übertragen, soweit es sich um technische Vorschriften in Ergänzung des Anhangs zu dieser Verordnung handelt.

§ 4

Weitergehende Anforderungen

Aufzugsanlagen müssen ferner den über § 3 Abs. 1 hinausgehenden Anforderungen genügen, die von der zuständigen Behörde im Einzelfall zur Abwendung besonderer Gefahren für Beschäftigte oder Dritte gestellt werden.

§ 5

Ausnahmen

(1) Die zuständige Behörde kann für Aufzugsanlagen im Einzelfall aus besonderen Gründen Ausnahmen von § 3 Abs. 1 zulassen, wenn die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

(2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Herstellers für Aufzugsanlagen oder Anlageteile Ausnahmen von § 3 Abs. 1 zulassen, wenn dies dem technischen

Fortschritt entspricht und die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist. Dem Antrag ist eine Stellungnahme des für den Betrieb des Herstellers zuständigen Sachverständigen beizufügen.

(3) Für Anlagen mit gegen die Waagerechte geneigter Fahrbahn, deren Lastaufnahmemittel betriebsmäßig an beliebiger Stelle der Fahrbahn betreten, verlassen, beladen oder entladen werden können, ohne daß dabei ein Höhenunterschied von mehr als 1 m überwunden werden muß, und bei denen im Verlauf der gesamten Fahrbahn zwischen Lastaufnahmemittel und festen Teilen der Umgebung keine Quetsch- oder Scherstellen vorhanden sind, kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers im Einzelfall bestimmen, daß die Vorschriften des § 3 nicht anzuwenden sind, wenn das Gutachten eines Sachverständigen vorliegt, nach dem die Anlage gefahrlos betrieben werden kann.

§ 6

Anlagen des Bundes

(1) Für die Anlagen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, der Bundeswehr sowie des Bundesgrenzschutzes stehen die Befugnisse nach den §§ 4, 5 und 25 Abs. 1 dem zuständigen Bundesministerium oder der von ihm bestimmten Behörde zu. Für Anlagen der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen gilt § 14 Abs. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes entsprechend.

(2) Das Bundesministerium der Verteidigung kann für Anlagen der Bundeswehr, die dieser Verordnung unterliegen, Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, wenn zwingende Gründe der Verteidigung oder die Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland dies erfordern und die Sicherheit der Anlage auf andere Weise gewährleistet ist.

§ 7

Anzeigespflicht

(1) Wer eine Aufzugsanlage errichtet oder wesentlich ändert, hat dies dem Sachverständigen schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist zu erstatten, bevor mit der Errichtung oder Änderung der Anlage begonnen wird. Als wesentlich ist jede Änderung anzusehen, die die Sicherheit der Anlage beeinträchtigen kann.

(2) Der Anzeige an den Sachverständigen sind ein Zweitstück der Anzeige sowie in je zwei Stücken die Beschreibungen, Zeichnungen und Berechnungen der Aufzugsanlage oder, wenn eine bestehende Anlage geändert werden soll, der zu ändernden Teile beizufügen.

(3) Wer auf einem Schiff, das nach Flaggenwechsel die Bundesflagge führt, eine bestehende Aufzugsanlage weiterbetreiben will, hat dies dem Sachverständigen anzuzeigen. Die Anzeige ist unverzüglich nach dem ersten Eintreffen des Schiffes in einem im Geltungsbereich dieser Verordnung liegenden Hafen schriftlich zu erstatten.

§ 8

(weggefallen)

§ 9

Abnahmeprüfung

(1) Aufzugsanlagen dürfen nach ihrer Errichtung oder wesentlichen Änderung erst in Betrieb genommen

werden, wenn der Sachverständige auf Grund einer Prüfung (Abnahmeprüfung) festgestellt hat, daß sie entsprechend den Anforderungen dieser Verordnung errichtet oder geändert worden sind, und hierüber eine Bescheinigung erteilt hat. Werden vom Sachverständigen Mängel festgestellt, die bei einem in Betrieb genommenen Aufzug nicht dazu führen würden, daß er außer Betrieb gesetzt werden müßte, erteilt der Sachverständige die Bescheinigung und bezeichnet in ihr die innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigenden Mängel.

(2) Bei der Abnahmeprüfung ist insbesondere zu prüfen, ob folgende Bauteile nach Bauart und Ausführung den nachstehend aufgeführten Anforderungen entsprechen:

1. Türverschlüsse von Fahrstachttüren mit mehr als 1,2 m Öffnungshöhe dürfen auch im Dauerbetrieb keine Minderung ihrer Zuverlässigkeit, insbesondere durch Abnutzung, erleiden,
2. Sperrfangvorrichtungen müssen das zum sicheren Abfangen des Lastaufnahmemittels oder Gegengewichtes erforderliche Arbeitsvermögen aufweisen. Bremsfangvorrichtungen müssen auch unter den im Betrieb veränderlichen Reibungsverhältnissen die zum Abfangen erforderliche Bremskraft aufweisen,
3. Geschwindigkeitsbegrenzer müssen eine ausreichende Empfindlichkeit, Ansprechgenauigkeit und Klemmwirkung besitzen und auch im Dauerbetrieb die Fangvorrichtung spätestens bei Erreichen der Auslösegeschwindigkeit sicher einrücken,
4. energieverzehrende Puffer und energiespeichernde Puffer mit Rücklaufdämpfung müssen das Lastaufnahmemittel und das Gegengewicht beim Aufsetzen ohne gefährliche Verzögerung zum Stillstand bringen,
5. elektronische Bauteile von elektrischen Sicherheitschaltungen müssen gegen Fehler und Bauelementausfälle geschützt ausgeführt sein.

(3) Die Prüfung nach Absatz 2 entfällt bei Bauteilen, für die ein Abdruck der Bescheinigung nach § 17 Abs. 2 und die Bescheinigung des Herstellers vorgelegt werden, daß das Bauteil mit dem in der Bescheinigung nach § 17 Abs. 2 beschriebenen Bauteil übereinstimmt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für den Weiterbetrieb einer Aufzugsanlage im Fall des § 7 Abs. 3 nach dem ersten Eintreffen des Schiffes in einem im Geltungsbereich dieser Verordnung liegenden Hafen; die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 2 zulassen, wenn der Schutz der Beschäftigten und Dritter auf andere Weise gewährleistet ist.

(5) Hat der Sachverständige im Fall des Absatzes 1 festgestellt, daß die Aufzugsanlage den dort bezeichneten Anforderungen nicht entspricht, so entscheidet die zuständige Behörde auf Antrag dessen, der die Aufzugsanlage in Betrieb nehmen will.

(6) § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 10

Hauptprüfung

(1) Aufzugsanlagen unterliegen wiederkehrenden Hauptprüfungen durch den Sachverständigen. Die Hauptprüfung erstreckt sich darauf, ob die Anlage den Vorschriften dieser Verordnung entspricht und ob sie ordnungsmäßig betrieben werden kann.

(2) Die Hauptprüfung ist nach Ablauf von zwei Jahren seit Abschluß der Abnahmeprüfung oder der letzten Hauptprüfung durchzuführen.

(3) Abweichend von Absatz 2 beträgt die Frist

1. ein Jahr bei Bauaufzügen mit Personenbeförderung und bei Fassadenaufzügen,
2. vier Jahre bei ausschließlich der Güterbeförderung dienenden Aufzugsanlagen, deren Tragfähigkeit höchstens 1 000 kg beträgt.

(4) Die Fristen nach den Absätzen 2 und 3 laufen auch, wenn die Anlage nicht betrieben wird. Der Hauptprüfung bedarf es nicht, wenn die Anlage vor Ablauf der Frist außer Betrieb gesetzt und dies dem Sachverständigen mitgeteilt ist.

(5) Findet vor Ablauf der Frist eine Prüfung statt, die der Hauptprüfung in vollem Umfang entspricht, so beginnt der Lauf der Fristen nach den Absätzen 2 und 3 mit Abschluß dieser Prüfung.

(6) Die Aufsichtsbehörde kann die Fristen nach den Absätzen 2 und 3 im Einzelfall

1. verlängern, soweit die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist,
2. verkürzen, soweit es der Schutz der Beschäftigten oder Dritter erfordert.

§ 11

Zwischenprüfung

(1) Zwischen der Abnahmeprüfung und der ersten Hauptprüfung sowie zwischen den Hauptprüfungen unterliegen die Aufzugsanlagen einer nicht angekündigten Zwischenprüfung durch den Sachverständigen. Hierbei wird die Anlage daraufhin geprüft, ob sie ordnungsmäßig betrieben werden kann und ob sich die Tragmittel in ordnungsmäßigem Zustand befinden. § 10 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Bauaufzüge mit Personenbeförderung und für Fassadenaufzüge.

§ 12

Prüfung nach Schadensfällen

Nach Bruch von Bauteilen, der zu unbeabsichtigten Aufzugsbewegungen führen kann, nach Absturz von Lastaufnahmemitteln oder Gegengewichten, nach Versagen von Türsicherungen sowie nach einem Brand im Fahrtschacht oder Triebwerksraum ist die Aufzugsanlage außer Betrieb zu setzen. Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, nachdem der Sachverständige die Anlage oder die betroffenen Anlageteile auf ordnungsmäßigen Zustand geprüft und über das Ergebnis der Prüfung eine Bescheinigung erteilt hat. Bei einer Aufzugsanlage auf einem Seeschiff, das sich in einem Hafen außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung befindet, kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Vorschrift des Satzes 2 zulassen.

§ 13

Angeordnete Prüfung

Die Aufsichtsbehörde kann bei Schadensfällen oder aus sonstigem besonderen Anlaß im Einzelfall außerordentliche Prüfungen anordnen.

§ 14

Hauptprüfung vor Wiederinbetriebnahme

Eine Aufzugsanlage, die außer Betrieb gesetzt und bei der seit der letzten Hauptprüfung oder einer Prüfung, die der Hauptprüfung in vollem Umfang entsprochen hat, die Frist nach § 10 Abs. 2 oder 3 verstrichen ist, darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der Sachverständige eine Hauptprüfung durchgeführt hat.

§ 15

Prüfbescheinigungen

(1) Der Sachverständige hat über das Ergebnis einer Prüfung nach den §§ 9 bis 14 eine Bescheinigung zu erteilen. Hat er bei der Prüfung Mängel festgestellt, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden, so hat er dies der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Bescheinigung über das Ergebnis der Abnahmeprüfung hat der Sachverständige die Zweitstücke der mit dem Prüfvermerk versehenen Anzeigeunterlagen beizufügen. Einen Abdruck der Bescheinigung hat er der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

(3) Die Bescheinigungen über das Ergebnis der durchgeführten Prüfungen sind am Betriebsort der Anlage aufzubewahren.

(4) Hat der Sachverständige, der die Aufzugsanlage geprüft hat, nicht oder nicht mehr den Auftrag, die nächste vorgeschriebene Prüfung durchzuführen, so hat er dies der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 16

Veranlassung der Prüfung

Wer eine Aufzugsanlage betreibt, hat zu veranlassen, daß die nach § 10 vorgeschriebenen und die nach § 13 vollziehbar angeordneten Prüfungen vorgenommen werden.

§ 17

Prüfung von Bauteilen

(1) Auf Antrag des Herstellers oder des Importeurs prüft der

1. Technische Überwachungs-Verein Bayern Hessen Sachsen Südwest e.V., ob ein in § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 3,
2. Technische Überwachungs-Verein Rheinland/Berlin-Brandenburg e.V., ob ein in § 9 Abs. 2 Nr. 4 und 5

genanntes Bauteil den Anforderungen dieser Verordnung entspricht.

(2) Entspricht ein nach Absatz 1 geprüftes Bauteil den Anforderungen dieser Verordnung, so erteilt der Technische Überwachungs-Verein hierüber eine Bescheinigung. Er hat dem Deutschen Aufzugausschuß eine Abschrift jeder erteilten Bescheinigung zu übersenden.

§ 18

Sachverständige

(1) Sachverständige für die nach dieser Verordnung vorgeschriebenen oder angeordneten Prüfungen sind die Sachverständigen nach § 14 Abs. 1 und 2 des Gerätesicherheitsgesetzes. Sachverständige für die Prüfung von Aufzugsanlagen in ausschließlich Wohnzwecken dienenden Gebäuden sind ferner Sachverständige, die für das

Sachgebiet Aufzugsanlagen nach § 36 der Gewerbeordnung bestellt und vereidigt sind, und einer Organisation angehören, die

1. Prüfgrundsätze erarbeitet, die von den Sachverständigen zu beachten sind,
2. die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen stichprobenweise kontrolliert,
3. die bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse sammelt, auswertet und die Sachverständigen in einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch darüber unterrichtet,
4. die fristgemäße Veranlassung der Prüfungen nach § 16 einschließlich Nachprüfungen zur Beseitigung von Mängeln in Zusammenarbeit mit den amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigenorganisationen kontrolliert und bei Nichtbeachtung die zuständige Behörde unterrichtet,
5. bei Pflichtverletzungen der Sachverständigen die zuständige Industrie- und Handelskammer unterrichtet und
6. in Zusammenarbeit mit den amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen sicherstellt, daß für die Prüfung von Aufzügen die erforderliche Anzahl von Sachverständigen zur Verfügung steht.

Die Organisation hat die Aufnahme ihrer Tätigkeit der nach Landesrecht zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen hervorgeht, wie die Aufgaben nach Satz 2 erfüllt werden. Auf Verlangen der Behörde hat sie über ihre Tätigkeit nach Satz 2 Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen. Die Prüfungen von Anlagen auf Kauffahrteischiffen werden nach Maßgabe des Seeaufgabengesetzes von der Seebertsgenossenschaft vorgenommen.

(2) Für Aufzugsanlagen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes kann das Bundesministerium für Verkehr, für Aufzugsanlagen der Bundeswehr das Bundesministerium der Verteidigung, für Aufzugsanlagen des Bundesgrenzschutzes das Bundesministerium des Innern besondere Sachverständige bestimmen.

§ 19

Betrieb

(1) Wer eine Aufzugsanlage betreibt, hat

1. die Anlage ordnungsmäßig zu betreiben und in betriebssicherem Zustand zu erhalten, insbesondere in dem erforderlichen Umfang von einer sachkundigen Person warten und instandsetzen zu lassen,
2. die Wartungszugänge und Notzugänge zum Fahr-schacht sowie die Zugänge zum Triebwerk und zu den zugehörigen Schalteinrichtungen unter Verschluss zu halten,
3. mit der Anlage zu befördernde Lasten so zu sichern, daß eine Gefährdung mitfahrender Personen und eine Beschädigung der Anlage vermieden werden,
4. in der Nähe des Triebwerks eine Anweisung über den ordnungsmäßigen Betrieb der Anlage anzubringen,
5. wenn die Anlage außer Betrieb gesetzt ist, durch Hinweisschilder an den Fahr-schacht-türen hierauf hin-zuweisen,
6. die Fahr-schachtzugänge außer Betrieb gesetzter Per-sonen-Umlaufaufzüge sicher abzusperren.

(2) Die Anlage ist außer Betrieb zu setzen, wenn sie Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden. Fahr-schachtzugänge mit schadhaf-ten Türen oder mit schadhaf-ten Türverschlüssen sind gegen Zutritt zu sichern.

§ 20

Aufzugswärter

(1) Wer eine Aufzugsanlage betreibt, in der Personen befördert werden dürfen, hat mindestens einen Aufzugswärter zu bestellen und diesen anzuweisen,

1. die Anlage zu beaufsichtigen,
2. Mängel, die sich an der Anlage zeigen, bestimmten Personen zu melden,
3. eine Weiterbenutzung der Anlage zu verhindern, wenn durch Mängel an ihr Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden,
4. einzugreifen, wenn Personen durch Betriebsstörungen im Fahrkorb eingeschlossen sind.

Er hat dafür Sorge zu tragen, daß ein Aufzugswärter jederzeit leicht zu erreichen ist, solange die Anlage zur Benutzung bereitsteht.

(2) Zum Aufzugswärter darf nur bestellt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet und in einer Prüfung durch den Sachverständigen die für seine Aufgaben erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat. Bescheinigungen über die Prüfungen sind am Betriebsort der Anlage aufzubewahren.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, daß ein Aufzugswärter, der nicht die erforderliche Sachkunde hat oder der wiederholt den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt oder sich sonst als unzuverlässig erwiesen hat, nicht weiter als Aufzugswärter beschäftigt werden darf.

§ 21

Aufzugsführer

(1) Mit der Bedienung der Aufzugsanlage dürfen nur Personen beauftragt werden (Aufzugsführer), die das 16. Lebensjahr vollendet haben und mit der Bedienung der Anlage und mit den dafür geltenden Vorschriften vertraut sind. Soll der Aufzugsführer die Aufzugsanlage bedienen, um mit ihr andere Personen zu befördern, so muß er für diese Aufgabe besonders unterwiesen und in eine Liste eingetragen sein, die am Betriebsort der Anlage aufzubewahren ist.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann, um den ordnungsmäßigen Betrieb der Aufzugsanlage zu sichern, anordnen, daß ständig oder zu bestimmten Zeiten ein Aufzugsführer mit der Bedienung beauftragt wird. Sie kann ferner anordnen, daß ein Aufzugsführer, der wiederholt den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt oder sich sonst als unzuverlässig erwiesen hat, nicht weiter als Aufzugsführer beschäftigt werden darf.

§ 22

Unfall- und Schadensanzeige

(1) Wer eine Aufzugsanlage betreibt, hat

1. jeden Unfall bei dem Betrieb der Anlage, bei dem ein Mensch getötet oder die Gesundheit eines Menschen verletzt worden ist, und

2. Schadensfälle nach § 12 Satz 1

der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Aufsichtsbehörde kann von dem Anzeigepflichtigen verlangen, daß dieser das anzuzeigende Ereignis auf seine Kosten durch einen möglichst im gegenseitigen Einvernehmen bestimmten Sachverständigen sicherheitstechnisch beurteilen läßt und ihr die Beurteilung schriftlich vorlegt. Die sicherheitstechnische Beurteilung hat sich insbesondere auf die Feststellung zu erstrecken,

- worauf das Ereignis zurückzuführen ist,
- ob sich die Aufzugsanlage nicht in ordnungsmäßigem Zustand befand und ob nach Behebung des Mangels eine Gefahr nicht mehr besteht und
- ob neue Erkenntnisse gewonnen worden sind, die andere oder zusätzliche Schutzvorkehrungen erfordern.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Anlagen der Bundeswehr.

§ 23

Aufsicht über Anlagen des Bundes

Aufsichtsbehörde für Anlagen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, der Bundeswehr sowie des Bundesgrenzschutzes ist das zuständige Bundesministerium oder die von ihm bestimmte Behörde. Für Anlagen der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen gilt § 14 Abs. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes entsprechend. Für andere Anlagen, die der Überwachung durch die Bundesverwaltung unterliegen, gilt § 15 Satz 1 und 2 des Gerätesicherheitsgesetzes.

§ 24

Deutscher Aufzugsausschuß

(1) Beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird der Deutsche Aufzugsausschuß gebildet. In diesen sind neben Vertretern der obersten Landesbehörden insbesondere Vertreter der Arbeitgeber, der Gewerkschaften, der Sachverständigen nach § 18 Abs. 1, der nach der Richtlinie 95/16/EG benannten Stellen und der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu berufen. Der Ausschuß soll nicht mehr als 14 Mitglieder haben.

(2) Der Deutsche Aufzugsausschuß hat die Aufgabe, hinsichtlich der Aufzugsanlagen

1. das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung insbesondere in technischen Fragen zu beraten und ihm dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechende Vorschriften vorzuschlagen und
2. die dem in § 3 Abs. 1 genannten Stand der Technik entsprechenden Regeln (Technische Regeln) zu ermitteln.

(3) Die Mitgliedschaft im Deutschen Aufzugsausschuß ist ehrenamtlich.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung beruft die Mitglieder des Ausschusses und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Die Geschäftsordnung und die Wahl des Vorsitzenden bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung.

(5) Die Bundesministerien sowie die für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden haben das

Recht, zu den Sitzungen des Ausschusses Vertreter zu entsenden. Diesen Vertretern ist auf Verlangen in der Sitzung das Wort zu erteilen.

(6) Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin führt das Sekretariat des Ausschusses.

§ 25

Übergangsvorschriften

(1) Für Aufzugsanlagen, die vor dem 1. Juli 1980 errichtet waren oder mit deren Errichtung begonnen wurde, bleiben hinsichtlich der an sie zu stellenden Anforderungen die für sie bisher geltenden Vorschriften maßgebend. Die zuständige Behörde kann jedoch anordnen, daß diese Aufzugsanlagen den Vorschriften dieser Verordnung entsprechend geändert werden, soweit

1. sie erweitert, umgebaut oder geändert werden oder
2. Gefahren für Beschäftigte oder Dritte zu befürchten sind.

(2) Soweit bestimmten Personen vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach den bis dahin geltenden Vorschriften die Befugnisse von amtlich anerkannten Sachverständigen übertragen worden sind, bleibt diese Befugnis unberührt.

(3) Bei den in § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Bauteilen steht bis zum 30. Juni 1999 einer Bescheinigung nach § 17 Abs. 2 eine Bescheinigung gleich, die von einem in § 17 Abs. 1 genannten Technischen Überwachungsverein oder einer sonstigen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 10 der Richtlinie 84/528/EWG des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über gemeinsame Vorschriften für Hebezeuge und Fördergeräte (ABl. EG Nr. L 300 S. 72), zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 (ABl. EG Nr. L 382 S. 42), mitgeteilten Prüfstelle gemäß Artikel 3 der Richtlinie 84/529/EWG des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über elektrisch betriebene Aufzüge (ABl. EG Nr. L 300 S. 86), zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/486/EWG des Rates vom 17. September 1990 (ABl. EG Nr. L 270 S. 21), in Verbindung mit Kapitel IV der Richtlinie 84/528/EWG erteilt wird.

§ 26

Verbotsbestimmung für Personen-Umlaufaufzüge

Personen-Umlaufaufzüge dürfen nicht mehr errichtet werden.

§ 27

Verbots- und Übergangsbestimmungen für Mühlen-Bremsfahrstühle

Mühlen-Bremsfahrstühle dürfen nicht mehr errichtet werden. Bereits errichtete Mühlen-Bremsfahrstühle müssen bis spätestens 31. Dezember 1994 außer Betrieb gesetzt werden. Abweichend von Satz 2 dürfen Mühlen-Bremsfahrstühle in Mühlen mit einer Mahlleistung von höchstens 10 Tonnen pro Tag bis spätestens 31. Dezember 2004 weiterbetrieben werden, sofern nach Art der Anlage vermeidbare Gefahren für Leben oder Gesundheit der Benutzer nicht zu befürchten sind.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Gerätesicherheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Nummer 3.3 des Anhanges zu dieser Verordnung eine erfahrene und fachkundige Person für die Erprobung nicht bestellt,
2. eine Aufzugsanlage
 - a) entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 4 vor Erteilung der Bescheinigung in Betrieb nimmt oder weiter betreibt,
 - b) entgegen § 12 Satz 1 oder 2 nicht außer Betrieb setzt oder wieder in Betrieb nimmt,
 - c) entgegen § 14 vor Durchführung der Hauptprüfung wieder in Betrieb nimmt,
 - d) entgegen § 19 Abs. 2 Satz 1 nicht außer Betrieb setzt,

3. entgegen § 16 eine vorgeschriebene oder vollziehbare angeordnete Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig veranlaßt oder

4. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 einen Aufzugswärter nicht bestellt oder ihn nicht anweist oder entgegen § 20 Abs. 2 Satz 1 zum Aufzugswärter eine Person bestellt, die nicht das 18. Lebensjahr vollendet oder nicht die erforderliche Prüfung abgelegt hat, oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 20 Abs. 3 oder § 21 Abs. 2 bei der Führung von Aufzugsanlagen nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Gerätesicherheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Anzeige nach § 7 Abs. 1 oder 3 oder § 22 Abs. 1 Satz 1 nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

§ 29

(weggefallen)

Anhang

(zu § 3 Abs. 1)

1. Begriffsbestimmungen

- 1.1 Personenaufzüge sind Aufzugsanlagen, die dazu bestimmt sind, Personen oder Personen und Güter zu befördern.
- 1.2 Lastenaufzüge sind Aufzugsanlagen, die dazu bestimmt sind,
- Güter zu befördern oder
 - Personen zu befördern, die von demjenigen beschäftigt werden, der die Anlage betreibt.
- Mit Lastenaufzügen dürfen andere als die in Buchstabe b genannten Personen auch befördert werden, wenn der Lastenaufzug von einem Aufzugsführer bedient wird oder wenn die Fahrkorbzugänge mit Fahrkorbtüren versehen sind.
- 1.3 Personen-Umlaufaufzüge sind Aufzugsanlagen, die
- ausschließlich dazu bestimmt sind, Personen zu befördern und
 - so eingerichtet sind, daß Fahrkörbe an zwei endlosen Ketten aufgehängt sind und während des Betriebes ununterbrochen umlaufend bewegt werden.
- 1.4 Mühlenaufzüge sind Lastenaufzüge im Mahltrieb von Getreidemühlen, deren Tragfähigkeit 200 kg, deren Fahrkorbgrundfläche 0,65 m² und deren Betriebsgeschwindigkeit 0,85 m/s nicht übersteigen. Nummer 1.2 Satz 2 findet keine Anwendung.
- 1.5 Fassadenaufzüge sind Aufzugsanlagen, die Gebäuden zugeordnet und dazu bestimmt sind, Personen mit und ohne Arbeitsgerät und Material aufzunehmen und deren an Tragmitteln hängende Arbeitsbühnen durch Hubwerke oder durch Hubwerke und Fahrwerke bewegt werden.
- 1.6 Bauaufzüge mit Personenbeförderung sind auf Baustellen vorübergehend errichtete Lastenaufzüge, deren Förderhöhe und Haltestellenzahl dem Baufortschritt angepaßt werden können.
- 1.7 Güteraufzüge sind Aufzugsanlagen, die ausschließlich dazu bestimmt sind, Güter zu befördern.
- 1.7.1 Vereinfachte Güteraufzüge sind Güteraufzüge mit höchstens drei Haltestellen, deren Tragfähigkeit 2 000 kg, deren Fahrkorbgrundfläche 2,5 m² und deren Betriebsgeschwindigkeit 0,3 m/s nicht übersteigen.
- 1.7.1.1 Unterfluraufzüge sind vereinfachte Güteraufzüge oder Behälteraufzüge, deren Fahrschacht in Höhe des Niveaus der obersten Haltestelle endet.
- 1.7.2 Kleingüteraufzüge sind Güteraufzüge, deren Tragfähigkeit 300 kg und deren Fahrkorbgrundfläche 1 m² nicht übersteigen.

- 1.7.3 Lagerhausaufzüge sind Güteraufzüge in landwirtschaftlichen Lagerhäusern, deren Tragfähigkeit 1 000 kg, deren Fahrkorbgrundfläche 2,5 m² und deren Betriebsgeschwindigkeit 0,3 m/s nicht übersteigen.
- 1.7.4 Behälteraufzüge sind Güteraufzüge, die ausschließlich zur Beförderung von für die jeweilige Aufzugsanlage bestimmten Sammelbehältern zwischen höchstens drei Haltestellen dienen; die Tragfähigkeit darf 1 000 kg und die Betriebsgeschwindigkeit darf 0,3 m/s nicht übersteigen.
- 1.8 Behindertenaufzüge sind Aufzugsanlagen, die auf Grund ihrer Bauart ausschließlich zur Beförderung behinderter Personen mit einem Lastaufnahmemittel in einer deren Behinderungsart angemessenen Weise zwischen zwei Zugangsstellen bestimmt sind und deren Tragfähigkeit 300 kg nicht übersteigt.
- 1.8.1 Treppenaufzüge sind Behindertenaufzüge mit einer dem Treppenlauf folgenden Fahrbahn.
- 1.9 Mühlen-Bremsfahrstühle sind Lastenaufzüge, bei denen der Antrieb über eine Aufwickeltrommel erfolgt, die über ein vom Lastenaufnahmemittel aus zu betätigendes Steuerseil für die Aufwärtsfahrt an eine laufende Friktionsscheibe gedrückt und für die Abwärtsfahrt von einem Bremsklotz abgehoben wird.

2. Vorschriften für die Errichtung

- 2.1 Fahrschacht
- 2.1.1 Aufzugsanlagen müssen Fahrschächte haben.
- 2.1.2 Fahrschächte müssen allseitig von Wänden umgeben sein, eine Decke und eine Schachthohle haben.
- 2.1.3 Schachtwände, Decke und Schachthohle müssen aus nicht brennbaren Werkstoffen bestehen.
- 2.1.4 Fahrschächte müssen einen Schachtkopf und eine Schachtgrube haben.
- 2.1.5 Bauteile in Fahrschächten müssen so angeordnet oder gesichert sein, daß Personen, die sich zum Zweck der Prüfung, Wartung oder Instandsetzung im Fahrschacht aufhalten, nicht gefährdet werden.
- 2.1.6 Bei Aufzügen, mit denen Personen befördert werden dürfen und deren Fahrkorb keine Fahrkorbtüren hat, müssen die Schachtwände an den Zugangsseiten des Fahrkorbes mindestens in der Breite der Fahrkorbzugänge unnachgiebig, eben und glatt sein.
- 2.2 Fahrschachtzugänge
- 2.2.1 Es müssen Fahrschachtzugänge vorhanden sein, von denen aus das Lastaufnahmemittel bei der

- vorgesehenen Betriebsweise gefahrlos betreten, verlassen, beladen oder entladen werden kann.
- 2.2.2 Fahrschachtzugänge müssen mit Fahrschachttüren versehen sein.
- 2.2.3 Fahrschachttüren dürfen nicht in die Fahrbahn schlagen.
- 2.2.4 Das Triebwerk darf nur anlaufen können, wenn alle Fahrschachttüren geschlossen sind. Satz 1 gilt nicht für den Rampenfahrbereich eines Aufzuges mit Rampenfahrt und das Nachstellen eines Aufzuges in der Entriegelungszone.
- 2.2.5 Eine Fahrschachttür darf sich nur öffnen lassen, wenn das Triebwerk abgeschaltet ist und das Lastaufnahmemittel sich hinter dieser Tür befindet. Satz 1 gilt nicht für das Einfahren und Nachstellen eines Aufzuges in der Entriegelungszone und bei Umgehungsschaltung.
- 2.2.6 Bei Fahrschachttüren, ausgenommen maschinell betätigten Fahrschachttüren, muß vom Fahrschachtzugang aus erkennbar sein, ob das Lastaufnahmemittel hinter der Fahrschachttür steht.
- 2.3 Triebwerk
- 2.3.1 Jeder Aufzug muß ein eigenes Triebwerk haben. Triebwerke müssen gegen Witterungseinflüsse geschützt sein.
- 2.3.2 Triebwerke müssen so beschaffen und ausgerüstet sein, daß sie die Lastaufnahmemittel bei der vorgesehenen Betriebsweise sicher bewegen und stillsetzen.
- 2.3.3 Triebwerke müssen unbehindert erreicht, gewartet und instandgesetzt werden können. Der Zugang zum Triebwerk muß verschließbar sein.
- 2.3.4 Bei Personen-Umlaufaufzügen darf die Betriebsgeschwindigkeit nicht mehr als 0,3 m/s betragen.
- 2.4 Tragmittel
- 2.4.1 Die Tragmittel müssen so bemessen und so befestigt sein, daß sie den zu erwartenden Beanspruchungen sicher widerstehen.
- 2.5 Lastaufnahmemittel
- 2.5.1 Lastaufnahmemittel müssen so beschaffen sein, daß sie die bei der vorgesehenen Betriebsweise zu erwartenden Belastungen sicher aufnehmen.
- 2.5.2 Bei Aufzugsanlagen, mit denen Personen befördert werden dürfen, muß das Lastaufnahmemittel ein Fahrkorb sein,
- a) dessen lichte Höhe mindestens 2 m beträgt,
 - b) dessen Grundfläche in einem angemessenen Verhältnis zur Tragfähigkeit und zur zulässigen Personenzahl steht und
 - c) der Wände aus festem Werkstoff hat.
- 2.5.3 Lastenaufzüge mit mehr als 1,25 m/s Betriebsgeschwindigkeit und Personenaufzüge müssen mit Fahrkorbtüren aus festem Werkstoff versehen sein. Lastenaufzüge bis 1,25 m/s Betriebsgeschwindigkeit dürfen höchstens zwei Fahrkorbzugänge ohne Türen haben.
- 2.5.4 Fahrkörbe von Personenaufzügen und Lastenaufzügen müssen künstlich beleuchtet sein, solange die Anlage betriebsbereit ist.
- 2.6 Elektrische Ausrüstung
- 2.6.1 Die elektrischen Betriebsmittel müssen so installiert und geschaltet sein, daß die Aufzugsanlage ordnungsmäßig betrieben werden kann.
- 2.6.2 Die Leitungen zur Steuerung und zum Triebwerk müssen unter Last geschaltet werden können (Hauptschalter).
- 2.6.3 Sicherheitstechnische Einrichtungen (wie z.B. Türverschlüsse, Fangvorrichtungen, Geschwindigkeitsbegrenzer, energieverzehrende Puffer), die den Betrieb der Anlage bei einem gefahrdrohenden Zustand verhindern sollen, sind elektrisch zu überwachen (Sicherheitsschalter).
- 2.6.4 Bei Ausfall oder Fehlen der Netzspannung oder der Spannung in Steuerstromkreisen, in denen Überwachungseinrichtungen nach Nummer 2.6.3 angeordnet sind, muß bewirkt werden, daß das Lastaufnahmemittel stillgesetzt wird oder nicht anfährt.
- 2.6.5 Erd-, Körper- oder Kurzschlüsse dürfen keine gefahrdrohenden Zustände an der Aufzugsanlage hervorrufen.
- 2.7 Sonstige Ausrüstung
- 2.7.1 Lastaufnahmemittel, die von Personen betreten werden dürfen, müssen mindestens im Bereich der Haltestelle gegen Absturz gesichert sein. Aufzugsanlagen, in deren Lastaufnahmemittel Personen befördert werden dürfen, müssen so beschaffen oder so eingerichtet sein, daß das Lastaufnahmemittel gegen Absturz gesichert ist und beim Überschreiten der Betriebsgeschwindigkeit stillgesetzt wird.
- 2.7.2 Aufzugsanlagen, deren Lastaufnahmemittel von Personen betreten werden dürfen, müssen so eingerichtet sein, daß darin eingeschlossene Personen befreit werden können.
- 2.7.3 Bei Aufzugsanlagen, mit denen Personen befördert werden dürfen, muß eine im Fahrkorb zu betätigende Notrufeinrichtung vorhanden sein. Eine ausreichende Durchlüftung des Fahrkorbes muß sichergestellt sein.
- 2.7.4 Aufzugsanlagen, mit denen Personen befördert werden dürfen, und Güteraufzüge mit einer Betriebsgeschwindigkeit von mehr als 0,3 m/s müssen mit Einrichtungen versehen sein, die das Lastaufnahmemittel nach Überfahren der Endhaltestellen ohne gefährliche Verzögerung stillsetzen.
- 2.8 Bauliche Anforderungen
- Aufzugsanlagen müssen weitergehenden Anforderungen des Bauaufsichtsrechts entsprechen.
- 2.9 Ausnahmen
- 2.9.1 Die Nummern 2.1.6, 2.2.2, 2.2.4, 2.7.1 und 2.7.3 finden keine Anwendung auf Personen-Umlaufaufzüge.
- 2.9.2 Die Nummern 2.1.6 und 2.7.3 finden keine Anwendung auf Mühlenaufzüge.
- 2.9.3 Die Nummern 2.1.1, 2.1.6, 2.2.1 und 2.5.2 finden keine Anwendung auf Fassadenaufzüge.
- 2.9.4 Die Nummer 2.1.2 findet keine Anwendung auf Bauaufzüge mit Personenbeförderung.

- 2.9.5 Vereinfachte Güteraufzüge und Behälteraufzüge brauchen abweichend von
- a) Nummer 2.1.2 keine Fahrschachtdecke,
 - b) Nummer 2.1.4 keinen Schachtkopf und
 - c) Nummer 2.2.2 in der obersten Haltestelle, sofern der Zugang anderweitig gesichert ist, keine Fahrschachttür zu haben.
- 2.9.6 Die Nummern 2.1.3 und 2.2.2 finden keine Anwendung auf Lagerhausaufzüge. Die Fahrschachtzugänge müssen mit Schranken versehen sein.
- 2.9.7 Die Nummern 2.1, 2.2 und 2.5.2 finden keine Anwendung auf Behindertenaufzüge.
- 2.9.8 Die Nummer 2.6.3 findet hinsichtlich der elektrischen Überwachung der Türverschlüsse keine Anwendung auf Kleingüteraufzüge mit
- a) nicht mehr als 0,85 m/s Betriebsgeschwindigkeit oder
 - b) nicht mehr als 1,2 m hohen Fahrschachtzugängen oder
 - c) nicht weniger als 0,4 m hohen Brüstungen der Fahrschachtzugänge.
- 3. Erprobung**
- 3.1 Allgemeine Bestimmungen für die Durchführung der Erprobung
- Bei der Erprobung sind, soweit es die Bauart der Anlage ermöglicht, die für den Normalbetrieb geltenden Schutzvorschriften einzuhalten. Die für den Normalbetrieb vorgesehenen Sicherheitseinrichtungen sind in Funktion zu halten, soweit die notwendige Erprobung und die Bauart der Anlage dies ermöglichen. Bei der Erprobung sind Gefahrenbereiche festzulegen, in denen sich nur die für die Durchführung der Erprobung erforderlichen Personen aufhalten dürfen.
- 3.2 Programm
- Für die Erprobung ist ein schriftliches Programm aufzustellen. Darin sind die einzelnen Schritte und die dabei zu treffenden Maßnahmen so festzulegen, daß die mit der Erprobung verbundenen Risiken so gering wie möglich bleiben.
- 3.3 Leitung der Erprobung
- Es ist eine erfahrene und fachkundige Person zu bestellen, die die Erprobung verantwortlich leitet und überwacht und die in der Lage ist, bei Unregelmäßigkeiten oder Betriebsstörungen unverzüglich die zur Abwehr von Gefahren erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- 3.4 Personal
- Mit den Erprobungsarbeiten dürfen nur Personen betraut werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mit den ihnen zugewiesenen Aufgaben und den – insbesondere bei überbrückten oder ausgeschalteten Sicherheitseinrichtungen – erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen vertraut sind. Erfordert die Erprobungsarbeit ein besonderes Maß an Aufmerksamkeit, so ist die Einsatzzeit der damit beauftragten Person zu begrenzen.

Bekanntmachung der Neufassung der Getränkeshankanlagenverordnung

Vom 19. Juni 1998

Auf Grund des Artikels 2 der Verordnung zur Änderung der Getränkeshankanlagenverordnung vom 17. Juni 1998 (BGBl. I S. 1387) wird nachstehend der Wortlaut der Getränkeshankanlagenverordnung in der ab 1. Januar 1999 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. Juni 1990 in Kraft getretene Verordnung vom 27. November 1989 (BGBl. I S. 2044),
2. den am 1. Januar 1993 in Kraft getretenen Artikel 9 Nr. 9 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564),
3. den am 1. Januar 1994 in Kraft getretenen Artikel 56 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2436),
4. den am 30. Juli 1993 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1342),
5. den am 1. Januar 1994 in Kraft getretenen Artikel 6 Abs. 73 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378),
6. den am 1. Juli 1994 in Kraft getretenen Artikel 8 § 10 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416),
7. den am 1. Januar 1995 in Kraft getretenen Artikel 12 Abs. 57 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325),
8. den am 1. Juli 1995 in Kraft getretenen Artikel 6 der Verordnung vom 22. Juni 1995 (BGBl. I S. 836),
9. den am 25. Juli 1996 in Kraft getretenen § 14 Abs. 17 des Gesetzes vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1019),
10. den am 20. Dezember 1996 in Kraft getretenen Artikel 9 der Verordnung vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1914) und
11. den am 1. Januar 1999 in Kraft tretenden Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juni 1998 (BGBl. I S. 1387).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. der §§ 24 und 24d Satz 3 und 4 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425) und des § 10 Abs. 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946),
- zu 4. des § 11 Abs. 1, 2 und 4 sowie des § 15 Satz 3 und 4 des Gerätesicherheitsgesetzes, die durch Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564) eingefügt worden sind, jeweils in Verbindung mit Artikel 12 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564) und des § 10 Abs. 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946),
- zu 8. des § 11 des Gerätesicherheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1793),
- zu 10. des § 4 Abs. 1 und des § 11 des Gerätesicherheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1793), jeweils auch in Verbindung mit Artikel 12 des Gesetzes vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564), Artikel 14 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325) und § 15 des Gesetzes vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1019), und
- zu 11. des § 11 Abs. 1, 2 und 4 sowie des § 15 Satz 3 und 4 des Gerätesicherheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1793), jeweils auch in Verbindung mit Artikel 14 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), und des § 10 Abs. 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296).

Bonn, den 19. Juni 1998

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Verordnung
über Getränkeschankanlagen
(Getränkeschankanlagenverordnung - SchankV)**

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Errichtung und den Betrieb von Getränkeschankanlagen.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Getränkeschankanlagen

1. des rollenden Materials von Eisenbahnunternehmen sowie der Fahrzeuge von Magnetschwebbahnen, ausgenommen Ladegutbehälter, soweit dieses Material den Bestimmungen der Bau- und Betriebsordnungen des Bundes und der Länder unterliegt,
2. in Kraftfahrzeugen, die nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung zugelassen sind und in denen Getränke nur an mitfahrende Personen ausgeschenkt werden,
3. auf Seeschiffen unter fremder Flagge oder auf Seeschiffen, für die das Bundesministerium für Verkehr nach § 10 des Flaggenrechtsgesetzes die Befugnis zur Führung der Bundesflagge lediglich für die erste Überführungsreise in einen anderen Hafen verliehen hat,
4. an Bord von Wasserfahrzeugen, sofern der Heimatort der Wasserfahrzeuge nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung liegt,
5. in Betreuungseinrichtungen der im Geltungsbereich dieser Verordnung stationierten ausländischen Streitkräfte,
6. in Luftfahrzeugen,
7. in anderen als Tagesanlagen des Bergwesens.

(3) Diese Verordnung gilt auch nicht für

1. Wasserversorgungsanlagen,
2. Einrichtungen zum Ausschank von Heilwässern am Quellort, natürlichem Mineralwasser, Milch und Erzeugnissen aus Milch.

(4) Gehört zu einer Getränkeschankanlage ein Teil, der als überwachungsbedürftige Anlage im Sinne des § 2 Abs. 2a des Gerätesicherheitsgesetzes zugleich einer anderen Verordnung über Errichtung und Betrieb oder über Montage, Installation und Betrieb einer solchen Anlage unterliegt, so sind auf ihn auch die Vorschriften der anderen Verordnung anzuwenden.

(5) Bedarfsgegenstände im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 8 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes in Getränkeschankanlagen müssen den Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes, insbesondere den §§ 30, 31 Abs. 1 sowie den auf § 31 Abs. 2 und § 32 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes beruhenden Rechtsverordnungen entsprechen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Getränkeschankanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen, aus denen mit oder ohne Betriebsüberdruck Getränke zum Endverbrauch ausgeschenkt werden, jedoch nicht Anlagen,

1. die mit Wasserdampf oder Heißwasser betrieben werden oder
2. bei denen die Auslaufvorrichtung direkt mit dem Behälter verbunden ist und keine Druckbeaufschlagung erfolgt.

(2) Zu den Getränkeschankanlagen gehören mit Ausnahme der Druckgasbehälter, Druckbehälter für Druckgas und Verdichter alle Bauteile der Anlage einschließlich Handpumpen, sowie Schanktische mit Spülvorrichtungen und Räume für die an die Getränkeschankanlage angeschlossenen Getränke- oder Grundstoffbehälter. Zu den Getränkeschankanlagen gehören ferner Räume, in denen Verdichter, Druckgasbehälter oder Druckbehälter für Druckgas angeschlossen oder bereitgestellt werden.

(3) Zulässiger Betriebsüberdruck im Sinne dieser Verordnung ist der aus Sicherheitsgründen festgelegte Höchstwert der Anlage.

(4) Rauminhalt eines Getränke- oder Grundstoffbehälters im Sinne dieser Verordnung ist die geometrische Größe des Hohlraumes, abzüglich des Volumens fester Einbauten.

(5) Grundstoffe im Sinne dieser Verordnung sind mit Aromen versetzte Lebensmittel oder Erzeugnisse, die Lebensmitteln einen süßen, bitteren, sauren oder salzigen Geschmack verleihen, soweit diese Lebensmittel oder Erzeugnisse dazu bestimmt sind, zu Getränken weiterverarbeitet zu werden.

§ 3

**Allgemeine Anforderungen,
Ermächtigungen zum Erlaß technischer Vorschriften**

(1) Getränkeschankanlagen müssen nach den Vorschriften des Anhangs 1, einer auf Grund des § 11 Abs. 1 Nr. 3 des Gerätesicherheitsgesetzes in Verbindung mit Absatz 4 erlassenen Rechtsverordnung und im übrigen nach dem Stand der Technik errichtet und betrieben werden.

(2) Soweit Getränkeschankanlagen auch Verordnungen nach § 4 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes unterliegen, gelten hinsichtlich ihrer Beschaffenheit die Anforderungen nach diesen Verordnungen; die Übereinstimmung mit diesen Anforderungen muß gemäß den in diesen

Verordnungen festgelegten Verfahren festgestellt und bestätigt sein. Insoweit entfällt im Rahmen der Prüfungen vor Inbetriebnahme nach § 7 eine Prüfung der Einhaltung dieser Beschaffenheitsanforderungen.

(3) Bei Getränkeschankanlagen, die nach den in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum geltenden Regelungen oder Anforderungen rechtmäßig hergestellt und in den Verkehr gebracht werden und die gleiche Sicherheit gewährleisten, ist davon auszugehen, daß die die Beschaffenheit betreffenden Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind. In begründeten Einzelfällen ist auf Verlangen der zuständigen Behörde nachzuweisen, daß die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt sind. Normen des Deutschen Instituts für Normung oder andere technische Regelungen, die in den Technischen Regeln für Getränkeschankanlagen angeführt sind, gelten beispielhaft und schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die insbesondere auch in Normen oder technischen Regeln oder Anforderungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben. Soweit in dieser Verordnung oder in einer dazugehörigen Technischen Regel zum Nachweis dafür, daß die die Beschaffenheit betreffenden Anforderungen im Sinne des Absatzes 1 erfüllt sind, die Vorlage von Gutachten oder Prüfbescheinigungen deutscher Stellen vorgesehen ist, werden auch Prüfberichte von in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Stellen berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zugrunde liegenden technischen Anforderungen, Prüfungen und Prüfverfahren denen der deutschen Stellen gleichwertig sind. Um derartige Stellen handelt es sich vor allem dann, wenn diese die an sie zu stellenden Anforderungen erfüllen, die insbesondere in den harmonisierten europäischen Normen niedergelegt sind, deren Fundstelle das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Bundesarbeitsblatt bekanntgemacht hat. Vorschriften dieser Verordnung zur Umsetzung von Rechtsakten des Rats der Europäischen Union oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bleiben unberührt.

(4) Die Ermächtigung nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 des Gerätesicherheitsgesetzes zum Erlass technischer Vorschriften für Getränkeschankanlagen wird auf das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung übertragen, soweit es sich um technische Vorschriften in Ergänzung des Anhangs 1 handelt.

§ 4

Weitergehende Anforderungen

Getränkeschankanlagen müssen ferner den über § 3 Abs. 1 hinausgehenden Anforderungen genügen, die von der zuständigen Behörde im Einzelfall zur Abwendung besonderer Gefahren für Beschäftigte oder Dritte gestellt werden.

§ 5

Ausnahmen

(1) Die zuständige Behörde kann für Getränkeschankanlagen im Einzelfall aus besonderen Gründen Ausnah-

men von § 3 Abs. 1 zulassen, wenn die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

(2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Herstellers für Getränkeschankanlagen oder Bauteile Ausnahmen von § 3 Abs. 1 zulassen, wenn dies dem technischen Fortschritt entspricht und die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

§ 6

Baumusterprüfung von Getränkeschankanlagen und Bauteilen

(1) Auf Antrag des Herstellers oder des Importeurs prüft eine nach § 6a als Prüflaboratorium zugelassene Stelle, ob Getränkeschankanlagen, die nur noch aufgestellt und angeschlossen zu werden brauchen (verwendungsfertige Anlagen), Bauteilgruppen oder Bauteile der Bauart nach den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen. Ausgenommen sind Rohre aus den im Anhang 2 bezeichneten Werkstoffen, Überdruckmeßgeräte sowie Getränke- und Grundstoffbehälter. Dem Antrag sind die erforderlichen Zeichnungen und die Beschreibung der Bauart und der Betriebsweise der Anlage, der Bauteilgruppe oder des Bauteils zu je drei Stücken beizufügen. Der zugelassenen Stelle sind auf Verlangen die für die Prüfung erforderlichen Baumuster zu überlassen.

(2) Entspricht das Baumuster den Anforderungen dieser Verordnung, so erteilt eine nach § 6a als Zertifizierungsstelle zugelassene Stelle hierüber eine Bescheinigung. In der Bescheinigung sind die wesentlichen Merkmale des Baumusters und das Kennzeichen sowie die Angaben, mit denen der Hersteller die Anlage, die Bauteilgruppe oder das Bauteil versehen muß, anzugeben. Die Angabe des Kennzeichens kann bei solchen Bauteilen entfallen, die auf Grund ihrer Abmessungen nicht kennzeichnungsfähig sind. Die zugelassene Stelle übersendet dem Deutschen Ausschuß für Getränkeschankanlagen eine Abschrift der Bescheinigung.

(3) Stellt eine Zertifizierungsstelle fest, daß das Baumuster nicht den Anforderungen der Verordnung entspricht, so entscheidet auf Antrag des Herstellers oder des Importeurs die zuständige Behörde.

(4) Getränke- und Grundstoffbehälter der Gruppe IIb oder IVb können einer Baumusterprüfung durch Sachverständige unterzogen werden. Die Prüfungen sind bei einer Zertifizierungsstelle zu registrieren.

§ 6a

Zugelassene Stellen

Zugelassene Stelle ist jede von der zuständigen Landesbehörde nach § 9 Abs. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes als Prüflaboratorium oder Zertifizierungsstelle für Getränkeschankanlagen dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung benannte und im Bundesarbeitsblatt bekanntgegebene Stelle.

§ 7

Einteilung in Prüfgruppen, Kennzeichnung und Prüfung vor Inbetriebnahme von Getränke- und Grundstoffbehältern

(1) Die Getränke- und Grundstoffbehälter werden entsprechend dem zulässigen Betriebsüberdruck in bar und dem Rauminhalt des Druckraumes in Litern in folgende Gruppen eingeteilt:

- Gruppe I: Getränkebehälter aus Holz mit einem zulässigen Betriebsüberdruck von nicht mehr als 2 bar und mit einem Inhalt von nicht mehr als 250 Litern;
- Gruppe IIa: Getränke- und Grundstoffbehälter mit einem zulässigen Betriebsüberdruck von mehr als 3 bar und nicht mehr als 7 bar und einem Inhalt von nicht mehr als 50 Litern;
- Gruppe IIb: Getränke- und Grundstoffbehälter mit einem zulässigen Betriebsüberdruck von mehr als 3 bar und nicht mehr als 7 bar und einem Inhalt von mehr als 50 Litern;
- Gruppe III: Getränke- und Grundstoffbehälter mit einem zulässigen Betriebsüberdruck von nicht mehr als 3 bar und einem Inhalt von nicht mehr als 100 Litern;
- Gruppe IVa: Getränke- und Grundstoffbehälter mit einem zulässigen Betriebsüberdruck von nicht mehr als 1 bar und einem Inhalt von mehr als 100 Litern;
- Gruppe IVb: Getränke- und Grundstoffbehälter mit einem zulässigen Betriebsüberdruck von mehr als 1 bar und nicht mehr als 3 bar und einem Inhalt von mehr als 100 Litern.

(2) Getränke- und Grundstoffbehälter der Gruppe I, IIa oder III, die die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen, sind vom Hersteller mit einem Fabrikkennzeichen zu versehen. Bei Getränke- und Grundstoffbehältern der Gruppe I kann an die Stelle des Fabrikkennzeichens das Kennzeichen des Getränkeherstellers treten. Mit der Kennzeichnung versichert der Hersteller, daß die Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Getränke- und Grundstoffbehälter, die die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, dürfen nicht mit einem Kennzeichen nach Satz 1 oder 2 versehen werden.

(3) Ein Getränke- oder Grundstoffbehälter der Gruppe IVa darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der Hersteller den Behälter einer Druckprüfung unterzogen und eine Bescheinigung erteilt hat, daß der Behälter ordnungsgemäß hergestellt worden ist und daß er nach dem Ergebnis der Druckprüfung den insoweit zu stellenden Anforderungen entspricht, und nachdem der Sachverständige den Behälter einer Abnahmeprüfung unterzogen und bescheinigt hat, daß dieser den im Rahmen dieser Prüfung zu stellenden Anforderungen entspricht. Die Abnahmeprüfung besteht aus Ordnungsprüfung, Prüfung der Ausrüstung und Prüfung der Aufstellung.

(4) Ein Getränke- oder Grundstoffbehälter der Gruppe IIb oder IVb darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem der Sachverständige den Behälter einer erstmaligen Prüfung und einer Abnahmeprüfung im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 unterzogen und bescheinigt hat, daß dieser sich in ordnungsgemäßem Zustand befindet. Die erstmalige Prüfung besteht aus Vorprüfung, Bauprüfung und Druckprüfung.

(5) Bei Getränke- und Grundstoffbehältern der Gruppe IIb, IVa oder IVb, die andernorts einer Abnahmeprüfung - ausgenommen die Prüfung der Aufstellung - unterzogen worden sind und für die über diese Abnahmeprüfung eine Bescheinigung vorliegt, genügt es, wenn die ordnungsgemäße Aufstellung am Betriebsort von einem Sachkundigen geprüft worden ist und hierüber eine Bescheinigung vorliegt.

(6) Die erstmalige Prüfung durch den Sachverständigen nach Absatz 4 entfällt, wenn

1. bei einer Zertifizierungsstelle registriert ist, daß ein Sachverständiger nach § 15 eine Baumusterprüfung durchgeführt und bescheinigt hat, daß das Baumuster den Anforderungen dieser Verordnung entspricht, und
2. der Hersteller bescheinigt hat, daß der Getränke- oder Grundstoffbehälter mit dem geprüften Baumuster übereinstimmt sowie einer Druckprüfung unterzogen worden ist und nach dem Ergebnis der Druckprüfung den insoweit zu stellenden Anforderungen entspricht.

Ferner entfällt die Abnahmeprüfung nach Absatz 4, ausgenommen eine erforderliche Prüfung der Aufstellung, wenn die registrierte Baumusterprüfung nach Satz 1 sich auf die Abnahmeprüfung erstreckt.

(7) Der Sachverständige hat dem Deutschen Ausschuß für Getränkeschankanlagen eine Abschrift der Bescheinigung nach Absatz 3, 4 oder 6 Nr. 1 zu übersenden.

(8) Hat der Sachverständige festgestellt, daß sich der Getränke- oder Grundstoffbehälter nicht in ordnungsgemäßem Zustand befindet, so entscheidet die zuständige Behörde auf Antrag dessen, der den Behälter in Betrieb nehmen will.

(9) Getränke- und Grundstoffbehälter der Gruppe IIb oder IVb sind vom Hersteller zum Nachweis der nach Absatz 4 oder 6 durchgeführten Prüfung mit einem Kennzeichen zu versehen, das eine Zertifizierungsstelle bestimmt.

(10) § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 8

Inbetriebnahme

(1) Verwendungsfertige Getränkeschankanlagen, für die ein Kennzeichen nach § 6 erteilt werden kann, dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn

1. die verwendungsfertigen Getränkeschankanlagen für den vorgesehenen Betrieb baumustergeprüft sind und mit den entsprechenden Kennzeichen und Angaben nach § 6 Abs. 2 Satz 2 versehen sind und
2. der Sachkundige im Betriebsbuch nach § 10 Abs. 1 oder im Formblatt nach § 10 Abs. 3 bescheinigt hat, daß die Anlage den Anforderungen des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung entspricht.

§ 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 3 und 4 bleiben unberührt.

(2) Getränkeschankanlagen, die aus Bauteilen oder Bauteilgruppen zusammengesetzt werden, für die ein Kennzeichen nach § 6 erteilt werden kann, dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn

1. die aus baumustergeprüften Bauteilen oder Bauteilgruppen bestehende Getränkeschankanlage mit den entsprechenden Kennzeichen und Angaben nach § 6 Abs. 2 Satz 2 versehen ist und
2. der Sachkundige im Betriebsbuch nach § 10 Abs. 1 oder im Formblatt nach § 10 Abs. 3 bescheinigt hat, daß die Anlage den Anforderungen des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung entspricht.

§ 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 3 und 4 bleiben unberührt.

(3) Wer eine Getränkeschankanlage in Betrieb nimmt, hat dies der zuständigen Behörde vor Inbetriebnahme

anzuzeigen. Satz 1 gilt entsprechend für wesentliche Änderungen, die die Sicherheit der Anlage beeinträchtigen können; § 13 Abs. 1 bleibt unberührt. Der Anzeige ist die Bescheinigung des Sachkundigen nach Absatz 1 oder 2 beizufügen.

§ 9

Betrieb

(1) Wer eine Getränkeschankanlage betreibt, hat die Anlage in betriebssicherem Zustand zu erhalten, ordnungsgemäß zu betreiben, zu überwachen, notwendige Instandsetzungsarbeiten unverzüglich vorzunehmen und die den Umständen nach erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Der Betreiber hat die Getränkeschankanlage so zu betreiben, daß die mit der Anlage in Berührung kommenden Getränke und Grundstoffe nicht z.B. durch Mikroorganismen, Verunreinigungen, Gerüche, Temperaturen oder Witterungseinflüsse nachteilig beeinflusst werden können.

(2) Der Betreiber hat eine nach § 6 Abs. 2 erteilte Bescheinigung über die Baumusterprüfung für eine verwendungsfertige Anlage sowie Bescheinigungen nach § 7 Abs. 3 bis 5 und 6 Satz 1, § 12 Abs. 1 und 6, § 13 Abs. 2 bis 4 und 6 an der Betriebsstätte aufzubewahren.

(3) Der Betreiber hat die wiederkehrenden Prüfungen von Getränke- und Grundstoffbehältern der Gruppen IIb, IVa und IVb nach § 12 zu veranlassen.

(4) Der Betreiber hat, soweit eine Druckgasversorgung vorhanden ist, in der Nähe der Druckgasversorgung der Getränkeschankanlage eine Betriebsanweisung anzubringen.

(5) Eine Getränkeschankanlage darf nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden können.

(6) Wenn Getränke- oder Grundstoffbehälter der Gruppe IIb, IVa oder IVb Schäden an druckbeanspruchten Wandungen aufweisen, die zur Außerbetriebsetzung nach Absatz 5 führen, muß der Betreiber den Sachverständigen benachrichtigen und die erforderlichen Maßnahmen mit ihm abstimmen.

§ 10

Betriebsbuch, Formblätter

(1) Der Betreiber hat ein Betriebsbuch zu führen.

(2) Das Betriebsbuch enthält die Bescheinigungen nach § 8 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 1 Satz 2. In dem Betriebsbuch sind ferner zu vermerken

1. die Anzeigen nach § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2,
2. nach § 9 Abs. 1 Satz 1 notwendige Änderungen der Anlage unter Angabe des Baumusterkennzeichens der Bauteilgruppe oder des eingebauten Bauteils, der Nummer der zugehörigen Leitung sowie des Tages der Änderung,
3. Reinigungen nach § 11 Abs. 2 bis 7 unter Angabe der Nummer der gereinigten Leitungen und Behälter sowie des Tages der Reinigung und
4. Anzeigen nach § 17 Abs. 1.

(3) Für Anlagen, die für die Dauer von nicht mehr als sechs Wochen errichtet und nach Ende des Betriebs, für dessen Dauer sie errichtet werden, abgebaut und in

einzelne Bauteile oder Bauteilgruppen zerlegt werden, können anstelle des Betriebsbuches entsprechende Formblätter geführt werden.

(4) Das Betriebsbuch oder die Formblätter sind an der Betriebsstätte aufzubewahren.

§ 11

Reinigung

(1) Getränkeschankanlagen sind nach Bedarf, mindestens jedoch nach Maßgabe der folgenden Vorschriften, zu reinigen.

(2) Getränke- und Grundstoffleitungen einschließlich der Zapfarmaturen sind unmittelbar vor der ersten Inbetriebnahme zu reinigen.

(3) Getränkeleitungen einschließlich der Zapfarmaturen sind alle zwei Wochen sowie bei jedem Wechsel der Getränkeart und unmittelbar vor einer Unterbrechung des Betriebs von mehr als einer Woche zu reinigen; der abwechselnd mit Getränk und Luft in Berührung kommende Teil der Zapfarmatur ist täglich einmal zu reinigen.

(4) Grundstoffleitungen sind alle drei Monate sowie bei jedem Wechsel des Grundstoffs und unmittelbar vor einer Unterbrechung des Betriebs von mehr als einer Woche zu reinigen.

(5) Der bewegliche Teil der Hinterdruckgasleitungen ist alle zwölf Monate zu reinigen.

(6) Leitungsanschlußteile sind vor jedem Anschluß sowie unmittelbar nach dem Lösen von dem Getränke- oder Grundstoffbehälter zu reinigen.

(7) Getränke- und Grundstoffbehälter sind unmittelbar vor dem Befüllen zu reinigen, wenn der Betreiber das Befüllen vornimmt.

(8) Auf Getränkeschankanlagen, die dem Ausschank von Heilwässern, Quellwässern oder Tafelwässern dienen, sind die Absätze 3 und 6 nicht anzuwenden.

(9) Für die Reinigung sind Reinigungsmittel zu verwenden, von denen der Hersteller bescheinigt hat, daß sie den lebensmittelrechtlichen Anforderungen entsprechen.

§ 12

Wiederkehrende Prüfungen

(1) Getränkeschankanlagen, ausgenommen Getränke- und Grundstoffbehälter, unterliegen alle zwei Jahre wiederkehrenden Prüfungen durch den Sachkundigen. Der Betreiber hat die wiederkehrenden Prüfungen zu veranlassen. Der Sachkundige hat über die Prüfung und deren Ergebnis eine Bescheinigung im Betriebsbuch zu erteilen. Darüber hinausgehende Überprüfungen durch die zuständigen Behörden, insbesondere auf der Grundlage der lebensmittelrechtlichen Vorschriften, bleiben unberührt.

(2) Getränke- und Grundstoffbehälter der Gruppe IIb oder IVb sind alle fünf Jahre einer inneren Prüfung und alle zehn Jahre einer Druckprüfung durch den Sachverständigen zu unterziehen. Getränke- und Grundstoffbehälter der Gruppe IVa sind alle fünf Jahre einer inneren Prüfung durch den Sachkundigen zu unterziehen. Die zuständige Behörde kann diese Fristen im Einzelfall

1. verlängern, soweit die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist, oder

2. verkürzen, soweit es der Schutz der Beschäftigten oder Dritter erfordert.

(3) Die Fristen der inneren Prüfungen und der Druckprüfungen nach Absatz 2 laufen vom Tag der ersten Abnahmeprüfung und bei Wechsel des Aufstellungsortes vom Tag der erneuten Abnahmeprüfung. Die Prüfungen müssen spätestens sechs Monate nach Ablauf des Fälligkeitsmonats durchgeführt sein. Abweichend von Satz 1 laufen die Fristen

1. vom Tag der Bauprüfung, wenn am Tag der ersten Abnahmeprüfung die Bauprüfung,
2. vom Tag der letzten inneren Prüfung, wenn am Tag der erneuten Abnahmeprüfung die letzte innere Prüfung

länger als zwei Jahre zurückliegt.

(4) Ist ein Getränke- oder Grundstoffbehälter am Fälligkeitstermin der Prüfung stillgelegt, so müssen die wiederkehrenden Prüfungen vor Wiederinbetriebnahme durchgeführt werden.

(5) Ist bei einem Getränke- oder Grundstoffbehälter eine außerordentliche Prüfung durchgeführt worden, so beginnt die Frist für eine wiederkehrende Prüfung mit dem Abschluß der außerordentlichen Prüfung, soweit diese der wiederkehrenden Prüfung entspricht.

(6) Ein Getränke- oder Grundstoffbehälter darf nach Ablauf der für eine wiederkehrende Prüfung geltenden Frist nur weiter betrieben werden, wenn die Prüfung fristgerecht durchgeführt ist und wenn der Sachverständige oder Sachkundige bescheinigt hat, daß der Getränke- oder Grundstoffbehälter nach dem Ergebnis der Prüfung den im Rahmen dieser Prüfungen zu stellenden Anforderungen entspricht.

(7) Hat der Sachverständige oder Sachkundige festgestellt, daß sich der Getränke- oder Grundstoffbehälter nicht in ordnungsgemäßem Zustand befindet, so entscheidet die zuständige Behörde auf Antrag dessen, der den Getränke- oder Grundstoffbehälter in Betrieb nehmen will.

(8) Hat der Sachverständige oder Sachkundige, der den Getränke- oder Grundstoffbehälter geprüft hat, nicht oder nicht mehr den Auftrag, die nächste vorgeschriebene Prüfung durchzuführen, so hat er dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 13

Prüfung von Getränke- und Grundstoffbehältern der Gruppe IIb, IVa oder IVb in besonderen Fällen

(1) Ist ein Getränke- oder Grundstoffbehälter der Gruppe IIb oder IVb hinsichtlich der Bauart wesentlich geändert worden, so ist § 7 entsprechend anzuwenden. Als wesentlich ist jede Änderung anzusehen, die die Sicherheit des Getränke- oder Grundstoffbehälters beeinträchtigen kann.

(2) Ist ein Getränke- oder Grundstoffbehälter der Gruppe IIb, IVa oder IVb wesentlich instandgesetzt oder sind wesentliche Teile eines Getränke- oder Grundstoffbehälters ausgewechselt worden, so darf der Getränke- oder Grundstoffbehälter erst wieder in Betrieb genommen werden, nachdem er in dem durch die Instandsetzung oder Auswechslung bestimmten Umfang auf seinen ordnungsgemäßem Zustand geprüft und eine Prüfbescheinigung erteilt worden ist. Die Prüfung und die Ertei-

lung der Prüfbescheinigung erfolgt bei Getränke- und Grundstoffbehältern der Gruppen IIb und IVb durch den Sachverständigen und bei Getränke- und Grundstoffbehältern der Gruppe IVa durch den Sachkundigen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Ein Getränke- oder Grundstoffbehälter der Gruppe IIb, IVa oder IVb, der an einem anderen Ort bereits in Betrieb war, darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn er einer erneuten Abnahmeprüfung durch den Sachverständigen unterzogen und eine Prüfbescheinigung erteilt worden ist. Bei innerbetrieblichem Wechsel des Aufstellungsortes ist eine erneute Abnahmeprüfung nur erforderlich, wenn sich die Anschlußverhältnisse oder Ausrüstungsteile geändert haben.

(4) Bei einem Getränke- oder Grundstoffbehälter der Gruppe IIb, IVa oder IVb, der an wechselnden Aufstellungsorten verwendet wird, ist nach dem Wechsel des Aufstellungsortes eine erneute Abnahmeprüfung nicht erforderlich, wenn

1. eine Bescheinigung über eine andernorts durchgeführte Abnahmeprüfung vorliegt,
2. sich beim Ortswechsel keine neue Betriebsweise ergeben hat und Anschlußverhältnisse sowie Ausrüstung unverändert bleiben und
3. an die Aufstellung keine besonderen Anforderungen zu stellen sind.

Bei besonderen Anforderungen an die Aufstellung genügt es, wenn die ordnungsgemäße Aufstellung am Betriebsort durch einen Sachkundigen geprüft wird und hierüber eine Bescheinigung vorliegt.

(5) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall eine außerordentliche Prüfung durch einen Sachverständigen oder Sachkundigen anordnen, wenn hierfür ein besonderer Anlaß besteht, insbesondere, wenn ein Schadensfall eingetreten ist. Der Betreiber hat diese angeordnete Prüfung zu veranlassen.

(6) Der Sachverständige oder Sachkundige hat über das Ergebnis einer von der zuständigen Behörde im Einzelfall angeordneten Prüfung eines Getränke- oder Grundstoffbehälters der Gruppe IIb, IVa oder IVb eine Bescheinigung zu erteilen und eine Abschrift hiervon der Aufsichtsbehörde unverzüglich zu übersenden.

§ 14

Mängelanzeige

Hat der Sachverständige oder Sachkundige bei der Durchführung der Prüfung Mängel festgestellt, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden können, hat er dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Sachverständige

(1) Sachverständige im Sinne dieser Verordnung sind

1. die Sachverständigen nach § 14 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes,
2. daneben im Land Hessen nach Zulassung durch die zuständige Behörde der Technische Überwachungs-Verein Bayern Hessen Sachsen Südwest e.V. mit seinen für die Prüfung von Getränke- und Grundstoffbehältern ausgebildeten Ingenieuren der Niederlassung Hessen und

3. die Sachverständigen, die bei einer technischen Überwachungsorganisation außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung angestellt sind, soweit die technische Überwachungsorganisation von der zuständigen Behörde anerkannt worden ist.

(2) Sachverständige im Sinne dieser Verordnung sind ferner die Sachverständigen, die hierfür nach § 36 der Gewerbeordnung bestellt und vereidigt sind und einer Organisation angehören, die

1. Prüfgrundsätze erarbeitet, die von den Sachverständigen zu beachten sind,
2. die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen stichprobenweise kontrolliert,
3. die bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse sammelt, auswertet und die Sachverständigen in einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch darüber unterrichtet,
4. die fristgemäße Veranlassung der Prüfungen nach § 12 einschließlich Nachprüfungen zur Beseitigung von Mängeln in Zusammenarbeit mit den technischen Überwachungsorganisationen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gerätesicherheitsgesetzes kontrolliert und bei Nichtbeachtung die zuständige Behörde unterrichtet,
5. bei Pflichtverletzungen der Sachverständigen die zuständige Industrie- und Handelskammer unterrichtet und
6. in Zusammenarbeit mit den technischen Überwachungsorganisationen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gerätesicherheitsgesetzes sicherstellt, daß für die Prüfung von Getränke- und Grundstoffbehältern die erforderliche Anzahl von Sachverständigen zur Verfügung steht.

Die Organisation hat die Aufnahme ihrer Tätigkeit der nach Landesrecht zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen hervorgeht, wie die Aufgaben nach Satz 1 erfüllt werden. Auf Verlangen der Behörde hat sie über ihre Tätigkeit nach Satz 1 Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(3) Sachverständige im Sinne dieser Verordnung sind für die Prüfung von Getränke- und Grundstoffbehältern, die aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder aus einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeführt und in der Herstellungsstätte geprüft werden, auch die Prüfstellen, die von dem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat, in dem der Hersteller seinen Sitz hat, nach Artikel 13 der Richtlinie 76/767/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 (ABl. EG Nr. L 262 S. 153) mitgeteilt worden sind.

(4) Sachverständige im Sinne dieser Verordnung sind für die Prüfung von Getränke- und Grundstoffbehältern

1. der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen die Stellen nach § 14 Abs. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes und
2. des Bundesgrenzschutzes die vom Bundesministerium des Innern bestimmten Sachverständigen.

(5) Für die Prüfung von Getränke- und Grundstoffbehältern der Bundeswehr im Sinne dieser Verordnung kann das Bundesministerium der Verteidigung besondere Sachverständige bestellen.

§ 16

Sachkundige

Sachkundiger für eine Prüfung, die ihm nach den Bestimmungen dieser Verordnung übertragen werden kann, ist nur, wer

1. auf Grund seiner Ausbildung, seiner Kenntnisse und seiner durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen die Gewähr dafür bietet, daß er die Prüfungsordnungsgemäß durchführt und die Bescheinigung ordnungsgemäß erteilt,
2. die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzt,
3. hinsichtlich dieser Tätigkeit keinen Weisungen unterliegt,
4. über geeignete Prüfeinrichtungen verfügt und
5. durch die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem staatlichen oder staatlich anerkannten Lehrgang nachweist, daß er die in Nummer 1 genannten Voraussetzungen erfüllt. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Die Sachkunde ist der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen.

§ 17

Unfall- und Schadenanzeige

(1) Der Betreiber einer Getränkeschankanlage hat der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen

1. jeden Unfall infolge Versagens druckführender Teile, bei dem ein Mensch getötet oder die Gesundheit eines Menschen verletzt worden ist,
2. eine Explosion oder einen Brand im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage oder
3. ein Aufreißen eines unter Druck stehenden Behälters.

(2) Die zuständige Behörde kann von dem Anzeigepflichtigen verlangen, daß dieser das anzuzeigende Ereignis auf seine Kosten durch einen möglichst im gegenseitigen Einvernehmen bestimmten Sachverständigen sicherheitstechnisch beurteilen läßt und ihr die Beurteilung schriftlich vorlegt. Die sicherheitstechnische Beurteilung hat sich insbesondere auf die Feststellung zu erstrecken,

1. worauf das Ereignis zurückzuführen ist,
2. ob sich die Anlage nicht in ordnungsgemäßigem Zustand befand und ob nach Behebung des Mangels eine Gefahr nicht mehr besteht und
3. ob neue Erkenntnisse gewonnen worden sind, die andere oder zusätzliche Schutzvorkehrungen erfordern.

(3) Für die Beurteilung können auch andere Sachverständige als die in § 15 genannten bestimmt werden.

§ 18

Aufsicht über Anlagen des Bundes und Anlagen auf Seeschiffen

(1) Für Getränkeschankanlagen der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes stehen die Befugnisse nach den §§ 4, 5 und 20 Abs. 1 Satz 2 sowie die Aufsicht über die Ausführung dieser Verordnung dem zuständigen Bundesministerium oder der vom zuständigen Bundesministerium bestimmten Behörde zu. Für Anlagen

der aus dem Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen gilt § 14 Abs. 2 des Gerätesicherheitsgesetzes entsprechend. Für andere Getränkeschankanlagen, die der Überwachung durch die Bundesverwaltung unterliegen, gilt § 15 Satz 1 und 2 des Gerätesicherheitsgesetzes.

(2) Auf Seeschiffen stehen die in Absatz 1 Satz 1 genannten Befugnisse sowie die Aufsicht über die Ausführung dieser Verordnung der See-Berufsgenossenschaft nach Maßgabe des Seeaufgabengesetzes zu.

§ 19

Deutscher Ausschuß für Getränkeschankanlagen

(1) Beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird der Deutsche Ausschuß für Getränkeschankanlagen (Getränkeschankanlagenausschuß) gebildet. Der Ausschuß setzt sich aus folgenden sachverständigen Mitgliedern zusammen:

- 3 Vertreter der zuständigen Behörden der Länder
 - 1 Vertreter des Bundesinstitutes für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin
 - 1 Vertreter der Getränke- und Lebensmitteltechnologie
 - 1 Vertreter der amtlichen Lebensmittelüberwachung
 - 1 Vertreter der Prüflaboratorien
 - 1 Vertreter der Zertifizierungsstellen für Getränkeschankanlagen
 - 5 Vertreter der Hersteller von Getränkeschankanlagen oder Bauteilen
 - 2 Vertreter der Betreiber von Getränkeschankanlagen
 - 2 Vertreter der Getränkeindustrie
 - 1 Vertreter der Reiniger und Instandhalter von Getränkeschankanlagen
 - 1 Vertreter der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
 - 1 Vertreter des DIN Deutsches Institut für Normung e.V.
 - 1 Vertreter der Gewerkschaften
 - 1 Vertreter der technischen Überwachungsorganisationen
 - 1 Vertreter der Sachverständigen nach § 36 der Gewerbeordnung
 - 1 Vertreter einer Sachkundigenorganisation.
- (2) Der Getränkeschankanlagenausschuß hat die Aufgabe, hinsichtlich der Getränkeschankanlagen
- 1. das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung insbesondere in technischen Fragen zu beraten und ihm dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechende Vorschriften vorzuschlagen und
 - 2. die dem in § 3 Abs. 1 genannten Stand der Technik entsprechenden Regeln (Technische Regeln) zu ermitteln.

(3) Die Mitgliedschaft im Getränkeschankanlagenausschuß ist ehrenamtlich.

(4) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung beruft die Mitglieder des Ausschusses und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Die Geschäftsordnung und die Wahl des Vorsitzen-

den bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung.

(5) Die Bundesministerien sowie die zuständigen obersten Landesbehörden haben das Recht, zu den Sitzungen des Ausschusses Vertreter zu entsenden. Diesen Vertretern ist auf Verlangen in der Sitzung das Wort zu erteilen.

(6) Die Geschäftsführung des Ausschusses liegt bei der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten.

§ 20

Übergangsvorschriften

(1) Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach § 5 der durch sie abgelösten Getränkeschankanlagenverordnung (§ 24 Abs. 2 Nr. 1) erteilte Erlaubnis oder nach § 6 oder 7 der abgelösten Getränkeschankanlagenverordnung erstattete Anzeige gilt als Anzeige nach § 8 Abs. 2 Satz 1 oder 2. Die zuständige Behörde kann nachträglich Auflagen anordnen, wenn diese zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren für Leben oder Gesundheit der Beschäftigten oder Dritter notwendig sind.

(2) Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach § 8 der abgelösten Getränkeschankanlagenverordnung erteilte Bauartzulassung gilt als Baumusterprüfbescheinigung nach § 6 Abs. 2.

(3) Getränkeschankanlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in Betrieb waren, können weiter betrieben werden. Ausgenommen sind Bauteile im Vordruckgasbereich, wenn sie keine Baumusterprüfbescheinigung haben. Bauteile der Getränkeschankanlage aus Kunststoff, die direkt mit dem Getränk in Berührung kommen, dürfen unabhängig von übrigen Voraussetzungen nur verwendet werden, wenn eine schriftliche Erklärung in deutscher Sprache vorliegt, in der bescheinigt wird, daß sie den Anforderungen der Bedarfsgegenständeverordnung entsprechen.

(4) Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung für einen Getränkebehälter der Gruppe IV erteilte Sachverständigenbescheinigung gilt als Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 oder 6 Satz 1 und ersetzt die Kennzeichnung nach § 7 Abs. 9. Der Zeitpunkt der wiederkehrenden Prüfung richtet sich bei diesen Behältern nach dem Zeitpunkt der Abnahmeprüfung oder, wenn eine Abnahmeprüfung nicht durchgeführt wurde, nach dem Zeitpunkt der Bauprüfung.

(5) Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung

- 1. nach § 14 Abs. 1 Satz 2 der abgelösten Getränkeschankanlagenverordnung oder
- 2. nach § 3 der abgelösten Verordnung über technische Anforderungen an Getränkeschankanlagen (§ 24 Abs. 2 Nr. 2)

erteilte Ausnahme gilt als Ausnahme nach § 5.

(6) Sachkundige, denen Prüfungen nach § 7 Abs. 5, § 13 Abs. 4 und 5 sowie die Erteilung von Bescheinigungen nach § 8 Abs. 1 vor dem 30. Juli 1993 übertragen worden sind, haben die Voraussetzungen des § 16 Satz 1 Nr. 5 dieser Verordnung innerhalb von zwei Jahren nachzuweisen.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Gerätesicherheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einen Getränke- oder Grundstoffbehälter der Gruppe IIb, IVa oder IVb
 - a) entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1, in Betrieb nimmt,
 - b) entgegen § 12 Abs. 6 weiter betreibt oder
 - c) entgegen § 13 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 wieder in Betrieb nimmt,
 2. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 eine Getränkeschankanlage in Betrieb nimmt oder
 3. entgegen § 9 Abs. 5 eine Getränkeschankanlage betreibt.
 - (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Gerätesicherheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 oder § 17 Abs. 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.
 - (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 eine Getränkeschankanlage nicht in der dort vorgeschriebenen Weise betreibt oder
 2. einer Vorschrift des § 11 Abs. 2 bis 7 oder 9 über die Reinigung einer Getränkeschankanlage zuwiderhandelt.

§ 22

Straftaten

Wer eine in § 21 Abs. 1 bezeichnete Handlung beharrlich wiederholt oder durch eine solche Handlung Leben oder Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, ist nach § 17 des Gerätesicherheitsgesetzes strafbar.

§ 23

(weggefallen)

§ 24

(weggefallen)

Anhang 1

(zu § 3 Abs. 1)

1. Bau und Ausrüstung von Getränkeschankanlagen
Getränkeschankanlagen müssen so beschaffen sein, daß sie den auf Grund der vorgesehenen Betriebsweise zu erwartenden mechanischen, chemischen und thermischen Beanspruchungen sicher genügen und dicht bleiben. Sie müssen insbesondere
 - 1.1 so beschaffen sein, daß sie den zulässigen Betriebsüberdruck und die thermischen Belastungen sicher aufnehmen und sich leicht reinigen lassen,
 - 1.2 aus Werkstoffen hergestellt sein, die
 - a) am fertigen Bauteil die erforderlichen mechanischen und chemischen Eigenschaften haben und,
 - b) soweit sie dem Beschickungsgut ausgesetzt sind, von diesem nicht in gefährlicher Weise angegriffen werden und mit ihm keine gefährlichen Verbindungen eingehen,
 - 1.3 sachgemäß hergestellt und vor der Inbetriebnahme betriebsfertig hergerichtet sein,
 - 1.4 mit Sicherheitseinrichtungen, die einen gefahrdrohenden Zustand verhindern, sowie mit Einrichtungen, die den jeweils herrschenden Betriebsüberdruck anzeigen, versehen sein.
2. Errichtung und Betrieb
Getränkeschankanlagen müssen so errichtet und so betrieben werden, daß Beschäftigte oder Dritte nicht gefährdet werden. Die Vorschriften des Bauaufsichtsrechts bleiben unberührt.

Anhang 2

(zu § 6 Abs. 1 Satz 2)

Werkstoffe, die auf Grund ihrer chemischen und mechanischen Eigenschaften ohne Prüfung verwendet werden dürfen, sind

1. nichtrostende Stähle der Werkstoff-Nummern 1.4301, 1.4401, 1.4541 und 1.4571 im Sinne der Normen DIN 17455 (7.85) und 17457 (7.85), erschienen im Beuth Verlag GmbH, Berlin und Köln, und archivmäßig gesichert niedergelegt beim Deutschen Patentamt, sowie
2. Zinn mit einem Mindest-Zinn-Gehalt von 99,00% .

Elfte Verordnung zur Änderung der Schiffssicherheitsverordnung*)

Vom 19. Juni 1998

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 4, 5 und 7, Satz 2 und 3, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 4 sowie § 9c des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2802), § 9 Abs. 1 Satz 1 und Nr. 2 geändert durch Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778), verordnet das Bundesministerium für Verkehr, hinsichtlich des § 9 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 68) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Schiffssicherheitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1997 (BGBl. I S. 2217) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschriften der §§ 24, 25, 36, 43 und 47 werden jeweils durch die Angabe „(weggefallen)“ ersetzt.
- b) Die Überschrift des § 44 wird wie folgt gefaßt:
 „(Zu Kapitel III Teile A und B der Anlage zum Übereinkommen von 1947/88)
 Vorschriften für Schiffe und Rettungsmittel“.
- c) Die Überschrift des § 45 wird wie folgt gefaßt:
 „(Zu Kapitel III Teil B Abschnitt IV Regel 34 der Anlage zum Übereinkommen von 1974/88 in Verbindung mit dem Internationalen Rettungsmittel-(LSA-)Code)
 Vorschriften für Schiffe und Rettungsmittel“.
- d) Die Überschrift des § 49 wird wie folgt gefaßt:
 „(Zu Kapitel IX Regel 3 der Anlage zum Übereinkommen von 1974/88)
 Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs“.

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 109 S. 8), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 (ABl. EG Nr. L 100 S. 30) sind beachtet worden. Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b, c und d der Verordnung dienen der Umsetzung des Artikels 9a der Richtlinie 98/25/EG des Rates vom 27. April 1998 zur Änderung der Richtlinie 95/21/EG des Rates vom 19. Juni 1995 zur Durchsetzung internationaler Normen für Schiffssicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen und in Hoheitsgewässern fahren – Hafenstaatkontrolle (ABl. EG Nr. L 133 S. 19).

Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b der Verordnung dient der Umsetzung des Artikels 4 der Richtlinie 96/98/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 über Schiffsausrüstung (ABl. EG Nr. L 46 S. 25).

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 vierter Halbsatz wird nach der Angabe „Entschließung 1“ die Angabe „-“ ausgenommen Anlage 2 -“ gestrichen.
- bb) In Nummer 7 wird nach der Angabe „1994“ die Angabe „-“ ausgenommen Anlage 2 -“ gestrichen.
- cc) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- dd) Nach Nummer 9 wird folgende neue Nummer 10 angefügt:
 „10. MSC.47(66) vom 4. Juni 1996 und MSC.57(67) vom 5. Dezember 1996 – Verordnung vom 17. Juni 1998 (BGBl. 1998 II S. 1042).“

b) Absatz 1a wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 zweiter Halbsatz wird nach der Angabe „Entschließung 1“ die Angabe „-“ ausgenommen Anlage 2 -“ gestrichen.
- bb) In Nummer 7 wird nach der Angabe „1994“ die Angabe „-“ ausgenommen Anlage 2 -“ gestrichen.
- cc) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- dd) Nach Nummer 9 wird folgende neue Nummer 10 angefügt:
 „10. MSC.47(66) vom 4. Juni 1996 und MSC.57(67) vom 5. Dezember 1996 – Verordnung vom 17. Juni 1998 (BGBl. 1998 II S. 1042).“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:
 „6. Wattfahrt: die Fahrt auf Buchten, Haffen und Watten der See und ähnlichen Gewässern, auf denen hoher Seegang ausgeschlossen ist;“.
- bb) Nummer 14 wird wie folgt gefaßt:
 „14. Funker: eine Person, die ein der Vollzugsordnung für den Funkdienst entsprechendes ausgestelltes oder anerkanntes Seefunkzeugnis besitzt;“.
- cc) Nummer 15 wird aufgehoben.
- dd) Nummer 16 wird aufgehoben.

- ee) Nummer 24 wird wie folgt gefaßt:
- „24. Überlebensanzug: ein einteiliger Eintauchanzug im Sinne des Absatzes 2.3.2.2 des Internationalen Rettungsmittel-(LSA-) Codes (BAnz. Nr. 118a vom 1. Juli 1998);“.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden am Ende des Satzes das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Komma folgende Wörter angefügt:
- „geändert durch die Richtlinie 98/25/EG des Rates vom 27. April 1998 zur Änderung der Richtlinie 95/21/EG des Rates zur Hafenstaatkontrolle (ABl. EG Nr. L 133 S. 19) und“.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
5. § 6 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:
- „3. die für Funkgeräte vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation oder dem Bundesministerium für Wirtschaft oder den ihnen nachgeordneten Stellen erlassenen Vorschriften“.
6. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Dies gilt nicht für ein Binnenschiff, mit Ausnahme von Öl-, Gas- und Chemikalientankschiffen in der Massengutfahrt sowie von Fahrgastschiffen mit Fahrgästen oder sonstigen nicht zur Besatzung zählenden Personen an Bord, das die Grenzen der Anlage 8 Nr. 2 und 3 seewärts bis zu der Verbindungslinie Oberfeuer Schillig über das Vogelwärterhaus der Insel Alte Mellum bis zum Kirchturm Cappel überschreitet, wenn eine Schiffsuntersuchungskommission unter Berücksichtigung der in Satz 1 genannten Schutzgüter bescheinigt hat, daß die entsprechenden Anforderungen nach den „Grundsätzen für die Erteilung von Ausnahmen für Binnenschiffe für Fahrten im Seebereich gemäß § 8 SchSV“ erfüllt sind.“
- b) In Satz 3 wird die Angabe „2“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
7. In § 10 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „des Suchscheinwerfers für Bereitschaftsboote“ durch die Wörter „des Suchscheinwerfers für Rettungs- und Bereitschaftsboote“ ersetzt.
8. In § 11 Abs. 1 wird Satz 4 wie folgt gefaßt:
- „Kapitel I Regel 7, 8, 9, 10 und 11 der Anlage zum Übereinkommen von 1974/88 sowie Satz 1 gelten entsprechend für Schiffe, auf die das Übereinkommen keine Anwendung findet, mit der Maßgabe, daß Kapitel I Regel 7 für Fahrgastschiffe, Bäderboote und Sportanglerfahrzeuge gilt, jedoch nicht für Sonderfahrzeuge, mit Ausnahme der Regelungen über die Besichtigung der Funkanlagen, einschließlich der in Rettungsmitteln verwendeten.“
9. In § 11a Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „BAnz. S. 3734“ durch die Angabe „BAnz. S. 2732“ ersetzt.
10. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden Satz 4 und 5 durch folgende Sätze ersetzt:
- „Auch die nach den Absätzen 3 bis 6 vorgeschriebenen Zeugnisse werden nach den Grundsätzen des Harmonisierten Besichtigungs- und Zeugniserteilungssystems erteilt. Die Geltungsdauer für fünf Jahre besteht vorbehaltlich der jährlichen Besichtigungen innerhalb von drei Monaten vor oder nach jedem Jahresdatum. Erneuerungsbesichtigungen können innerhalb von drei Monaten schon vor dem Datum des Ablaufs der Geltungsdauer des vorhandenen Zeugnisses durchgeführt werden, ohne daß eine Verschiebung des Jahresdatums erfolgt. Die Geltungsdauer des neuen Zeugnisses wird vom Datum des Ablaufs der Geltungsdauer des vorhandenen Zeugnisses an fortgeschrieben.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Zusätzlich zu den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Sicherheitszeugnisse im Sinne der genannten Übereinkommen nur erteilt werden, wenn die Ausrüstung an Bord den einschlägigen Anforderungen der Schiffausrüstungsverordnung-See vom 20. Mai 1998 (BGBl. I S. 1168) entspricht.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) Fahrgastschiffen in der Nationalen Fahrt, Sportanglerfahrzeugen und Ausbildungsfahrzeugen nach § 52a erteilt die See-Berufsgenossenschaft ein Sicherheitszeugnis nach dem Muster der Anlage 1 oder 3 für die Dauer von bis zu einem Jahr, Bäderbooten jeweils nur für die Sommermonate. Es wird erteilt für den Fahrtbereich, für den die Beschaffenheit des Schiffskörpers und die Ausrüstung ausreichen. Die See-Berufsgenossenschaft kann die Gültigkeit des Sicherheitszeugnisses für Ausbildungsfahrzeuge nach § 52a dreimal jeweils für die Dauer von einem Jahr verlängern, wenn das Schiff nach Maßgabe dieser Verordnung besichtigt worden ist und die Besichtigung ergeben hat, daß das Schiff den Vorschriften dieser Verordnung entspricht.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
- „(4) Frachtschiffen mit einer Bruttoreaumzahl von weniger als 500, Frachtschiffen in der Nationalen Fahrt mit einer Bruttoreumzahl von 500 und mehr sowie Sonderfahrzeugen, ausgenommen Ausbildungsfahrzeuge nach § 52a, erteilt die See-Berufsgenossenschaft ein Bau- und Ausrüstungs-Sicherheitszeugnis nach dem Muster der Anlage 2 für die Dauer von fünf Jahren. Absatz 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.“
- e) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:
- „(5) Schiffen, auf die Kapitel IV der Anlage zum Übereinkommen von 1974/88 keine Anwendung findet, erteilt die See-Berufsgenossenschaft ein

Funk-Sicherheitszeugnis nach dem Muster der Anlage 4 für die Dauer von fünf Jahren oder ein Sicherheitszeugnis nach dem Muster der Anlage 1 für die Dauer von einem Jahr.“

f) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Schiffen, auf die das Übereinkommen von 1966/88 keine Anwendung findet, erteilt die See-Berufsgenossenschaft ein Nationales Freibordzeugnis nach dem Muster der Anlage 5. Die Geltungsdauer dieses Zeugnisses beträgt für Fahrgastschiffe fünf Jahre bei jährlichen Besichtigungen. Für andere Schiffe beträgt die Geltungsdauer des Zeugnisses zehn Jahre bei Besichtigungen nach jeweils zwei Jahren.“

11. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 3 wird aufgehoben.
- bb) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 3 und 4.

b) Folgender neuer Absatz 3a wird eingefügt:

„(3a) Die See-Berufsgenossenschaft kann ein Auslaufverbot gegen ein Schiff unter fremder Flagge trotz Fehlens gültiger Zeugnisse nach Kapitel IX der Anlage zum Übereinkommen von 1974/78 oder 1974/88 aufheben, wenn keine weiteren Mängel vorliegen, die eine Festhaltung rechtfertigen. Sie hat von einer solchen Entscheidung die zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Erfährt die See-Berufsgenossenschaft, daß ein Schiff, das in einem ausländischen Hafen wegen Fehlens der in Satz 1 genannten Zeugnisse festgehalten worden war, deutsche Häfen anlaufen will, hat sie die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um einen Zugang solange zu verhindern, bis der Eigentümer oder Besitzer des Schiffes der zuständigen Behörde des Staates, die das Auslaufverbot erlassen hatte, nachgewiesen hat, daß gültige Zeugnisse vorliegen.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Verläßt ein Schiff mit erheblichen Mängeln einen unter den Geltungsbereich der Richtlinie 95/21/EG fallenden Hafen,

1. ohne den ihm im Überprüfungshafen auferlegten Bedingungen nachgekommen zu sein oder
2. ohne die angegebene Reparaturwerft aufgesucht zu haben,

hat die See-Berufsgenossenschaft, nachdem sie davon Kenntnis erlangt hat, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß deutsche Häfen von diesem Schiff erst dann angelaufen werden, wenn der Eigentümer oder der Besitzer des Schiffes der zuständigen Behörde des Staates, in dem das Schiff für mangelhaft befunden wurde, hinreichend nachgewiesen hat, daß das Schiff die anwendbaren Vorschriften der Übereinkommen von 1974/78 oder 1974/88, 1966 oder 1966/88 oder 1973/78 erfüllt. Verläßt ein Schiff unter fremder Flagge einen deutschen Hafen, ohne seine Verpflichtungen nach Satz 1 Nr. 1 zu erfüllen oder läuft es im

Falle des Satzes 1 Nr. 2 eine deutsche Reparaturwerft nicht an, hat die See-Berufsgenossenschaft unverzüglich die zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu unterrichten.“

d) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Abweichend von Absatz 3a und Absatz 5 kann die See-Berufsgenossenschaft den Zugang zu einem bestimmten Hafen in Fällen der höheren Gewalt, aus vorrangigen Sicherheitserwägungen, zur Verringerung des Verschmutzungsrisikos oder zur Beseitigung von Mängeln, die eine Weiterfahrt wegen der Gefährdung des Schiffes, seiner Besatzung oder der Umwelt nicht gestatten, erlauben.“

12. In § 23 Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Für Prüfungen und Zulassungen sind das Bundesministerium für Wirtschaft oder die von ihm beauftragten Stellen zuständig.“

13. § 24 wird aufgehoben.

14. § 25 wird aufgehoben.

15. § 27 wird wie folgt gefaßt:

„§ 27

Amateurfunkstellen

(1) Amateurfunkstellen auf Schiffen, die mit einer Funkanlage ausgerüstet sind, dürfen an Bord nur errichtet und betrieben werden, wenn auf Grund einer Prüfung festgestellt worden ist, daß Beeinträchtigungen der Funkanlagen sowie anderer für die Sicherheit des Schiffes bestimmten Anlagen nicht zu erwarten sind und der Schiffsführer der Errichtung und dem Betrieb zugestimmt hat.

(2) Für die Prüfungen ist das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zuständig.“

16. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 5 bis 11 werden die Absätze 4 bis 10.

17. § 36 wird aufgehoben.

18. § 37 wird wie folgt gefaßt:

„§ 37

(Zu Kapitel II-1 Teil D der Anlage zum Übereinkommen von 1974/88)

Elektrische Anlagen

(1) Zu Regel 42 (Notstromquelle auf Fahrgastschiffen)

1. Zu Absatz 2.4:

Zu den Einrichtungen gehören ferner:

- a) die Funkanlage gemäß Kapitel IV der Anlage zum Übereinkommen von 1974/88,
- b) Anlagen für Generalalarm, CO₂-Alarm und die Mannschaftsrufanlage, sofern sie keine eigene unabhängige Stromquelle besitzen,

- c) die Navigationsgeräte,
- d) die Notbeleuchtung in den Räumen, in denen besondere Sicherheitseinrichtungen untergebracht sind.
2. Zu Absatz 3.1:
Das Kühlsystem der Antriebsmaschine muß von dem der übrigen Maschinenanlagen unabhängig sein.
3. Zu Absatz 4:
Die zeitweilige Notstromquelle muß außerdem die in Nummer 1 Buchstabe b bezeichneten Anlagen und den Alarm der automatischen Feuermeldeanlage speisen.
4. Zu Absatz 7:
Die Prüfungen sind wöchentlich durchzuführen und müssen ohne Störung des sonstigen Betriebs möglich sein. Die Prüfungen und ihre Ergebnisse sind in das Schiffstagebuch einzutragen.
- (2) Zu Regel 43 (Notstromquelle auf Frachtschiffen)
1. Zu Absatz 2.4:
Zu den Einrichtungen gehören ferner:
- a) die Funkanlage gemäß Kapitel IV der Anlage zum Übereinkommen von 1974/88,
- b) die der Schiffssicherheit dienenden Melde- und Anzeigeanlagen (wie Feuertürenanzeige, Schottenschließalarm),
- c) Anlagen für Generalalarm, CO₂-Alarm und die Mannschaftsrufanlage, sofern sie keine eigene unabhängige Stromquelle besitzen,
- d) auf Schiffen mit einer Bruttoreaumzahl von weniger als 5 000 ein Radargerät und ein Echolot, wenn eine Akkumulatorenbatterie mit ausreichender Kapazität oder ein Generator als Notstromquelle vorhanden ist,
- e) die Notbeleuchtung in den Räumen, in denen besondere Sicherheitseinrichtungen untergebracht sind.
2. Absatz 1 Nr. 2 und 4 gilt entsprechend.“
19. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Zu Regel 3 (Begriffsbestimmungen)
1. Zu Absatz 13:
Laderäume sind auch Tanks für andere flüssige Ladung.
2. Zu Absatz 22:
Wichtige Navigationseinrichtungen sind insbesondere Steuerstand, Kompaß- und Radaranlagen sowie Peilgeräte.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 7 wird aufgehoben.
- bb) Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden die Nummern 7 und 8.
- cc) In der neuen Nummer 7 erster Halbsatz werden nach dem Wort „Laderäume“ ein Komma gesetzt und die Wörter „ausgenommen Ro-Ro-Laderäume,“ eingefügt.
- dd) Nummer 10 wird aufgehoben.
- ee) Die bisherigen Nummern 11 und 12 werden die Nummern 9 und 10.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 wird Satz 2 aufgehoben.
- bb) Nummer 4 wird aufgehoben.
- d) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:
„(5) Zu Regel 7 (Feuerlöscheinrichtungen in Maschinenräumen)
Zu Absatz 2:
Dieser Absatz findet auch auf Räume Anwendung, in denen sich Hilfsmaschinen mit Verbrennungskraftmaschinen von weniger als 375 Kilowatt Leistung befinden; hiervon ausgenommen sind Räume mit Hilfsmaschinen, die ausschließlich für Notzwecke vorgesehen sind. Das Vorhalten tragbarer Schaumlösch-Einheiten und fahrbarer Schaumlöcher oder gleichwertiger Feuerlöscher ist nicht erforderlich.“
- e) In Absatz 7 wird der letzte Satz aufgehoben.
- f) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird aufgehoben.
- bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 1 bis 3.
- cc) In der neuen Nummer 2 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:
„Bei Verwendung anderer Werkstoffe sind Abweichungen zulässig.“
- g) Absatz 11 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Nummern 1 und 2 werden aufgehoben.
- bb) Die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden die Nummern 1 bis 5.
- cc) Die neue Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
„2. Die Werkstoffe der Gardinen und Vorhänge müssen zugelassen sein und den Prüfungs- und Zulassungsvoraussetzungen zur Feststellung der Flammwiderstandsfähigkeit senkrecht hängender Textilien und Folien entsprechen (VkB1. 1997 S. 364) – Anlage der Entschließung A.471(XII) vom 19. November 1981 und berichtigende Anlage der Entschließung A.563(14) vom 20. November 1985 der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation.“
- h) Absatz 12 wird wie folgt gefaßt:
„(12) Zu Regel 20 (Brandschutzpläne und Brandabwehrübungen)
Zu Absatz 20.1:
Brandschutzpläne und die zu verwendenden graphischen Symbole (Entschließung A.654(16) vom 20. November 1989 der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation) müssen den Normen der Reihe DIN 87 903:1998-06 entsprechen.“

- i) Absatz 13 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In der Klammer zu Buchstabe a wird die Angabe „, § 40 Abs. 5“ gestrichen.
- bbb) In der Klammer zu Buchstabe k wird die Angabe „, § 40 Abs. 12“ gestrichen.
- bb) In Nummer 3 Buchstabe b wird die Klammerangabe wie folgt gefaßt:
- „(Regel 16, § 39 Abs. 9, § 40 Abs. 3)“.
- cc) In Nummer 6 wird die Angabe „DIN 87 903:1996-04“ durch die Angabe „DIN 87 903:1998-06“ ersetzt.
20. § 40 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 40
(Zu Kapitel II-2 Teil B der Anlage
zum Übereinkommen von 1974/88)
Brandschutzmaßnahmen für Fahrgastschiffe
- (1) Zu Regel 24 (Senkrechte Hauptbrandabschnitte und waagerechte Brandabschnitte)
- Zu Absatz 3:
- An den Schottenrändern sind Isolierbrücken von mindestens 300 Millimeter Länge einzubauen.
- (2) Zu Regel 28 (Fluchtwege)
1. Liegt ein Fluchtweg im Bereich zwischen der Bordwand und einem Fünftel der größten Schiffsbreite von der Bordwand entfernt, so muß ein zweiter Fluchtweg auf der anderen Schiffseite oder auf der gleichen Schiffseite außerhalb dieses Bereichs vorhanden sein, soweit dies möglich ist.“
 2. Zu Absatz 1.6:
Der unmittelbare Zugang zum offenen Deck muß durch Trennflächen vom Typ A-O gesichert sein, soweit nicht nach den Regeln 26 und 27 ein höherer Standard vorgeschrieben ist.
 3. Zu Absatz 1.10:
Die Leitmarkierungen und ihre Anbringung müssen den Normen der Reihe DIN 81 230:1996-12 über ein bodennahes Sicherheitsleitsystem entsprechen (Anlage der EntschlieÙung A.752(18)). Werden langnachleuchtende Produkte verwendet, so müssen diese den in DIN 67 510-4:1993-11 wiedergegebenen Anforderungen entsprechen; ihre Prüfung ist durch ein Zeugnis einer anerkannten Stelle nachzuweisen. Die Anbringung und Ausführung ist von der See-Berufsgenossenschaft an Bord abnehmen zu lassen; dabei sind Messungen nach DIN 67 510-2:1992-01 vorzunehmen.
 4. Zu Absatz 3.1:
Türen müssen selbstschließend sein.
 5. Zu Absatz 3.1.1.1:
Mindestens ein Fluchtweg muß mit einem stähler- nen Schacht umkleidet und unmittelbar vom Flur- boden aus oder über eine kurze Treppe durch eine Stahltür zugänglich sein, erforderlichenfalls müs- sen auch Zugänge von darüberliegenden Platt- formen vorhanden sein. Dieser Fluchtweg muß bis zu einer Stelle außerhalb des Maschinenraums führen, von der aus das Einbootungsdeck sicher erreicht werden kann.
- (3) Zu Regel 32 (Lüftungssysteme)
- Zu Absatz 1.1:
Es gelten auch die Zusatzvorschriften des § 39 Abs. 9 Nr. 2.
- (4) Zu Regel 33 (Eckige und runde Fenster)
1. Zu Absatz 2:
Fenster von Unterkunfts- und Wirtschaftsräumen sowie Kontrollstationen müssen hinsichtlich ihrer Abmessungen mindestens den in DIN ISO 1751:1980-08 oder DIN ISO 3903:1980-09 wiedergege- benen Anforderungen entsprechen.
 2. Zu Absatz 3:
Die Schiffsfenster vom Typ A-60 müssen den Anforderungen des Wasserstrahltests entspre- chen (Internationaler Code für die Anwendung von Brandprüfverfahren Anlage 1 Teil 3 Abs. 2.1 in Ver- bindung mit der EntschlieÙung A.754(18) vom 4. November 1993 der Internationalen Seeschiff- fahrts-Organisation, Anlage Anhang A.1 (Fenster Abschnitt 5).
 - (5) Zu Regel 34 (Beschränkte Verwendung brenn- barer Werkstoffe)
1. Zu Absatz 1:
Sämtliche Isolierungen müssen nichtbrennbar und zugelassen sein. Die See-Berufsgenossenschaft kann, außer für Trennflächen vom Typ „A“ und „B“, schwer entflammbare Isolierungen in Lade-, Post- und Gepäckräumen sowie in Wirtschaftskühl- räumen zulassen, wenn Unterkonstruktionen nicht- brennbar sind und der Isolierstoff mit nichtbrenn- baren Werkstoffen abgedeckt ist.
 2. Zu Absatz 5:
Dieses gilt nicht für bewegliches Inventar.
 3. Zu Absatz 7:
Dieses gilt nicht für bewegliches Inventar.
- (6) Zu Regel 35 (Einzelheiten der Bauart)
- Räume, in denen entzündbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 60 °C, Anstrichmittel, Acetylen- oder Sauerstoffflaschen gelagert werden, dürfen nur oberhalb des obersten durchlaufenden Decks ange- ordnet sein und nur einen unmittelbaren Zugang durch wetterdichte Stahltüren vom freien Deck aus haben. Zur Bestimmung der Feuerwiderstandsfähig- keit der umschließenden Trennflächen sind diese Räume bei Fahrgastschiffen mit mehr als 36 Fahr- gästen der Gruppe 14 der Regel 26.2.2 und bei Fahr- gastschiffen mit nicht mehr als 36 Fahrgästen der Gruppe 9 der Regel 27.2.2 zuzuordnen. Die Trenn- flächen angrenzender Räume müssen gasdicht gebaut sein. Die Räume müssen ausreichend belüftet und beleuchtbar sein.
- (7) Zu Regel 39 (Fest eingebaute Feuerlöschsysteme in Laderäumen)
- Zu Absatz 2:
Laderäume der Schiffe mit einer Bruttoraumzahl von weniger als 1 000 sind durch ein Kohlendioxid-Feuer- löschesystem oder ein anderes gleichwertiges Feuer- löschesystem zu schützen, das fest eingebaut sein muß.

(8) Zu Regel 41 (Besondere Vorschriften für Schiffe, die gefährliche Güter befördern)

Es gelten auch die Zusatzvorschriften (§ 41 Abs. 7) zu Regel 54.

(9) Zu Regel 41-2 (Vorschriften für die vor dem 1. Oktober 1994 gebauten Fahrgastschiffe, die mehr als 36 Fahrgäste befördern)

1. Zu Absatz 1.5:

Alle Strahlrohre müssen DIN 14 365-1:1991-02 und DIN 14 365-2:1986-09 entsprechen und mit einer Mannschutzbrause ausgerüstet sein.

2. Zu Absatz 4.3:

Abzüge der Küchenherde und dergleichen müssen dort, wo sie durch Unterkunftsräume oder Räume mit brennbaren Werkstoffen geführt sind oder sonst eine Brandgefahr für umliegende Bauteile bilden, mit einer Isolierung versehen sein.

3. Zu Absatz 4.7:

Die Leitmarkierungen und ihre Anbringung müssen den Normen der Reihe DIN 81 230:1966-12 über ein bodennahes Sicherheitsleitsystem entsprechen (Anlage der Entschlüsselung A. 752 (18)). Werden langnacheuchtende Produkte verwendet, so müssen diese den in DIN 67 510-4:1993-11 wiedergegebenen Anforderungen entsprechen; ihre Prüfung ist durch ein Zeugnis einer anerkannten Stelle nachzuweisen. Die Anbringung und Ausrüstung ist von der See-Berufsgenossenschaft an Bord abnehmen zu lassen; dabei sind Messungen nach DIN 67 510-2:1992-01 vorzunehmen.“

21. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Liegt ein Fluchtweg im Bereich zwischen der Bordwand und einem Fünftel der größten Schiffsbreite von der Bordwand entfernt, so muß ein zweiter Fluchtweg auf der anderen Schiffseite oder der gleichen Schiffseite außerhalb dieses Bereichs vorhanden sein, soweit dies möglich ist.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Zu Regel 47 (Türen in feuerfesten Trennflächen)

Zu Absatz 1:

Sind vorgeschriebene Trennflächen durch Trennflächen eines höheren Standards ersetzt, so brauchen die Türen nur der vorgeschriebenen Trennfläche zu entsprechen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Zu Regel 49 (Beschränkte Verwendung brennbarer Werkstoffe)

Zu Absatz 2:

Dieser Absatz gilt nicht für bewegliches Inventar.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Räume, in denen entzündbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 60 °C, Anstrichmittel, Acetylen- oder Sauerstoffflaschen gelagert werden, dürfen nur

oberhalb des obersten durchlaufenden Decks angeordnet sein und nur einen unmittelbaren Zugang durch wetterdichte Stahltüren vom freien Deck aus haben. Zur Bestimmung der Feuerwiderstandsfähigkeit der umschließenden Trennflächen sind diese Räume bei Frachtschiffen der Gruppe 9 der Regel 44.2.2 und bei Tankschiffen der Gruppe 9 der Regel 58.2.2 zuzuordnen. Die Trennflächen der angrenzenden Räume müssen gasdicht gebaut sein. Die Räume müssen ausreichend belüftet und beleuchtbar sein.“

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Zu Absatz 3.2:

Dieser Absatz gilt nicht für bewegliches Inventar.“

cc) Nummer 5 wird aufgehoben.

dd) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird gestrichen.

bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 1 bis 4.

cc) In der neuen Nummer 4 wird Satz 1 aufgehoben.

22. § 43 wird aufgehoben.

23. § 44 wird wie folgt gefaßt:

„§ 44

(Zu Kapitel III Teile A und B der Anlage zum Übereinkommen von 1974/88)

Vorschriften für Schiffe und Rettungsmittel

(1) Zu Regel 11 Abs. 7 (Sammel- und Einbootungsvorrichtungen für Überlebensfahrzeuge)

Jedes Schiff soll mit einem Netz ausgerüstet sein, das zur Rettung Schiffbrüchiger geeignet ist.

(2) Zu Regel 13 Abs. 6 (Aufstellung der Überlebensfahrzeuge)

Die zum Aussetzen über Bord zu werfenden Rettungsflöße müssen so aufgestellt sein, daß sie sicher, schnell und gefahrlos von einem Besatzungsmitglied zu Wasser gebracht werden können.

(3) Zu Regel 19 Abs. 4.3 (Ausbildung und Übungen für den Notfall; Ausbildung und Unterweisung an Bord)

Diese Ausbildung kann auch in ortsfesten Einrichtungen durchgeführt werden.

(4) Zu Regel 31 (Überlebensfahrzeuge und Bereitschaftsboote)

Zu den Absätzen 1.3 und 1.7:

Ölbekämpfungsschiffe gelten als Tankschiffe im Sinne dieser Verordnung.

(5) Zu Regel 32 (Persönliche Rettungsmittel)

1. Zu Absatz 1.2 (Rettungsringe)

Ölbekämpfungsschiffe gelten als Tankschiffe im Sinne dieser Verordnung.

2. Zu Absatz 3.2 (Eintauchanzüge und Wärmeschutzhilfsmittel)
- Frachtschiffe, die mit offenen Rettungsbooten ausgerüstet sind oder eine Ausrüstung nach Regel 31.1.3 mitführen, müssen mindestens einen Überlebensanzug für jede an Bord befindliche Person mitführen. Frachtschiffe, die mit vollständig geschlossenen Rettungsbooten ausgerüstet sind, müssen für jedes an Bord befindliche Rettungsboot mindestens drei Überlebensanzüge mitführen.
3. Zu Absatz 3.3 (Eintauchanzüge und Wärmeschutzhilfsmittel)
- Frachtschiffe, die mit Rettungsflößen und Bereitschaftsbooten nach Regel 31.1.3 ausgerüstet sind, müssen mindestens einen Überlebensanzug für jede an Bord befindliche Person mitführen. Dies gilt nicht für Frachtschiffe, die ständig in einem warmen Klima eingesetzt sind, in dem nach Auffassung der See-Berufsgenossenschaft Überlebensanzüge unnötig sind.
- (6) Zu Regel 33 (Einbootungs- und Aussetzvorrichtungen für Überlebensfahrzeuge)
- Ist ein direkter Zugang vom Deckshaus zum Überlebensfahrzeug vorgesehen, so muß ein zweiter Zugang vom freien Deck aus vorhanden sein. Dieser Zugang kann eine fest angebrachte Leiter sein; er muß so gestaltet sein, daß eine verletzte Person auf einer Krankentrage in das Überlebensfahrzeug übernommen werden kann. Auf neuen Frachtschiffen müssen die mit Davits auszusetzenden Rettungsflöße aus dem Floßinneren ausgelöst werden können.
- (7) Zu Regel 37 Abs. 8 (Sicherheitsrolle und Anweisungen für den Notfall)
- Auch die Form der auf Frachtschiffen verwendeten Sicherheitsrolle muß zugelassen sein.“
24. § 45 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 45
- (Zu Kapitel III Teil B Abschnitt IV Regel 34 der Anlage zum Übereinkommen von 1974/88 in Verbindung mit dem Internationalen Rettungsmittel-(LSA-)Code)
- Vorschriften für Schiffe und Rettungsmittel
- Zu Regel 34 in Verbindung mit dem Internationalen Rettungsmittel-(LSA-)Code
1. Zu Absatz 2.2.1 des LSA-Codes (Allgemeine Vorschriften für Rettungswesten)

Jede Rettungsweste muß mit einer schwimmfähigen Leine von mindestens zwei Meter Länge versehen sein.

 2. Zu Absatz 2.2.3 des LSA-Codes (Rettungswesten-Leuchten)

Jede Rettungswesten-Leuchte muß mit einem von Hand zu bedienenden Schalter versehen sein.

 3. Zu Absatz 2.3.1.1.4 des LSA-Codes (Allgemeine Vorschriften für Eintauchanzüge)

Vorkehrungen im Sinne dieser Vorschriften können auch Klett- oder Schnallenbänder sein.

 4. Zu Absatz 2.3.1.4 des LSA-Codes (Allgemeine Vorschriften für Eintauchanzüge)

Jeder Überlebensanzug muß mit einer schwimmfähigen Leine von mindestens zwei Meter Länge versehen sein.

 5. Zu Absatz 2.4.1.4 des LSA-Codes (Allgemeine Vorschriften für Wetterschutzanzüge)

Jeder Wetterschutzanzug muß mit einer schwimmfähigen Leine von mindestens zwei Meter Länge versehen sein.

 6. Zu Absatz 4.1.5.1.2 des LSA-Codes (Ausrüstung)

Das Messer mit feststehender Klinge kann auch in einer Tasche innerhalb des Floßes im Bereich des Eingangs in der Nähe der Stelle, an der die Fangleine befestigt ist, aufbewahrt werden. Die Stelle muß auffällig gekennzeichnet sein.

 7. Zu Absatz 4.1.5.1.5 des LSA-Codes (Ausrüstung)

Auf die Wirbel kann verzichtet werden, wenn der Treibanker auf Grund seiner Bauart nicht verdrehen kann.

 8. Zu Absatz 4.1.5.1.7 des LSA-Codes (Ausrüstung)

Auf Dosenöffner kann verzichtet werden, wenn die Ausrüstung keine Dosen enthält oder die Dosen mit Aufreißvorrichtungen versehen sind.

 9. Zu Absatz 4.1.5.3 des LSA-Codes (Ausrüstung)

Fahrgastschiffe in beschränkter Auslandfahrt müssen darüber hinaus die Gegenstände nach den Absätzen 4.1.5.1.10 bis 4.1.5.1.12 mitführen. Die nach den Absätzen 4.2.6.3.5 und 4.3.6.7 vorgeschriebene Kennzeichnung dieser Rettungsflöße muß „SOLAS-B+Ausrüstung“ in großen lateinischen Druckbuchstaben lauten.

 10. Zu Absatz 4.2.6.3.6 des LSA-Codes (Behälter für aufblasbare Rettungsflöße)

Zusätzlich zum Datum der letzten Wartung soll das Datum der nächstfälligen Wartung angegeben sein.

 11. Zu Absatz 4.4.1.8 des LSA-Codes (Bauart der Rettungsboote)

Bei Frei-Fall-Rettungsbooten wird der vertikale Abstand zwischen der Bodenoberfläche und dem Inneren des starren Daches in der Staustellung gemessen.

 12. Zu Absatz 4.4.3.3 des LSA-Codes (Einstieg in Rettungsboote)

Bei vollständig geschlossenen Rettungsbooten, deren Zugang über das Heck erfolgt, muß die Einstiegleiter am Heck verwendet werden können.

 13. Zu Absatz 4.4.6.2 des LSA-Codes (Antrieb der Rettungsboote)

Motoren mit einem Gesamt-Hubvolumen von mehr als 900 Kubikzentimeter müssen mit einem Kraftstartsystem ausgerüstet sein. Dieses Kraftstartsystem kann auch ein Federkraftanlasser sein.

14. Zu Absatz 4.4.8.5 des LSA-Codes (Rettungsbootsausrüstung)
Ein Kompaßhaus ist nicht erforderlich, wenn der Kompaß durch Aufbauten geschützt ist. Der Kompaß muß auf Grund einer Prüfung als Baumuster zugelassen sein.
15. Zu Absatz 4.4.8.28 des LSA-Codes (Rettungsbootsausrüstung)
Es ist ein Pulverlöscher mit 6 Kilogramm ABC-Pulver vorzusehen.
16. Zu Absatz 4.4.9.3 des LSA-Codes (Kennzeichnung von Rettungsbooten)
Bei teilweise und vollständig geschlossenen Rettungsbooten ist die Kennzeichnung auf dem Dach anzubringen; sie kann auch aus dem Unterscheidungssignal des Schiffes bestehen, zu dem das Rettungsboot gehört.
17. Zu Absatz 4.6.2.5 des LSA-Codes (Vollständig geschlossene Rettungsboote, Überdeckung)
Auf Einrichtungen zum Rudern im Sinne des Absatzes 4.4.8.1 kann verzichtet werden, soweit Möglichkeiten zum Wriggen vorhanden sind.
18. Zu Absatz 4.7.4 des LSA-Codes (Frei-Fall-Rettungsboote, Bauart)
Bei Frei-Fall-Rettungsbooten muß die Erfüllung der Anforderungen an die Festigkeit für die Stoßbelastung, die beim Aussetzen des vollbesetzten und vollausgerüsteten Rettungsbootes im freien Fall auftritt, nachgewiesen werden.
19. Zu den Absätzen 5.1.2.2.3 und 5.1.2.2.11 des LSA-Codes (Bereitschaftsboote)
Der Kompaß und der Suchscheinwerfer müssen zugelassen sein.
20. Zu Absatz 6.1.2.8 des LSA-Codes (Aussetz- und Einbootungsvorrichtungen; Bootswinde)
Die Mindestfiergeschwindigkeit, die sich aus der Formel ergibt, muß mit vollbesetztem und vollausgerüstetem Überlebensfahrzeug oder Bereitschaftsboot erreicht werden.
21. Zu Absatz 6.1.4.6 des LSA-Codes (Aussetzvorrichtungen für Frei-Fall-Rettungsboote)
Bei Frei-Fall-Rettungsbooten darf die Auslösevorrichtung für den freien Fall nur aus dem Bootinneren betätigt werden können.
22. Zu Absatz 7.2.1 des LSA-Codes (Generalalarm-system)
Mit dem Generalalarmsystem muß auch das Signal zum Verlassen des Schiffes gegeben werden können, das aus einem kurzen und einem langen Ton, fortlaufend gegeben, besteht.“
25. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Formulierung „und Fahrgastschiffe mit einer Bruttoreaumzahl von weniger als 1 000 in der Auslandfahrt nach niederländischen Emshäfen und nach dänischen Häfen bis zur geographischen Verbindungslinie der Häfen Esbjerg, Nyborg, Korsör, Gedser“ gestrichen.
- b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:
„(2) Zu Regel 7 (Funkausrüstung - Allgemeines)
Zu Absatz 2:
Schiffe, die ausschließlich auf Reisen im Seegebiet A1 eingesetzt sind, sind von der Ausrüstungspflicht mit einem Wachempfänger für die Sprechfunk-Notfrequenz 2182 kHz befreit.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
- d) Folgender neuer Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Regel 16 (Funkpersonal)
Zu Absatz 2:
Diese Regel findet auch auf Frachtschiffe Anwendung.“
26. § 47 wird aufgehoben.
27. Dem § 48 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:
„Die Eintragungen über die Prüfung von Tiefgang und Ladungsmengen können auch in dem Schiffstagebuch vorgenommen werden.“
28. Nach § 48 wird folgender neuer § 49 eingefügt:
„§ 49
(Zu Kapitel IX Regel 3 der Anlage zum Übereinkommen von 1974/88)
Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs
Unternehmen müssen nach Maßgabe von Kapitel IX Regel 2 der Anlage zum Übereinkommen von 1974/88 die Vorschriften des Internationalen Codes für Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs (ISM-Code) als verbindliche Regelungen erfüllen.“
29. § 50 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
„(2) Die Kapitel II-1, II-2, III und IV der Anlage zum Übereinkommen von 1974/88 und die §§ 35 bis 46 dieser Verordnung gelten für Fahrzeuge nach Absatz 1, unabhängig von der Bruttoreaumzahl, entsprechend, soweit nicht in folgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist. Abweichend von Absatz 6.1.1.3 des Internationalen Rettungsmittel-(LSA-)Codes kann die See-Berufsgenossenschaft für Schiffe und Fahrzeuge nach Absatz 1 andere geeignete Aussetzvorrichtungen zur Bedienung von Rettungsbooten zulassen. Keine Anwendung finden für Schiffe und Fahrzeuge nach Absatz 1:
1. die vom Schiffssicherheitsausschuß der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation am 10. April 1992 in London mit Entschlußung MSC.24(60) zu den Regeln II-2/41.1 und II-2/41.2 angenommenen Änderungen - Verordnung vom 20. September 1994 (BGBl. 1994 II S. 2458) -;
2. das Kapitel IX der Anlage zum Übereinkommen von 1974/88 - Verordnung vom 28. November 1995 (BGBl. 1995 II S. 994) -;
3. die von der Konferenz der Vertragsregierungen des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See am 29. November 1995 in London beschlossenen

- Änderungen der Kapitel II-1, II-2, III und IV der Anlage zum Übereinkommen von 1974/88 - Verordnung vom 24. April 1997 (BGBl. 1997 II S. 934);
4. die vom Schiffssicherheitsausschuß der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation in London am 4. Juni 1996 mit der Entschließung MSC.47(66) und am 5. Dezember 1996 mit der Entschließung MSC.57(67) zu Kapitel II-1 angenommenen Änderungen - Verordnung vom 17. Juni 1998 (BGBl. 1998 II S. 1042)-;
5. die vom Schiffssicherheitsausschuß der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation in London am 4. Juni 1996 mit der Entschließung MSC.47(66) angenommenen Änderungen zu den Regeln III/6.5, III/26, III/27, III/28 und III/29 des Übereinkommens von 1974/88 - Verordnung vom 17. Juni 1998 (BGBl. 1998 II S. 1042)-.“
30. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Angabe „Kapitel III Regel 47 der Anlage zum Übereinkommen von 1974/88“ durch die Angabe „Absatz 5.1 des Internationalen Rettungsmittel-(LSA-)Codes“ und die Angabe „Kapitel III Regel 41“ durch die Angabe „Absatz 4.4 des Internationalen Rettungsmittel-(LSA-)Codes“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:
- „b) es bei Tankschiffen auch die Anforderungen nach Absatz 4.8 und 4.9 des Internationalen Rettungsmittel-(LSA-)Codes erfüllt.“
31. § 61 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Bei Frachtschiffen in der Mittleren Fahrt sind die Rettungsboote außerdem mit Trinkwasser und Lebensmittelrationen gemäß Absatz 4.4.8 Nr. 9 und 12 des Internationalen Rettungsmittel-(LSA-)Codes auszurüsten.“
32. § 63 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:
- „(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für:
- a) Fahrzeuge in der Küstenfischerei;
- b) Wasserfahrzeuge ohne eigenen Antrieb und schwimmende Arbeitsgeräte mit Ausnahme von Bohr- und Produktionsplattformen, wenn sich entsprechend ausgerüstete Schlepp- und Begleitfahrzeuge in ihrer unmittelbaren Nähe befinden und mit diesen jederzeit eine Sprechfunkverbindung gewährleistet ist.“
33. § 73 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Nummern 10 und 11 werden aufgehoben.
- bb) In Nummer 15 wird am Ende das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
- cc) Nummer 16 wird aufgehoben.
- dd) Die bisherige Nummer 17 wird Nummer 16.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 wird Buchstabe h aufgehoben.
- bb) In Nummer 12 wird am Ende das Komma durch ein „oder“ ersetzt.
- cc) Nummer 13 wird aufgehoben.
- dd) Die bisherige Nummer 14 wird die Nummer 13.
34. Folgender neuer § 77 wird angefügt:
- „§ 77
- Verweis auf technische Regelwerke
- Soweit in dieser Verordnung auf DIN-Normen Bezug genommen wird, sind diese im Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin, erschienen. Sie sind beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert niedergelegt.“
35. Die bisherigen Anlagen 1, 1a, 1b, 2, 2a, 3, 4 und 5 werden durch die neuen Anlagen 1 bis 5 ersetzt.
36. Anlage 6 zu § 18 Abs.1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Beschreibung des Gegenstandes der laufenden Nummer 29 wird wie folgt gefaßt:
- „Zusammenstellung der Vorschriften der Schiffssicherheitsverordnung und der Übereinkommen von 1974/88, 1966/88, 1973/78 und 1996“.
- b) In Satz 3 der Anmerkung 40 zur laufenden Nr. 31 werden die Wörter „(für alle Schiffe mit Telegrafiefunkanlage), Sprechfunk für Küstenschiffahrt (für alle Schiffe nur mit Sprechfunkanlage)“ gestrichen.
37. In der Anlage 7 zu § 18 Abs. 2 wird die Nummer 24 wie folgt gefaßt:
- „24 | Radartransponder | X | - | - | - | - |“.
- Artikel 2**
- Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft. Sie tritt am 1. Oktober 1998 außer Kraft.

Bonn, den 19. Juni 1998

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

Anlage 1

(zu § 13 Abs. 3)

**Bundesrepublik Deutschland**
Federal Republic of Germany**Sicherheitszeugnis**
Ship Safety Certificate

Ausgestellt
im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland durch die See-Berufsgenossenschaft
nach den Vorschriften der Verordnung über die Sicherheit der Seeschiffe
(Schiffssicherheitsverordnung)

Issued
under the authority of the Government of the Federal Republic of Germany by See-Berufsgenossenschaft
under the provisions of the Ordinance for the Safety of Seagoing Ships

Dieses Zeugnis ist durch ein Ausrüstungsverzeichnis ergänzt.
This Certificate is supplemented by a Record of Equipment.

Name des Schiffes _____
Name of ship

Unterscheidungssignal _____
Distinctive number or letters

Heimathafen _____
Port of registry

Bruttoreaumzahl/-gehalt _____
Gross tonnage

IMO-Nummer _____
IMO Number

Schiffsart _____
Ship type

Datum, an dem der Kiel gelegt wurde oder das Schiff sich in einem entsprechenden Bauzustand befand _____
Date on which keel was laid or ship was at a similar stage of construction

Datum, an dem ein Umbau oder eine Änderung oder eine Veränderung größerer Art begonnen wurde _____
Date on which a conversion or an alteration or modification of a major character was commenced

Fahrtgebiet _____
Range of trade

Seegebiete, die das Schiff laut Zeugnis befahren darf _____
Sea areas in which ship is certified to operate

Hiermit wird bescheinigt,
This is to certify:

- 1 daß das Schiff in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Schiffssicherheitsverordnung besichtigt worden ist;
That the ship has been surveyed in accordance with the provisions of the Ordinance for the Safety of Seagoing Ships.
- 2 daß die Besichtigung ergeben hat,
That the survey showed that
 - 2.1 daß der Zustand des Schiffskörpers, der Maschinenanlage und der Ausrüstung den Vorschriften entspricht;
the condition of the hull, machinery and equipment complies with the provisions;
 - 2.2 daß das Schiff den Vorschriften über Brandschutzsysteme und -einrichtungen sowie Brandschutz- und Sicherheitsplänen entspricht;
the ship complies with the provisions as regards fire safety systems and appliances and fire control plans;
 - 2.3 daß die Rettungsmittel und die Ausrüstung der Rettungsboote in Übereinstimmung mit den Vorschriften vorhanden sind;
the life-saving appliances and the equipment of lifeboats are provided in accordance with the provisions;
 - 2.4 daß das Schiff in Übereinstimmung mit den Vorschriften mit einem Leinenwurfgerät ausgerüstet ist;
the ship is provided with a line-throwing appliance in accordance with the requirements of the provisions;
 - 2.5 daß das Schiff den Vorschriften in bezug auf die Navigationsausrüstung an Bord, Vorkehrungen zur Lotsenübernahme sowie nautischen Veröffentlichungen entspricht;
the ship complies with the provisions as regards shipborne navigational equipment, means of embarkation for pilots and nautical publications;
 - 2.6 daß das Schiff mit Lichtern, Signalkörpern, Vorrichtungen zur Abgabe von Schall- und Notsignalen in Übereinstimmung mit den Vorschriften und den Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See in der jeweils gültigen Fassung ausgerüstet ist;
the ship is provided with lights, shapes, means of making sound signals and distress signals in accordance with the provisions and the International Regulations for Preventing Collisions at Sea in force;
 - 2.7 daß das Schiff den Vorschriften in bezug auf die Funkanlagen, einschließlich der in Rettungsmitteln verwendeten, entspricht;
the ship complies with the provisions as regards radio installations, including those used in life-saving appliances;
 - 2.8 daß das Schiff in jeder anderen Hinsicht den Vorschriften entspricht;
in all other respects the ship complies with the provisions.
- 3 daß das Schiff in Übereinstimmung mit den Vorschriften innerhalb der Grenzen des Einsatzgebietes eingesetzt ist;
That the ship operates in accordance with the provisions within the limits of the trade area.
- 4 daß das Schiff für die Beförderung von höchstens
That the ship is certified to carry
 - Fahrgästen in den Sommermonaten und
passengers during summer and
 - Fahrgästen in den Wintermonaten
passengers during winter.

zugelassen ist.

5 Ausnahmen:
Exemptions:

6 Auflagen:
Conditions:

Dieses Zeugnis gilt bis _____.
This Certificate is valid until _____.

Ausgestellt in _____ am _____
Issued at _____ the _____
(Ort der Ausstellung) (Datum der Ausstellung)
(Place of issue of certificate) (Date of issue)

(Siegel)
(Seal)

See-Berufsgenossenschaft
- Schiffssicherheitsabteilung -

Vermerk zur Verlängerung der Gültigkeit des Zeugnisses bis zum Erreichen des Besichtigungshafens
nach § 13 Abs. 8 der Schiffssicherheitsverordnung

Endorsement to extend the validity of the certificate until reaching the port of survey
according to paragraph 13(8) of the Ordinance for the Safety of Seagoing Ships

Dieses Zeugnis wird bis zum _____ als gültig anerkannt.
This certificate shall be accepted as valid until

Ort: _____
Place:

(Siegel)
(Seal)

Datum: _____
Date

Gezeichnet: _____
Signed: (Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)
(Signature of authorized official)

Ausrüstungsverzeichnis zum Sicherheitszeugnis
Record of Equipment for the Ship Safety Certificate

1 Name des Schiffes _____
Name of ship

Unterscheidungssignal _____
Distinctive number or letters

2 Nähere Angaben zu den Rettungsmitteln
Details of life-saving appliances

1 Gesamtzahl der Personen, für die Rettungsmittel vorgesehen sind
Total number of persons for which life-saving appliances are provided

1.1 für die Sommermonate
during summer

1.2 für die Wintermonate
during winter

	Backbordseite Port side	Steuerbordseite Starboard side
--	----------------------------	-----------------------------------

2 Gesamtzahl der Rettungsboote
Total number of lifeboats

2.1 Anzahl der Personen, die von ihnen aufgenommen werden können
Number of persons accommodated by them

2.2 Anzahl der selbstaufrichtenden teilweise geschlossenen
Rettungsboote
Number of self-righting partially enclosed lifeboats

2.3 Anzahl der vollständig geschlossenen Rettungsboote
Number of totally enclosed lifeboats

2.4 Anzahl der Rettungsboote mit eigenem Luftversorgungssystem
Number of lifeboats with a self-contained air support system

2.5 Anzahl anderer Rettungsboote/motorisierter Boote¹⁾
Number of other lifeboats/motor boats¹⁾

2.5.1 Anzahl der Personen, die von ihnen aufgenommen
werden können
Number of persons accommodated by them

2.5.2 Typ
Type

2.6 Anzahl der Frei-Fall-Rettungsboote
Number of free-fall lifeboats

2.6.1 Vollständig geschlossen
Totally enclosed

2.6.2 Mit eigenem Luftversorgungssystem
Self-contained

2.6.3 Brandgeschützt
Fire-protected

2.6.4 Anzahl der Personen, die von ihnen aufgenommen werden können
Number of persons accommodated by them

¹⁾ Gemäß § 58 Abs. 2, § 60 Abs. 7 und 8 der Schiffssicherheitsverordnung.
According to paragraphs 58(2), 60(7) and 60(8) of the Ordinance for the Safety of Seagoing Ships.

3	Anzahl der Motorrettungsboote (in der oben angegebenen Gesamtzahl der Rettungsboote enthalten) Number of motor lifeboats (included in the total number of lifeboats shown above)	_____
3.1	Anzahl der Motorrettungsboote, die mit Scheinwerfern ausgerüstet sind Number of motor lifeboats fitted with searchlights	_____
<hr/>		
4	Anzahl der Bereitschaftsboote Number of rescue boats	_____
4.1	Anzahl der Bereitschaftsboote, die in der oben angegebenen Gesamtzahl der Rettungsboote enthalten sind Number of rescue boats which are included in the total number of lifeboats shown above	_____
<hr/>		
5	Rettungsflöße Liferafts	_____
5.1	Flöße, für die zugelassene Aussetzvorrichtungen oder Schiffsevakuierungssysteme erforderlich sind Those for which approved launching appliances or marine evacuation systems are required	_____
5.1.1	Anzahl der Rettungsflöße Number of liferafts	_____
5.1.2	Anzahl der Personen, die von ihnen aufgenommen werden können Number of persons accommodated by them	_____
5.2	Flöße, für die zugelassene Aussetzvorrichtungen nicht erforderlich sind Those for which approved launching appliances are not required	_____
5.2.1	Anzahl der Rettungsflöße Number of liferafts	_____
5.2.2	Anzahl der Personen, die von ihnen aufgenommen werden können Number of persons accommodated by them	_____
5.3	Beidseitig verwendbare Rettungsflöße ohne Schutzdach Reversible liferafts without canopy	_____
5.3.1	Anzahl der Rettungsflöße Number of liferafts	_____
5.3.2	Anzahl der Personen, die von ihnen aufgenommen werden können Number of persons accommodated by them	_____
<hr/>		
6	Anzahl der Rettungsringe Number of lifebuoys	_____
<hr/>		
7	Anzahl der Rettungswesten Number of lifejackets	_____
7.1	für Erwachsene for adults	_____
7.2	für Kinder for children	_____
<hr/>		
8	Eintauchanzüge Immersion suits	_____
8.1	Gesamtzahl Total number	_____
8.2	Anzahl der Anzüge, welche die Anforderungen für Rettungswesten erfüllen Number of suits complying with the requirements for lifejackets	_____
<hr/>		
9	Anzahl der Wetterschutzanzüge, die anstelle von Eintauchanzügen für die Besatzungen der Bereitschaftsboote oder für die Bedienmannschaften der Schiffsevakuierungssysteme vorgesehen sind Number of anti-exposure suits provided for the crews of rescue boats or the marine evacuation system party instead of immersion suits	_____
<hr/>		
10	Anzahl der Wärmeschutzhilfsmittel Number of thermal protective aids	_____
<hr/>		

- | | | |
|------|--|-------|
| 11 | Funkanlagen, die in Rettungsmitteln verwendet werden
Radio installations used in life-saving appliances | _____ |
| 11.1 | Anzahl der Radartransponder
Number of radar transponders | _____ |
| 11.2 | Anzahl der UKW-Sprechfunkgeräte (Senden/Empfangen)
Number of two-way VHF radiotelephone apparatus | _____ |

3 Nähere Angaben zu den Funkeinrichtungen
Details of radio facilities

Gegenstand Item	Tatsächliche Regelung Actual provision
--------------------	---

- | | | |
|-------|--|-------|
| 1 | Hauptanlagen
Primary systems | |
| 1.1 | UKW-Funkanlage
VHF radio installation | |
| 1.1.1 | DSC-Kodierer
DSC encoder | _____ |
| 1.1.2 | DSC-Wachempfänger
DSC watch receiver | _____ |
| 1.1.3 | Sprechfunk
Radiotelephony | _____ |
| 1.2 | GW-Funkanlage
MF radio installation | |
| 1.2.1 | DSC-Kodierer
DSC encoder | _____ |
| 1.2.2 | DSC-Wachempfänger
DSC watch receiver | _____ |
| 1.2.3 | Sprechfunk
Radiotelephony | _____ |
| 1.3 | GW/KW-Funkanlage
MF/HF radio installation | |
| 1.3.1 | DSC-Kodierer
DSC encoder | _____ |
| 1.3.2 | DSC-Wachempfänger
DSC watch receiver | _____ |
| 1.3.3 | Sprechfunk
Radiotelephony | _____ |
| 1.3.4 | Fernschreibtelegrafie
Direct-printing telegraphy | _____ |
| 1.4 | INMARSAT-Schiffs-Erdfunkstelle
INMARSAT ship earth station | _____ |
| 2 | Zweite Alarmierungsmöglichkeit
Secondary means of alerting | _____ |
| 3 | Einrichtungen zum Empfang von Nachrichten für die Sicherheit der Seeschifffahrt
Facilities for reception of maritime safety information | |
| 3.1 | NAVTEX-Empfänger
NAVTEX receiver | _____ |
| 3.2 | EGC-Empfänger
EGC receiver | _____ |
| 3.3 | KW-Fernschreibtelegrafie-Empfänger
HF direct-printing radiotelegraph receiver | _____ |

Gegenstand Item	Tatsächliche Regelung Actual provision	
4 Satelliten-EPIRB Satellite EPIRB		
4.1 COSPAS-SARSAT COSPAS-SARSAT		
4.2 INMARSAT INMARSAT		
5 UKW-EPIRB VHF-EPIRB		
6 Schiffs-Radartransponder Ship's radar transponder		
7 Wachempfänger für die Sprechfunk-Notfrequenz 2182 kHz ²⁾ Radiotelephone distress frequency watch receiver on 2182 kHz ²⁾		
8 Sprechfunk-Alarmzeichengeber für 2182 kHz ²⁾ Device for generating the radiotelephone alarm signal on 2182 kHz ²⁾		
4 Maßnahmen zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft von Funkeinrichtungen Methods used to ensure availability of radio facilities		
4.1 Dopplung von Geräten Duplication of equipment	-----	-----
4.2 Landseitige Instandhaltung Shore-based maintenance	-----	-----
4.3 Instandhaltungsmöglichkeit auf See At-sea maintenance capability	-----	-----
5 Vor dem 1. Februar 1995 gebaute Schiffe, die nicht allen anwendbaren Anforderungen in bezug auf die Funkanlagen im GMDSS entsprechen ²⁾ Ships constructed before 1. February 1995 which do not comply with all applicable provisions of the GMDSS ²⁾		
5.1 Für Schiffe, die nach den Vorschriften, wie sie vor dem 1. Februar 1992 in Kraft waren, mit Telegrafiefunk ausgerüstet sein müssen. For ships required to be fitted with radiotelegraphy in accordance with the provisions in force prior to 1 February 1992.		
	Erforderlich laut Vorschrift Requirements of regulation	Tatsächliche Regelung Actual provision
Hörstunden durch Funker Hours of listening by operator	-----	-----
Anzahl der Funker Number of operators	-----	-----
Ist ein selbsttätiges Funkalarmgerät vorhanden? Whether auto alarm fitted	-----	-----
Ist eine Hauptanlage vorhanden? Whether main installation fitted	-----	-----
Ist eine Ersatzanlage vorhanden? Whether reserve installation fitted	-----	-----
Sind Haupt- und Ersatzsender elektrisch getrennt oder verbunden? Whether main and reserve transmitters electrically separated or combined	-----	-----

²⁾ Diese Angabe braucht in dem den Zeugnissen, die nach dem 1. Februar 1999 ausgestellt werden, beigefügten Verzeichnis nicht mehr enthalten zu sein.
This item need not be reproduced on the record attached to certificates issued after 1 February 1999.

- 5.2 Für Schiffe, die nach den Vorschriften, wie sie vor dem 1. Februar 1992 in Kraft waren, mit Sprechfunk ausgerüstet sein müssen.
 For ships required to be fitted with radiotelephony in accordance with the provisions in force prior to 1 February 1992.

	Erforderlich laut Vorschrift Requirements of regulation	Tatsächliche Regelung Actual provision
Hörstunden Hours of listening	-----	-----
Anzahl der Funker Number of operators	-----	-----

Hiermit wird bescheinigt, daß dieses Verzeichnis in jeder Hinsicht zutreffend ist.
 This is to certify that this Record is correct in all respects.

Ausgestellt in Hamburg am _____
 Issued at (Ort der Ausstellung) (Datum der Ausstellung)
 (Place of issue of certificate) (Date of issue)

(Siegel)
 (Seal)

See-Berufsgenossenschaft
 - Schiffssicherheitsabteilung -



Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany

Bau- und Ausrüstungs-Sicherheitszeugnis
Ship Safety Construction and Equipment Certificate

Ausgestellt
im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland durch die See-Berufsgenossenschaft
nach den Vorschriften der Verordnung über die Sicherheit der Seeschiffe
(Schiffssicherheitsverordnung)

Issued
under the authority of the Government of the Federal Republic of Germany by See-Berufsgenossenschaft
under the provisions of the Ordinance for the Safety of Seagoing Ships

Dieses Zeugnis ist durch ein Ausrüstungsverzeichnis ergänzt.
This Certificate is supplemented by a Record of Equipment.

Name des Schiffes _____
Name of ship

Unterscheidungssignal _____
Distinctive number or letters

Heimathafen _____
Port of registry

Bruttoreaumzahl/-gehalt _____
Gross tonnage

IMO-Nummer _____
IMO Number

Schiffsart _____
Ship type

Datum, an dem der Kiel gelegt wurde oder das Schiff sich in einem entsprechenden Bauzustand befand _____
Date on which keel was laid or ship was at a similar stage of construction

Datum, an dem ein Umbau oder eine Änderung oder eine Veränderung größerer Art begonnen wurde _____
Date on which a conversion or an alteration or modification of a major character was commenced

Fahrtgebiet _____
Range of trade

5 Auflagen:
Conditions:

Dieses Zeugnis gilt bis _____ vorbehaltlich der Besichtigungen nach § 11 der
Schiffssicherheitsverordnung.
This certificate is valid until _____ subject to surveys in accordance with paragraph 11 of the
Ordinance for the Safety of Seagoing Ships.

Ausgestellt in _____ **Hamburg** _____
Issued at _____
(Ort der Ausstellung)
(Place of issue of certificate)

am _____
the _____
(Datum der Ausstellung)
(Date of issue)

(Siegel)
(Seal)

See-Berufsgenossenschaft
- Schiffssicherheitsabteilung -

Vermerk für jährliche und regelmäßige Besichtigungen
Endorsement for annual and periodical surveys

Hiermit wird bescheinigt, daß eine Besichtigung nach § 11 der Schiffssicherheitsverordnung ergeben hat,
daß das Schiff den Vorschriften der Verordnung entspricht.

This is to certify that, at a survey according to paragraph 11 of the Ordinance for the Safety of Seagoing Ships,
the ship was found to comply with the provisions.

Jährliche Besichtigung:
Annual survey:

(Siegel)
(Seal)

Ort: _____
Place: _____

Datum: _____
Date: _____

Gezeichnet: _____
Signed: _____
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)
(Signature of authorized official)

Jährliche/Regelmäßige Besichtigung¹⁾:
Annual/Periodical survey¹⁾:

(Siegel)
(Seal)

Ort: _____
Place: _____

Datum: _____
Date: _____

Gezeichnet: _____
Signed: _____
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)
(Signature of authorized official)

Jährliche/Regelmäßige Besichtigung¹⁾:
Annual/Periodical survey¹⁾:

(Siegel)
(Seal)

Ort: _____
Place: _____

Datum: _____
Date: _____

Gezeichnet: _____
Signed: _____
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)
(Signature of authorized official)

Jährliche Besichtigung:
Annual survey:

(Siegel)
(Seal)

Ort: _____
Place: _____

Datum: _____
Date: _____

Gezeichnet: _____
Signed: _____
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)
(Signature of authorized official)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.
Delete as appropriate.

Vermerk zur Verlängerung der Gültigkeit des Zeugnisses bis zum Erreichen des Besichtigungshafens
nach § 13 Abs. 8 der Schiffssicherheitsverordnung

Endorsement to extend the validity of the certificate until reaching the port of survey
according to paragraph 13(8) of the Ordinance for the Safety of Seagoing Ships

Dieses Zeugnis wird bis zum _____ als gültig anerkannt.
This certificate shall be accepted as valid until _____

Ort: _____
Place: _____

(Siegel)
(Seal)

Datum: _____
Date: _____

Gezeichnet: _____
Signed: _____
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)
(Signature of authorized official)

Ausrüstungsverzeichnis
zum Bau- und Ausrüstungs-Sicherheitszeugnis
Record of Equipment
for the Ship Safety Construction and Equipment Certificate

1 Name des Schiffes _____
Name of ship

Unterscheidungssignal _____
Distinctive number or letters

2 Nähere Angaben zu den Rettungsmitteln
Details of life-saving appliances

1 Gesamtzahl der Personen, für die Rettungsmittel vorgesehen sind
Total number of persons for which life-saving appliances are provided

	Backbordseite Port side	Steuerbordseite Starboard side
--	----------------------------	-----------------------------------

2 Gesamtzahl der Rettungsboote
Total number of lifeboats

2.1 Anzahl der Personen, die von ihnen aufgenommen werden können
Number of persons accommodated by them

	_____	_____
--	-------	-------

2.2 Anzahl der selbstaufrichtenden teilweise geschlossenen Rettungsboote
Number of self-righting partially enclosed lifeboats

	_____	_____
--	-------	-------

2.3 Anzahl der vollständig geschlossenen Rettungsboote
Number of totally enclosed lifeboats

	_____	_____
--	-------	-------

2.4 Anzahl der Rettungsboote mit eigenem Luftversorgungssystem
Number of lifeboats with a self-contained air support system

	_____	_____
--	-------	-------

2.5 Anzahl der brandgeschützten Rettungsboote
Number of fire-protected lifeboats

	_____	_____
--	-------	-------

2.6 Anzahl anderer Rettungsboote/motorisierter Boote¹⁾
Number of other lifeboats/motor boats¹⁾

2.6.1 Anzahl der Personen, die von ihnen aufgenommen werden können
Number of persons accommodated by them

	_____	_____
--	-------	-------

2.6.2 Typ
Type

	_____	_____
--	-------	-------

	Anzahl Number	Typ Type
--	------------------	-------------

2.6.3 Mann-über-Bord-Boot
Man-over-board-boat

2.7 Anzahl der Frei-Fall-Rettungsboote
Number of free-fall lifeboats

2.7.1 Vollständig geschlossen
Totally enclosed

	_____	_____
--	-------	-------

2.7.2 Mit eigenem Luftversorgungssystem
Self-contained

	_____	_____
--	-------	-------

2.7.3 Brandgeschützt
Fire-protected

	_____	_____
--	-------	-------

2.7.4 Anzahl der Personen, die von ihnen aufgenommen werden können
Number of persons accommodated by them

	_____	_____
--	-------	-------

¹⁾ Gemäß § 58 Abs. 2, § 60 Abs. 7 und 8 der Schiffssicherheitsverordnung.
According to paragraphs 58(2), 60(7) and 60(8) of the Ordinance for the Safety of Seagoing Ships.

- 3 Anzahl der Motorrettungsboote (in der oben angegebenen Gesamtzahl der Rettungsboote enthalten)
Number of motor lifeboats (included in the total number of lifeboats shown above)
- 3.1 Anzahl der Motorrettungsboote, die mit Scheinwerfern ausgerüstet sind
Number of motor lifeboats fitted with search lights _____
-
- 4 Anzahl der Bereitschaftsboote
Number of rescue boats
- 4.1 Anzahl der Bereitschaftsboote, die in der oben angegebenen Gesamtzahl der Rettungsboote enthalten sind
Number of rescue boats which are included in the total number of lifeboats shown above _____
-
- 5 Rettungsflöße
Liferafts
- 5.1 Flöße, für die zugelassene Aussetzvorrichtungen oder Schiffsevakuierungssysteme erforderlich sind
Those for which approved launching appliances or marine evacuation systems are required
- 5.1.1 Anzahl der Rettungsflöße
Number of liferafts _____
- 5.1.2 Anzahl der Personen, die von ihnen aufgenommen werden können
Number of persons accommodated by them _____
- 5.2 Flöße, für die zugelassene Aussetzvorrichtungen nicht erforderlich sind
Those for which approved launching appliances are not required
- 5.2.1 Anzahl der Rettungsflöße
Number of Liferafts _____
- 5.2.2 Anzahl der Personen, die von ihnen aufgenommen werden können
Number of persons accommodated by them _____
-
- 6 Anzahl der Rettungsringe
Number of lifebuoys _____
-
- 7 Anzahl der Rettungswesten
Number of lifejackets
- 7.1 für Erwachsene
for adults _____
- 7.2 für Kinder
for children _____
-
- 8 Eintauchanzüge
Immersion suits
- 8.1 Gesamtzahl
Total number _____
- 8.2 Anzahl der Anzüge, welche die Anforderungen für Rettungswesten erfüllen
Number of suits complying with the requirements for lifejackets _____
-
- 9 Anzahl der Wetterschutzanzüge, die anstelle von Eintauchanzügen für die Besatzungen der Bereitschaftsboote oder für die Bedienmannschaften der Schiffsevakuierungssysteme vorgesehen sind
Number of anti-exposure suits provided for the crews of rescue boats or the marine evacuation system party instead of immersion suits _____
-
- 10 Anzahl der Wärmeschutzhilfsmittel
Number of thermal protective aids _____
-
- 11 Funkanlagen, die in Rettungsmitteln verwendet werden
Radio installations used in life-saving appliances
- 11.1 Anzahl der Radartransponder
Number of radar transponders _____
- 11.2 Anzahl der UKW-Sprechfunkgeräte (Senden/Empfangen)
Number of two-way VHF radiotelephone apparatus _____

Hiermit wird bescheinigt, daß dieses Verzeichnis in jeder Hinsicht zutreffend ist.
This is to certify that this Record is correct in all respects.

Ausgestellt in Hamburg am _____
Issued at (Ort der Ausstellung) the (Datum der Ausstellung)
(Place of issue of certificate) (Date of issue)

(Siegel)
(Seal)

See-Berufsgenossenschaft
- Schiffssicherheitsabteilung -



Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany

Sicherheitszeugnis für Ausbildungsfahrzeuge¹⁾
Safety Certificate For Training Vessels¹⁾

Ausgestellt
im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland durch die See-Berufsgenossenschaft
nach den Vorschriften der Verordnung über die Sicherheit der Seeschiffe
(Schiffssicherheitsverordnung)

Issued
under the authority of the Government of the Federal Republic of Germany by See-Berufsgenossenschaft
under the provisions of the Ordinance for the Safety of Seagoing Ships

Dieses Zeugnis ist durch ein Ausrüstungsverzeichnis ergänzt.
This Certificate is supplemented by a Record of Equipment.

Name des Fahrzeugs _____
Name of vessel

Unterscheidungssignal _____
Distinctive number or letters

Rumpflänge in Metern _____
Hull length in metres

Baujahr _____
Year of construction

Zugelassene Personenzahl _____
Number of persons the vessel is certified to carry

Fahrgebiet _____
Range of trade

¹⁾ Gemäß § 52a der Schiffssicherheitsverordnung.
According to paragraph 52a of the Ordinance for the Safety of Seagoing Ships.

Hiermit wird bescheinigt,
This is to certify:

- 1 daß das Schiff in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Schiffsicherheitsverordnung besichtigt worden ist;
That the ship has been surveyed in accordance with the provisions of the Ordinance for the Safety of Seagoing Ships.
- 2 daß die Besichtigung ergeben hat,
That the survey showed
 - 2.1 daß das Ausbildungsfahrzeug den Anforderungen der Schiffsicherheitsverordnung entspricht in bezug auf
that the vessel complies with the provisions of the Ordinance for the Safety of Seagoing Ships with regard to
 - 2.1.1 den Schiffskörper, die Maschinenanlage und elektrischen Anlagen,
the vessel's hull, machinery and electrical installations,
 - 2.1.2 den baulichen Brandschutz und die Ausrüstung für den Brandschutz,
the structural fireprotection and fire safety equipment,
 - 2.1.3 die Anzahl und Art der mitzuführenen Rettungsmittel,
the number and type of life-saving appliances the vessel shall carry,
 - 2.1.4 die Navigations- und Funkausrüstung,
the navigational and radio installations,
 - 2.2 daß das Ausbildungsfahrzeug mit Lichtern, Signalkörpern, Vorrichtungen zur Abgabe von Schall- und Notsignalen in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See in der jeweils gültigen Fassung ausgerüstet ist.
that the training vessel is provided with lights, shapes, means of making sound signals and distress signals in accordance with the requirements of the International Regulations for Preventing Collisions at Sea in force.

3 Ausnahmen:
Exemptions:

4 Auflagen:
Conditions:

Dieses Zeugnis gilt bis _____.
This certificate is valid until _____.

Ausgestellt in Hamburg am _____
 Issued at (Ort der Ausstellung) (Place of issue) the (Datum der Ausstellung) (Date of issue)

(Siegel)
(Seal)

See-Berufsgenossenschaft
- Schiffsicherheitsabteilung -

Verlängerungen
Endorsement to extend the validity

Das Ausbildungsfahrzeug entspricht den anzuwendenden Vorschriften der Schiffssicherheitsverordnung.

Dieses Sicherheitszeugnis wird bis zum _____ als gültig anerkannt.

The training vessel complies with the relevant provisions of the Ordinance for Safety of Seagoing Ships.

This safety certificate shall be accepted as valid until

(Siegel)
(Seal)

Ort: _____
Place:

Datum: _____
Date:

Gezeichnet: _____
Signed: (Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)
(Signature of authorized official)

Das Ausbildungsfahrzeug entspricht den anzuwendenden Vorschriften der Schiffssicherheitsverordnung.

Dieses Sicherheitszeugnis wird bis zum _____ als gültig anerkannt.

The training vessel complies with the relevant provisions of the Ordinance for Safety of Seagoing Ships.

This safety certificate shall be accepted as valid until

(Siegel)
(Seal)

Ort: _____
Place:

Datum: _____
Date:

Gezeichnet: _____
Signed: (Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)
(Signature of authorized official)

Das Ausbildungsfahrzeug entspricht den anzuwendenden Vorschriften der Schiffssicherheitsverordnung.

Dieses Sicherheitszeugnis wird bis zum _____ als gültig anerkannt.

The training vessel complies with the relevant provisions of the Ordinance for Safety of Seagoing Ships.

This safety certificate shall be accepted as valid until

(Siegel)
(Seal)

Ort: _____
Place:

Datum: _____
Date:

Gezeichnet: _____
Signed: (Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)
(Signature of authorized official)

Ausrüstungsverzeichnis zum Sicherheitszeugnis für Ausbildungsfahrzeuge
Record of Equipment for the Safety Certificate for Training Vessels

1 Nähere Angaben zu den Rettungsmitteln
Details of life-saving appliances

Gesamtzahl der Personen, für die Rettungsmittel vorgesehen sind _____
Total number of persons for which life-saving appliances are provided

Gegenstand Item	Tatsächliche Regelung Actual provision
1 Rettungsflöße Life-rafts	_____
1.1 Anzahl der Rettungsflöße Number of liferafts	_____
1.2 Anzahl der Personen, die von ihnen aufgenommen werden können Number of persons accomodated by them	_____
2 Anzahl der Rettungsringe Number of lifebuoys	_____
3 Anzahl der Rettungswesten Number of lifejackets	_____
4 Anzahl der Wärmeschutzhilfsmittel im Fahrtgebiet A und B Number of thermal protective aids in region A and B	_____
5 Anzahl der tragbaren Feuerlöcher Number of portable fire-extinguishers	_____

2 Nähere Angaben zu den Funkeinrichtungen²⁾
Details of radio facilities²⁾

Gegenstand Item	Tatsächliche Regelung Actual provision
1. UKW-Funkanlage VHF-radio installation	_____
2 GW-Funkanlage MF-radio installation	_____
3 GW/KW-Funkanlage MF/HF-radio installation	_____
4 Inmarsat Schiffs-Erdfunkstelle Inmarsat ship-earth station	_____
5 MSI-Empfänger MSI-receiver	_____
6 Satelliten-Seenotfunkbake Satellite EPIRB	_____
7 Radartransponder Radar transponder (SART)	_____
8 UKW-Sprechfunkgerät (Senden/Empfangen) Two-way VHF radiotelephone apparatus	_____

Hiermit wird bescheinigt, daß dieses Verzeichnis in jeder Hinsicht zutreffend ist.
This is to certify that this Record is correct in all respects.

Ausgestellt in _____ am _____
Issued at _____ the _____
 (Ort der Ausstellung) (Datum der Ausstellung)
 (Place of issue) (Date of issue)

(Siegel) See-Berufsgenossenschaft
 (Seal) - Schiffssicherheitsabteilung -

²⁾ Nach Nummer 9 der Richtlinie über Sicherheitsvorschriften für gewerbmäßig zu Ausbildungszwecken genutzte Sportfahrzeuge nach § 52a der Schiffsicherheitsverordnung.
According to No. 9 of the Guidelines for the provisions of safety of professionally for training used sporting boats according to paragraph 52a of the Ordinance for the Safety of Seagoing Ships.



Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany

Funk-Sicherheitszeugnis
Ship Safety Radio Certificate

Ausgestellt
im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland durch die See-Berufsgenossenschaft
nach den Vorschriften der Verordnung über die Sicherheit der Seeschiffe
(Schiffssicherheitsverordnung)

Issued
under the authority of the Government of the Federal Republic of Germany by See-Berufsgenossenschaft
under the provisions of the Ordinance for the Safety of Seagoing Ships

Dieses Zeugnis ist durch das Ausrüstungsverzeichnis ergänzt.
This Certificate is supplemented by a Record of Equipment.

Name des Schiffes _____
Name of ship

Unterscheidungssignal _____
Distinctive number or letters

Heimathafen _____
Port of registry

Bruttoreaumzahl/-gehalt _____
Gross tonnage

IMO-Nummer _____
IMO Number

Schiffsart _____
Type of ship

Datum, an dem der Kiel gelegt wurde oder das Schiff sich in einem entsprechenden Bauzustand befand _____
Date on which keel was laid or ship was at a similar stage of construction

Seegebiete, die das Schiff laut Zeugnis befahren darf _____
Sea areas in which ship is certified to operate

Hiermit wird bescheinigt,
This is to certify:

- 1 daß das Schiff in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Schiffsicherheitsverordnung besichtigt worden ist;
That the ship has been surveyed in accordance with the provisions of the Ordinance for the Safety of Seagoing Ships.
- 2 daß die Besichtigung ergeben hat, daß das Schiff den Vorschriften der Schiffsicherheitsverordnung in bezug auf die Funkanlagen entspricht.
That the survey showed that the ship complies with the provisions of the Ordinance for the Safety of Seagoing Ships with regard to radio installations.

- 3 Ausnahmen:
Exemptions:

- 4 Auflagen:
Conditions:

Dieses Zeugnis gilt bis _____ vorbehaltlich der Besichtigungen nach § 11 der
Schiffsicherheitsverordnung.
This certificate is valid until _____ subject to surveys in accordance with paragraph 11 of the
Ordinance for the Safety of Seagoing Ships.

Ausgestellt in Hamburg am _____
Issued at (Ort der Ausstellung) the (Datum der Ausstellung)
(Place of issue of certificate) (Date of issue)

(Siegel) See-Berufsgenossenschaft
(Seal) - Schiffsicherheitsabteilung -

Vermerk für regelmäßige Besichtigungen
Endorsement for periodical surveys

Hiermit wird bescheinigt, daß eine Besichtigung nach § 11 der Schiffssicherheitsverordnung ergeben hat,
daß das Schiff den Vorschriften der Verordnung entspricht.
This is to certify that, at a survey according to paragraph 11 of the Ordinance for the Safety of Seagoing Ships,
the ship was found to comply with the provisions.

Regelmäßige Besichtigung:
Periodical survey:

(Siegel)
(Seal)

Ort: _____
Place:

Datum: _____
Date:

Gezeichnet: _____
Signed: (Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)
(Signature of authorized official)

Regelmäßige Besichtigung:
Periodical survey:

(Siegel)
(Seal)

Ort: _____
Place:

Datum: _____
Date:

Gezeichnet: _____
Signed: (Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)
(Signature of authorized official)

Regelmäßige Besichtigung:
Periodical survey:

(Siegel)
(Seal)

Ort: _____
Place:

Datum: _____
Date:

Gezeichnet: _____
Signed: (Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)
(Signature of authorized official)

Regelmäßige Besichtigung:
Periodical survey:

(Siegel)
(Seal)

Ort: _____
Place:

Datum: _____
Date:

Gezeichnet: _____
Signed: (Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)
(Signature of authorized official)

Vermerk zur Verlängerung der Gültigkeit des Zeugnisses bis zum Erreichen des Besichtigungshafens
nach § 13 Abs. 8 der Schiffssicherheitsverordnung

Endorsement to extend the validity of the certificate until reaching the port of survey
according to paragraph 13(8) of the Ordinance for the Safety of Seagoing Ships

Dieses Zeugnis wird bis zum _____ als gültig anerkannt.

This certificate shall be accepted as valid until

Ort: _____

Place:

(Siegel)

(Seal)

Datum: _____

Date:

Gezeichnet: _____

Signed:

(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)

(Signature of authorized official)

Ausrüstungsverzeichnis zum Funk-Sicherheitszeugnis

Record of Equipment for the Ship Safety Radio Certificate

- 1 Name des Schiffes _____
 Name of ship _____
- Unterscheidungssignal _____
 Distinctive number or letters _____
- Mindestanzahl der Personen mit vorgeschriebener Befähigung zum Bedienen der Funkanlagen _____
 Minimum number of persons with required qualifications to operate the radio installations _____

2 Nähere Angaben zu den Funkeinrichtungen
 Details of radio facilities

Gegenstand Item	Tatsächliche Regelung Actual provision
1 Hauptanlagen Primary systems	
1.1 UKW-Funkanlage VHF radio installation	
1.1.1 DSC-Kodierer DSC encoder	_____
1.1.2 DSC-Wachempfänger DSC watch receiver	_____
1.1.3 Sprechfunk Radiotelephony	_____
1.2 GW-Funkanlage MF radio installation	
1.2.1 DSC-Kodierer DSC encoder	_____
1.2.2 DSC-Wachempfänger DSC watch receiver	_____
1.2.3 Sprechfunk Radiotelephony	_____
1.3 GW/KW-Funkanlage MF/HF radio installation	
1.3.1 DSC-Kodierer DSC encoder	_____
1.3.2 DSC-Wachempfänger DSC watch receiver	_____
1.3.3 Sprechfunk Radiotelephony	_____
1.3.4 Fernschreibtelegrafie Direct-printing telegraphy	_____
1.4 INMARSAT-Schiffs-Erdfunkstelle INMARSAT ship earth station	_____
2 Zweite Alarmierungsmöglichkeit Secondary means of alerting	_____
3 Einrichtungen zum Empfang von Nachrichten für die Sicherheit der Seeschifffahrt Facilities for reception of maritime safety information	
3.1 NAVTEX-Empfänger NAVTEX receiver	_____
3.2 EGC-Empfänger EGC receiver	_____
3.3 KW-Fernschreibtelegrafie-Empfänger HF direct-printing radiotelegraph receiver	_____

Gegenstand Item	Tatsächliche Regelung Actual provision	
4 Satelliten-EPIRB Satellite EPIRB		
4.1 COSPAS-SARSAT COSPAS-SARSAT		
4.2 INMARSAT INMARSAT		
5 UKW-EPIRB VHF-EPIRB		
6 Schiffs-Radartransponder Ship's radar transponder		
7 Wachempfänger für die Sprechfunk-Notfrequenz 2182 kHz ¹⁾ Radiotelephone distress frequency watch receiver on 2182 kHz ¹⁾		
8 Sprechfunk-Alarmzeichengeber für 2182 kHz ¹⁾ Device for generating the radiotelephone alarm signal on 2182 kHz ¹⁾		
3 Maßnahmen zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft von Funkeinrichtungen Methods used to ensure availability of radio facilities		
3.1 Dopplung von Geräten Duplication of equipment		
3.2 Landseitige Instandhaltung Shore-based maintenance		
3.3 Instandhaltungsmöglichkeit auf See At-sea maintenance capability		
4 Vor dem 1. Februar 1995 gebaute Schiffe, die nicht allen anwendbaren Anforderungen in bezug auf die Funkanlagen im GMDSS entsprechen ¹⁾ Ships constructed before 1. February 1995 which do not comply with all applicable provisions of the GMDSS ¹⁾		
4.1 Für Schiffe, die nach den Vorschriften, wie sie vor dem 1. Februar 1992 in Kraft waren, mit Telegrafiefunk ausgerüstet sein müssen. For ships required to be fitted with radiotelegraphy in accordance with the provisions in force prior to 1 February 1992.		
	Erforderlich laut Vorschrift Requirements of regulation	Tatsächliche Regelung Actual provision
Hörstunden durch Funker Hours of listening by operator		
Anzahl der Funker Number of operators		
Ist ein selbsttätiges Funkalarmgerät vorhanden? Whether auto alarm fitted		
Ist eine Hauptanlage vorhanden? Whether main installation fitted		
Ist eine Ersatzanlage vorhanden? Whether reserve installation fitted		
Sind Haupt- und Ersatzsender elektrisch getrennt oder verbunden? Whether main and reserve transmitters electrically separated or combined		

¹⁾ Diese Angabe braucht in dem den Zeugnissen, die nach dem 1. Februar 1999 ausgestellt werden, beigefügten Verzeichnis nicht mehr enthalten zu sein.
This item need not be reproduced on the record attached to certificates issued after 1 February 1999.

4.2 Für Schiffe, die nach den Vorschriften, wie sie vor dem 1. Februar 1992 in Kraft waren, mit Sprechfunk ausgerüstet sein müssen.

For ships required to be fitted with radiotelephony in accordance with the provisions in force prior to 1 February 1992.

	Erforderlich laut Vorschrift Requirements of regulation	Tatsächliche Regelung Actual provision
Hörstunden Hours of listening	-----	-----
Anzahl der Funker Number of operators	-----	-----

Hiermit wird bescheinigt, daß dieses Verzeichnis in jeder Hinsicht zutreffend ist.

This is to certify that this Record is correct in all respects.

Ausgestellt in Hamburg
Issued at (Ort der Ausstellung)
(Place of issue of certificate)

am _____
the (Datum der Ausstellung)
(Date of issue)

(Siegel)
(Seal)

See-Berufsgenossenschaft
- Schiffssicherheitsabteilung -

Anlage 5

(zu § 13 Abs. 6)



Bundesrepublik Deutschland
Federal Republic of Germany

Nationales Freibordzeugnis
National Load Line Certificate

Ausgestellt
im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland durch die See-Berufsgenossenschaft
nach den Vorschriften der Verordnung über die Sicherheit der Seeschiffe
(Schiffssicherheitsverordnung)

Issued
under the authority of the Government of the Federal Republic of Germany by See-Berufsgenossenschaft
under the provisions of the Ordinance for the Safety of Seagoing Ships

Name des Schiffes _____
Name of ship

Unterscheidungssignal _____
Distinctive number or letters

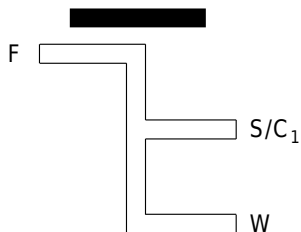
Heimathafen _____
Port of registry

Länge (L) in Metern _____
Length (L) in metres

IMO-Nummer _____
IMO Number

Freiborde vom Decksstrich	Sommer/C ₁ *	_____ mm (S)/(C ₁)
Freeboards from deck line	Summer*	
	Winter	_____ mm (W)
	Winter	
	Frischwasserabzug	_____ mm
	Fresh water allowance	

Die Oberkante des Decksstrichs, von der aus diese Freiborde gemessen werden, liegt _____ mm
über/unter dem _____ -Deck an der Schiffseite.
The upper edge of the deck line from which these freeboards are measured is _____ mm
above/below the _____ -deck at side.



* Nur für Fahrgastschiffe, deren Freibord sich aus einer Leckrechnung ergibt.
Only for passenger ships with freeboards out of a damage stability calculation.

Hiermit wird bescheinigt, daß das Schiff besichtigt wurde und daß die Freiborde erteilt und die vorstehend aufgeführten Lademarken angemarkt wurden.
This is to certify that the ship has been surveyed and that the freeboards have been assigned and load lines shown above have been marked.

Dieses Zeugnis gilt bis _____ vorbehaltlich der Besichtigungen nach § 11 der
Schiffssicherheitsverordnung. subject to surveys in accordance with paragraph 11 of the
This certificate is valid until _____
Ordinance for the Safety of Seagoing Ships.

Ausgestellt in Hamburg am _____
Issued at Hamburg

(Siegel)
(Seal)

See-Berufsgenossenschaft
- Schiffssicherheitsabteilung -

Vermerk für jährliche*)/zweijährliche Besichtigung
nach § 11 der Schiffssicherheitsverordnung
Endorsement for annual*/biennial surveys according
to paragraph 11 of the Ordinance for the Safety of Seagoing Ships

Hiermit wird bescheinigt, daß die Besichtigung ergeben hat,
daß das Schiff den Vorschriften entspricht.

This is to certify that at the survey the ship was found
to comply with the provisions.

1. Besichtigung:
survey:

(Siegel)
(Seal)

Ort: _____
Place: _____

Datum: _____
Date: _____

Gezeichnet: _____
Signed: _____
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)
(Signature of authorized official)

2. Besichtigung:
survey:

(Siegel)
(Seal)

Ort: _____
Place: _____

Datum: _____
Date: _____

Gezeichnet: _____
Signed: _____
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)
(Signature of authorized official)

3. Besichtigung:
survey:

(Siegel)
(Seal)

Ort: _____
Place: _____

Datum: _____
Date: _____

Gezeichnet: _____
Signed: _____
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)
(Signature of authorized official)

4. Besichtigung:
survey:

(Siegel)
(Seal)

Ort: _____
Place: _____

Datum: _____
Date: _____

Gezeichnet: _____
Signed: _____
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)
(Signature of authorized official)

*) Nur für Fahrgastschiffe.
For passenger ships only.

Vermerk zur Verlängerung der Gültigkeit des Zeugnisses
nach § 13 Abs. 8 der Schiffssicherheitsverordnung
Endorsement to extend the validity of the Certificate
according to paragraph 13(8) of the Ordinance for the Safety of Seagoing Ships

Dieses Zeugnis wird bis zum _____ als gültig anerkannt.
This certificate shall be accepted as valid until.

Ort: _____
Place:

(Siegel)
(Seal)

Datum: _____
Date:

Gezeichnet: _____
Signed: _____
(Unterschrift des ermächtigten Bediensteten)
(Signature of authorized official)

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 18,80 DM (16,80 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 19,20 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Mai 1998 - 2 BvR 1876/91 u.a. - wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

1. Das baden-württembergische Landesabfallabgabengesetz vom 11. März 1991 (Gesetzbl. Seite 133) und das Niedersächsische Abfallabgabengesetz vom 17. Dezember 1991 (Gesetz- und Verordnungsbl. Seite 373) waren mit Artikel 12 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24, Artikel 105 Absatz 2 und dem Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes unvereinbar.
2. Das Hessische Sonderabfallabgabengesetz vom 26. Juni 1991 (Gesetz- und Verordnungsbl. Seite 218) und § 1 Nummer 1 sowie §§ 2, 3, 4 und 5 (Erzeugerabgabe) des schleswig-holsteinischen Gesetzes über die Erhebung einer Abfallabgabe vom 22. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsbl. Seite 395) sind mit Artikel 12 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24, Artikel 105 Absatz 2 und dem Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig. Die Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführerin zu 5. wird im übrigen als unzulässig verworfen.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 2. Juni 1998

Der Bundesminister der Justiz
Schmidt-Jortzig